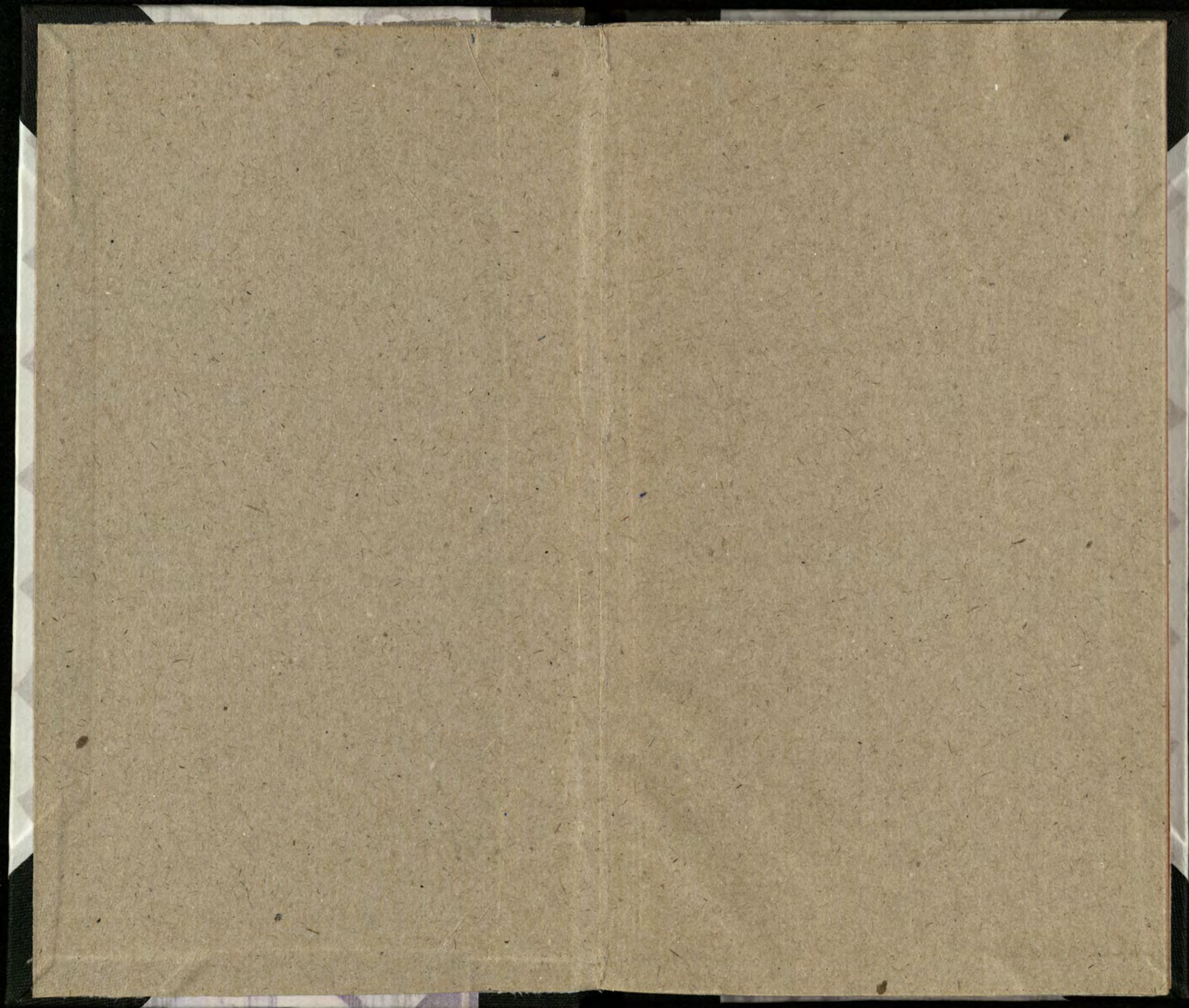






Die
Verordnungen
über die
Execution in Civilsachen
und über den
**Subhastations- und Kaufgelder-
Liquidations-Prozeß**
vom 4ten März 1834.

Drittes Heft
enthaltend sämtliche bis zur neuesten Zeit zur Erläuterung der
Gesetze vom 4. März 1834 erschienenen Verordnungen
und Ministerial-Rescripte mit erklärenden
Anmerkungen begleitet

von

L. Crelinger,
Ober-Landes-Gerichts-Rathe.

Breslau,
bei Georg Philipp Uderholz.
1836.

V o r w o r t.

Die seit der Emanation der beiden Verordnungen vom 4. März 1834 ergangenen declaratorischen Bestimmungen haben eine Zusammenstellung wünschenswerth gemacht, welche ich hiermit in einem dritten, den beiden erstern in der äußern Anordnung durchaus conformen, Hefte dem juristischen Publikum übergebe. Es zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die Erstere sich auf die Verordnung über die Execution in Civilsachen, die Zweite sich auf die Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß bezieht. Die Bemerkungen des Verfassers sind nach der Reihenfolge der §§. der Verordnung zusammengestellt, und die bezogenen Cabinetssordern und Edicte in ihrem vollständigen Texte in den Noten mit kleinerer Schrift mitgetheilt.

Breslau, im März 1836.

Der Verfasser.

WYDANO Z DUBLETÓW
Biblioteki Narodowej

W. 191. 34. 26. 5.

Erste Abtheilung

zu der Verordnung

vom 4ten März 1834

betreffend

die Execution in Civilsachen.

Zu §. 2.

1. Die Art, wie die Execution gegen Erben zu vollstrecken sei, ist durch mehrere Rescripte des Ministers in folgender Art festgestellt worden:

- a) Gegen den Erben ohne Vorbehalt wird, wie sich von selbst versteht, die Execution ohne alle Rücksicht, ob in die Erbschaft oder des Erben eigenes Vermögen, unbedingt vollstreckt.
- b) Wenn der Beklagte Beneficialerbe ist, so erscheint es nach Aufhebung des §. 19. Tit. 24. Theil I. Allg. Ger. Ordn. gleichgültig, ob der Erbe während des Processes oder erst nach rechtskräftig entschiedener Sache Erbe geworden ist.
- c) Wenn der Erbe die Beneficial-Qualität weder im Prozesse noch in der Executionsinstanz vorschützt, und dem Gerichte aus den Nachlaß-Acten diese Qualität nicht bekannt ist, so hat der Richter weiter keine Veranlassung, dieselbe zu berücksichtigen, sondern die Execution wird ohne Weiteres vollstreckt. *)

*) Refer. v. 10. Novbr. 1835. Zur Wöchschr. 1 Jahrg. S. 447. Dasselbe lautet dahin:

Mit der Ansicht des K. Oberlandesgerichtes, zufolge deren dem Kläger B., welcher ein rechtmäßiges Mandat auf Zahlung von 13 Thlen. 20 Sgr. gegen 5 Geschwister R. als Erben des Israel R. erstritten hat, die nachgesuchte Execution so lange verweigert werden soll, als er nicht Nachlaßgegenstände bezeichnet, kann sich der Chef der Justiz nicht einverstanden erklären.

Die Vorschrift des §. 2 der Verordnung vom 4. März 1834, betreffend die Execution in den Nachlaß, tritt nur ein, wenn die Erben Beneficialerben sind, und die Vorschrift des §. 20. Th. I. Tit. 24 der Allg. Gerichtsordnung ist nicht aufgehoben. Haben die Erben sich nicht auf die Rechtswohlthat des Inventariums berufen, und ist dem Gerichte auch aus den Nachlaßacten nicht bekannt, daß die Erben wirklich nur Beneficialerben sind, so hat das Gericht auch keine Veranlassung, den geerbten Nachlaß als den einzigen Gegenstand der Execution anzusehen, sondern es vollstreckt das Judicat gegen die Erben, wie gegen jeden andern, der zu einer Zahlung verurtheilt ist, indem es den Erben überläßt, sich auf

d) Schützt der Erbe die Beneficialqualität in der Execution-Instanz vor, so muß er dieselbe in Gemäßheit §. 20. Tit. 24. Theil I. A. G. D. bescheinigen. Entsteht über die Qualität des Erben Streit, so hat der von dem Proceßrichter zu requirirende Nachlaßrichter per decretum zu entscheiden.*)

die Rechtswohlthat zu berufen, und erst dann, wenn dies geschehen, weiter prüft und durch Decret entscheidet, ob diese Berufung noch zulässig ist.

Aus der Erhebung des §. 19. Tit. 24. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung folgt nur, daß die Erben um vom dem Einwande der Rechtswohlthat des Inventariums Gebrauch zu machen, nicht nöthig haben, ihn noch vor Abschluß der Instruction entgegen zu setzen oder anzuzeigen, daß vielmehr jederzeit vom Richter auf die Beneficialerben-Qualität Rücksicht zu nehmen, und, wenn sie vorhanden, nach §. 2 der Verordnung vom 4. März 1834 zu verfahren ist. Es folgt aber nicht daraus, daß die Berufung darauf aufhöre, ein Einwand zu sein, oder daß für die Beneficialerben-Qualität die Vermuthung bis zum Nachweise des Gegentheiles freier, auch wenn die Erben selbst sie noch gar nicht in Anspruch genommen haben, und sie aus den Acten sich nicht ergibt.

*) Refer. v. 8. Mai 1835. a u. b v. Kampß Bd. 35. S. 441. 442. Es lautet dahin:

Auf Ihre Vorstellung vom 3. Februar d. J. in Rechtsachen der verhehlchten G. wider Sie wird Ihnen, nach darüber erstforderten Bericht des dortigen Königl. Oberlandes-Gerichts, hiernit eröffnet, daß Ihrem Antrage auf Aufhebung der Executions-Verfügung des genannten Collegiums vom 30. December v. J. nicht Statt gegeben werden kann.

Nach Inhalt der eingesehenen Nachlaß-Acten haben Sie die Erbschaft Ihres am 23. Juni 1833 verstorbenen Sohnes in dem gerichtlichen Protokolle vom 30. October desselben Jahres ohne Vorbehalt angetreten, wobei Ihnen ausdrücklich bekannt gemacht worden ist, daß Sie durch eine solche Erklärung für sämtliche Nachlassschulden verhaftet werden, auch wenn der Nachlaß zu deren Deckung nicht hinreicht. Mit Rücksicht auf den §. 414. Tit. 9. Th. I. des A. L. R. und das Rescript vom 1. Juli 1817 (Sahrbücher Bd. IX. S. 187.) unterliegt es hiernach keinem Bedenken, daß Sie die Rechtswohlthat des Inventars nicht mehr in Anspruch nehmen, und sich auf die Bestimmung des §. 2 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung S. 31.) nicht berufen können.

Eben so wenig ist es gerechtfertigt, die wider Sie verhängte Execution deshalb aufzuheben, weil die r. G. in dem Execu-

e) Ist die Beneficialqualität des Erben als vorhanden angenommen, so kann die Execution nur in den Nachlaß, niemals in das eigene Vermögen des Erben verfügt werden. Alsdann muß der Extrahent der Execution nachweisen oder mindestens angeben, welche Gegenstände zum Nachlasse gehören.

f) Ist dies geschehen, und der Erbe will die Execution in den Nachlaß abwenden, so kann dies nur durch den Antrag auf Eröffnung des erbchaftlichen Liquidations-Prozesses geschehen. Ist in diesem Falle das Inventarium noch nicht aufgenommen, so muß der Antrag zugleich auf gerichtliche Inventur gerichtet werden.*)

g) Dieser Antrag kann bei dem Proceßrichter angebracht werden. Letzterer giebt ihn an den Nachlaßrichter ab, und ersucht denselben um Auskunft, ob dem Antrage genügt worden oder nicht.

tions-Gesuche nicht angegeben hat, in welche Gattung des Vermögens die Execution vollstreckt werden soll; vielmehr kann dies zur Folge haben, daß vor weiteren Anträgen der Klägerin das sich vorfindende Mobilien-Vermögen als Executions-Objekt angesehen wird.

*) Refer. v. 12. Mai 1834. v. Kampß Bd. 43. No. 1. S. 491. Es lautet dahin:

Der §. 3 bestimmt:

daß der Beneficial-Erbe und der Verlassenschafts-Kurator die Execution in den Nachlaß, wenn das Inventarium über denselben bereits angefertigt ist, nur durch den Antrag auf Eröffnung des erbchaftlichen Liquidations-Prozesses, wenn das Inventarium aber noch nicht angefertigt worden, nur durch den Antrag auf gerichtliche Inventur und Einleitung des erbchaftlichen Liquidations-Prozesses abwenden können.

Die Zusammenstellung des Antrags:

1., auf gerichtliche Inventur, und

2., auf Einleitung des erbchaftlichen Liquidations-Prozesses giebt hinlänglich zu erkennen, daß beide Anträge bei der nämlichen Behörde erfolgen sollen. Nun kann aber der erbchaftliche Liquidations-Prozeß nicht vom Vormundschafts-Gericht, sondern nur vom Richter der Erbschaft, dem Nachlaßrichter, eingeleitet werden; das Königl. Vormundschaftsgericht muß daher in solchen Fällen, in welchen wegen Kürze der Zeit das Inventarium durch seinen Kommissarius noch nicht hat angefertigt werden können, die Anfertigung desselben der Nachlaßbehörde, also hier dem Stadtgerichte, überlassen, wenn das letztere nicht vorziehen sollte, das Königl. Vormundschaftsgericht um die Vollendung der Inventur zu requiriren.

h) Im ersten Falle muß die Execution sistirt werden; im letzten dagegen bleibt es bei der in dem Nachlaß zu vollstreckenden Execution

Die Schwierigkeit für den Executionsfucher liegt darin, bestimmte Gegenstände als zum Nachlasse gehörig namhaft zu machen. Der Regel nach wird ihm hiezu das Inventarium als Leitfaden dienen. Da aber der Erbe in der Regel nicht gehalten ist, dasselbe vor Ablauf von 6 Wochen und andern 6 Monaten (§. 384. 385. und 424. Tit. 9. Th. I. A. L. R.) niederzulegen, so wird in den meisten Fällen die Execution während dieser Fristen mit Erfolg nicht nachgesucht werden können. Kann aber der Gläubiger gleichwohl bestimmte, zum Nachlasse gehörige Gegenstände bezeichnen, so kann sich der Erbe zwar während der Deliberationsfrist (§. 15. Tit. 24. Theil I. A. G. D. §. 386. 387. Tit. 9. Theil I. A. L. R.) nicht aber während der Frist zur Einreichung des Inventarii gegen die Execution in den Nachlaß schützen. Wird er hierbei gedrängt, so kann er sie eben durch den Antrag auf gerichtliche Inventur abwenden.

2. In einem Falle waren im Inventario eintaufend Thaler baares Geld verzeichnet. Der Extrahent brachte diese als Nachlaßgegenstand in Vorschlag. Bei der Execution fand man bei dem Exequenten 700 Rthlr. baares Geld vor; er opponirte, daß dieses Geld nicht zum Nachlasse gehöre. Der Richter verwarf diesen Einwand mit Recht, indem Exequendus die 1000 Rthlr. dem Nachlasse ersetzen oder nachweisen müsse, wozu er dieselben zum Besten des Nachlasses verwendet habe, und letzteres könne nur im Wege des erbshafterlichen Liquidations-Processus geschehen. Ein Grundsatz, der bei allen fungibeln Sachen durchgreift.

Zu §. 3.

Durch das ad §. 2 abgedruckte Rescript vom 3. Mai 1835 ist zugleich entschieden, daß wenn das Executionsgesuch die einzelnen Gegenstände des Vermögens, in welches die Execution nachgesucht wird, nicht enthält, dasselbe deshalb nicht zurückgewiesen werden darf, sondern das Mobilien-Vermögen als in Vorschlag gebrachtes Executions-Object betrachtet werden muß.

Zu §. 4.

Durch das Rescript vom 2ten Mai 1834 von Kampz Bd. 43. Seite 492 sind die Gerichtsbehörden angewiesen worden, mit den Regierungen des betreffenden Departements über die Zeit Rücksprache zu nehmen, in welcher nach der Dertlichkeit der dortigen Provinz Saat und Erndte hauptsächlich zu fallen pflegen, und hienach die Saat- und Erndte-Zeit ein für

allemal für das ganze Departement auf gleiche Weise zu bestimmen.

In Gemäßheit dieser Verordnung haben folgende Obergerichte:

1. Cöslin *)

- a) die Saatzeit im Frühjahr und Herbst vom 1sten bis 15ten Mai und 15ten September bis 1sten Oktober,
- b) die Erndtezeit vom 1sten August bis 1sten September,

2. Posen **)

- a) für den Bezirk der Regierung zu Posen den Anfang
 - α) der Frühljahrsaatzeit auf den 15. April,
 - β) der Herbstsaatzeit auf den 15. September.
- β) der Erndte auf den 15. Juli.
- b) für den Bezirk der Regierung zu Bromberg den Anfang
 - α) der Frühljahrsaatzeit auf den 1. Mai,
 - β) der Herbstsaatzeit auf den 23. September,
 - γ) der Erndte auf den 1. August.

3. Stettin ***)

- a) die Saatzeit
 - α) im Frühjahr auf den 16. bis 30. April,
 - β) im Herbst auf den 16. bis 30. September,
- b) die Erndtezeit auf den 24. Juli bis 20. August incl.

4. Ratibor †)

- a) die Saatzeit
 - α) im Frühjahr auf den 15. bis 29. April,
 - β) im Herbst auf den 15. bis 29. September,
- b) die Erndtezeit auf den 15. Juli bis 11. August.

5. Insterburg ††)

- a) die Saatzeit
 - α) im Frühjahr auf den 17. Mai bis 1. Juni,
 - β) im Herbst zusammen
- b) mit der Erndtezeit auf den 1. August bis 13. September.

6. Raumburg †††)

- a) die Saatzeit
 - α) im Frühjahr auf den 15. bis letzten April,
 - β) im Herbst auf den 15. bis letzten September,
- b) die Erndtezeit auf den 23. Juli bis 23. August.

7. Frankfurt ††††)

- a) die Saatzeit

*) conf. Publ. 5. Mai 1834. Jur. Zeitg. 1834. S. 507.

**) conf. Publ. 2. Juli 1834. Jur. Zeitg. 1834. S. 727.

***) conf. Publ. 7. Juli 1834. Jur. Zeitg. 1834. S. 757.

†) conf. Publ. 9. September 1834. Jur. Zeitg. 1834. S. 970.

††) conf. Publ. 25. November 1834. Jur. Zeitg. 1835. S. 1229.

†††) conf. Publ. v. 24. März 1835. Jur. Zeitg. 1835. S. 416.

††††) conf. Publ. v. 28. April 1835. Jur. Zeitg. 1835. S. 510.

- a) im Frühjahr vom 1. bis 15. April,
 b) im Herbst vom 1. bis 15. October,
 b) die Erndtezeit vom 20. Juli bis 20. August.
 8. Halberstadt *)

a) die Saatzeit

- a) im Frühjahr vom 15. bis 30. April,
 b) im Herbst vom 15. bis 30. September,
 b) die Erndtezeit vom 23. Juli bis 23. August.
 9. Magdeburg **)

10. Glogau ***)

a) die Saatzeit

- a) im Frühjahr vom 22. April bis 7. Mai,
 b) im Herbst vom 7. bis 22. September,
 b) die Erndtezeit vom 1. August bis 1. September.
 11. Das Kammergericht †)

N.	Kreise.	Frühj. Saatzeit.	Herbst-Saatzeit.	Erndtezeit.
1	Nieder-Barnim.	v. 26. Mai b. 8. Juni	v. 1. bis 14. Octbr.	v. 15. Sl. b. 15. Ag.
2	Ober-Barnim.	v. 26. Mai b. 8. Juni	v. 23. Sept. b. 6. Oct.	desgleichen.
3	Teltow-Storkow.	v. 17. b. 30. April	v. 17. b. 30. Sept.	desgleichen.
4	Lauch-Belzig.	v. 24. Ap. b. 7. Mai	v. 22. Sept. b. 5. Oct.	desgleichen.
5	Füterbog-Luckenw.	v. 26. Mai b. 8. Juni	v. 1. b. 14. Octbr.	desgleichen.
6	Ost-Havell. a. im sog. Glien u. im Ed. Bellen. b. im Havellande.	a. v. 20. Mai b. 2. Juni b. v. 28. Mai b. 10. Juli	v. 1. b. 14. Octbr. v. 1. b. 14. Octbr.	desgleichen.
7	W. Havell.	v. 18. b. 31. Mai	v. 1. b. 14. Octbr.	desgleichen.
8	Ruppin	v. 26. Mai b. 14. Jun	v. 20. Sept. b. 30. Oct	desgleichen.
9	Ost-Priegn.	v. 12. b. 25. Mai	v. 22. Sept. b. 5. Oct.	v. 24. Sl. b. 24. Ag.
10	W. Priegn.	v. 26. Mai b. 8. Jun	v. 1. b. 14. Octbr.	v. 15. Sl. b. 15. Ag.
11	Prenzlau	v. 23. M. b. 5. Jun	v. 24. Sp. b. 7. Oct.	v. 25. Sl. b. 25. Ag.
12	Templin	v. 18. b. 31. Mai	v. 17. b. 30. Sept.	desgleichen.
13	Angermund.	v. 26. Mai b. 8. Jun	v. 1. b. 14. Octbr.	v. 15. Sl. b. 15. Ag.

festgesetzt.

*) conf. Publ. v. 29. Mai 1835, Jur. Zeitg. 1835. S. 633.

**) conf. Publ. v. 25. Juli 1835, Jur. Zeitg. 1835. S. 763.

**) Publ. 26. Septbr. 1835. Jur. Zeitg. 1835. S. 1081.

†) Publ. 22. Oct. 1835. Jur. Zeitg. 1835. S. 1133. Poted. Amtsblatt S. 290.

Das Oberlandesgericht zu Breslau hat dagegen eine bestimmte Zeit nicht festgesetzt, sondern statt dessen nachstehendes Publicandum vom 2. Juli 1834 erlassen: *)

Zu §. 5.

Es ist bei diesem §. zur Sprache gebracht worden **) erstlich: ob der Zahlungsbefehl mit der 4 wöchentlichen Frist unbedingt und auch dann nothwendig sei, wenn sich durch die eigne Erklärung des Schuldners ergebe, daß er auch innerhalb der qu. Frist keine Zahlungsmittel beschaffen könne, und zweitens die Verabsäumung der Erlassung des Mandats als ein Nullitäts- (Nichtigkeitss-) grund des Verfahrens angesehen werden müsse. Zwei mitgetheilte Rescripte vom 2ten und

*) Jur. Zeitg. 1834. S. 802.

Der §. 4 des Gesetzes vom 4. März d. J. über die Execution in Civil-Sachen verordnet: daß für die Saat im Frühjahr und Herbst jedesmal 14 Tage, für die Erndte 4 Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Dertlichkeit Saat und Erndte hauptsächlich zu fallen pflegen, von der Execution freigelassen werden sollen. Da die Zeit, in welcher der Landwirth bei Bestellung der Saat und bei dem Einernnten am meisten beschäftigt ist, nicht nur örtlich, sondern auch in denselben Orten und Jahren nach Witterung und Ackerbestellung, und vielen anderen außer jeder Berechnung liegenden Umständen sehr verschieden ist, so läßt sich eine allgemeine Bestimmung der executionsfreien Zeiträume nach fixirten Anfangs- und End-Terminen nicht treffen, am allerwenigsten für das gesammte Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts, sondern es muß dem pflichtmäßigen Ermessen eines Jeden unserer Executions-Commissarien überlassen bleiben, in jedem Jahre nach den örtlichen Verhältnissen mit Rücksicht auf Witterung und andere Umstände die Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Execution in den gesetzlichen Zeiträumen während der Saat und Erndte für die einzelnen Fälle zu beurtheilen und festzustellen. Nur dürfen die Zeiträume der 14 Tage und resp. 4 Wochen nicht überschritten werden. Dies wird im Einverständniß mit dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz, den K. Kreis-Justizräthen und sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung in Betreff der Executionen gegen Personen, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigen, und zwar hinsichtlich sowohl ihrer eigenen Gerichts-Einsassen, als der Aufträge, welche sie gegen Eximirte von uns erhalten werden, hiermit eröffnet.

**) Jur. Wochenschrift 1835. S. 330. Auftrag des Dr. Jacobi.

resp. 18. September 1835 *) entscheiden beide Fragen offenbar mit vollem Recht verneinend. Der Verfasser muß sich

*) *ibid.* S. 368. Das Refer. vom 18. Decbr. 1835 (I. 3348) spricht sich über die beiden Fragen dahin aus:

„Dem K. Stadtgericht wird — eröffnet, wie es keinem Bedenken unterliegt, daß die 4wöchentliche Frist nur dann Platz greife, wenn ein Personalgläubiger in Wege der Execution zur Subhastation bringe, nicht aber dann, wenn dies von dem Realgläubiger geschehe.

daß der Schuldner auf das, im §. 5 der Verordnung über die Execution in Civilsachen vorgeschriebene Mandat verzichten könne,

und ist nicht abzusehen,

warum derselbe nicht auf diese Weise die Einleitung der Subhastation solle beschleunigen dürfen.

Diese Verzichtleistung läßt sich weder nach Tit. 4. Th. I. des Allg. Landrechtes der Kategorie der unerlaubten Willenserkklärungen subsummieren, noch als eine (Verletzung einer) wesentliche (n) Proceßvorschrift ansehen. Das Mandat, wovon der §. 5 der Verordnung handelt, betrifft überhaupt keine, zu dem Subhastationsverfahren selbst gehörende Formalität, sondern nur eine der Subhastation vorausgehende Maaßregel, und ist nichts anderes, als eine bestimmtere Anwendung der allgemeinen Vorschrift des §. 31. Tit. 24. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung. Diese Vorschrift, so wie die des §. 24 der allegirten Verordnung, ist darum auch nicht in die Verordnung über den Subhastationsproceß, sondern in die, über die Execution in Civilsachen aufgenommen.

„Die Prüfung der hiermit bezüglichen Fragen liegt sonach ganz außer der Competenz der, für das Creditwesen bestimmten Abtheilung des Collegiums. Das Plenum des Collegiums erläßt das Mandat, prüft die Zulässigkeit der Subhastation im Wege der Execution, und faßt darüber einen Beschluß. Dieser Beschluß dient jener Abtheilung zur Richtschnur, ohne daß sie für befugt erachtet werden kann, sich über die Zulässigkeit der einmal verordneten Subhastation eine Cognition anzumachen, und die Einleitung des Subhastationsproceßes oder wohl gar die Abfassung des Adjudicationsbescheides zu verweigern. Zum Ressort der Deputation gehört nur die Prüfung der Förmlichkeiten des Subhastationsproceßes, und nur, wenn eine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden, oder ein Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung vom 14. December 1833 begangen worden wäre, darf sie ein Resolut abfassen.“

begnügen, auf den gründlichen Aufsatz des Dr. Jakobi zu verweisen, in welchem zugleich die scheinbar vermittelnde Ansicht widerlegt worden ist

1. Ueber den Begriff der Liquidation spricht sich das Rescript vom 2ten Mai 1834, v. Ramph, Bd. 43. S. 500. dahin aus:

Nach der richtigen Bemerkung in Wenzel's Schrift vom Mandatsproceß Seite 87. 88, genügt die Eideszuschreibung dazu, einen Einwand liquid zu machen, obgleich dieselbe im Sinne des §. 77 der Proceß-Ordnung Tit. 24. noch nicht als Bescheinigung angesehen werden kann. *)

2. Dieser §. muß auch dann wohl zur Anwendung treten, wenn nach erfolgter Adjudicatoria die Gläubiger von dem Rechte (§. 20 der Subh. Ordn. vom 4. März 1834) Gebrauch machen, die Execution gegen den nicht zahlenden Adjudicator zu extrahiren. Es versteht sich hiebei von selbst, daß die zu erhebenden Einwendungen erst nach publicirter Adjudicatoria entstanden sein können; die Form, in welcher sie allein vorgebracht werden dürfen, bestimmt sich jedenfalls nach §. 6. Hieraus folgt auch, daß Einwendungen, aus etwaigen Gewährsmängeln entnommen, der Regel nach sich in solchen Fällen nicht zur Compensation eignen werden, da es nur selten gelingen wird, sie sofort als liquide darzustellen.

3. Die Frage, wie weit die Compensation im Sinne des §. 5 zulässig sei, ist in folgendem Falle zur Sprache gekommen: A. hatte gegen die B'schen Erben mit deren Erblasser er in mannigfachem Verkehr gestanden, sechs verschiedene, von verschiedenen Terminen ab zinsbare Posten eingeklagt. Die Beklagten opponirten reconveniendo andere einzelne Posten, gleichfalls von verschiedenen Terminen ab zinsbar.

Das rechtskräftige Erkenntniß erkannte in *conventionone* sowohl, als in *reconventionone* über jede einzelne Post, setzte den *terminus a quo* der Zinsen bei jedem Punkte fest, zog aber kein Liquidum und erkannte nicht über die Compensation der gegenseitigen Ansprüche. A. legte die Rechnung so an, daß er sein ihm zugesprochenes Kapital und Zinsen addirte und auf dessen executivische Beitreibung antrug. Die B'schen Erben zogen gleichfalls die ihnen zustehenden Summen zusammen, legten jedoch die Berechnung so an, daß sie den Entstehungstag jeder einzelnen Forderung als den Moment der eingetretenen Compensation

*) *conf.* der Abdruck des Rescripts zu §. 13 der Verordnung und S. 18. Heft 1.

betrachteten, und hienach staffelweise die A. sche Forderung so verringerten, daß sie noch eine Summe von circa 70 Rthlr. herausverlangten. A. apponirte, daß diese Art der Berechnung den Einwand der Compensation enthalte, der die Beklagten nach §. 6 d. B. nicht recht geltend machen dürften. Der erste Richter nahm hierauf keine Rücksicht, sondern verurtheilte den A. in Zahlung der 70 Rthlr. — Die Sache schwebt jetzt in appellatorio, weshalb es Verfasser nicht für geeignet hält, die Ansicht des ersten Richters näher zu erörtern.

Zu §. 8.

Die Einlegung des Executors findet auch nicht gegen säumige Beamte statt. *)

Zu §. 13.

1. Durch das Rescript vom 2. Mai 1834 von Kamph Bd. 43. S. 500 **) ist die Frage entschieden, ob der §. 77.

*) Rescr. v. 18. Decbr. 1835. Jur. Wochenschr. 2. Jahrg. S. 118
Es lautet dahin:

Die Bestimmung des §. 8 der Verordnung vom 4. März 1834 ist auch auf Execution im Wege des disciplinarischen Verfahrens zu beziehen, und mithin findet auch bei letzteren die Einlegung des Executors nicht mehr statt.

Denn der §. 8 enthält eine allgemeine Bestimmung in Beziehung auf alle Executionen, so daß er auch der Execution im disciplinarischen Wege zur Richtschnur dient. Die Einlegung des Executors kann auch dabei um so eher entbehrt werden, als Ordnungsstrafen, Zuordnung von Stellvertretern auf Kosten des Säumigen, Suspension und Untersuchung Maaßregeln sind, in denen nicht nur ein genügender, sondern ein weit stärkerer Zwang liegt.

**) Das Rescr. lautet ad Nr. 1.

Der §. 13 der Verordnung vom 4. März über die Execution enthält nur eine Vorschrift über die Art des Verfahrens, in welchem der Interventions-Proceß verhandelt werden soll. Der §. 77, welcher sich nicht auf den Interventions-Proceß selbst bezieht, ist in Kraft geblieben, und eben deshalb sind die Rescripte vom 10. September, 29. October 1821 und 19. September 1831. (Jahrbücher Bd. 18. S. 25. 292. Bd. 38. S. 96 noch fernerweit zu befolgen.

Allerdings soll die Execution nach §. 6 der Verordnung vom 4. März d. J. durch die Einwendungen der Zahlung, Compensation, des Erlasses und des Vergleichs gehemmt werden, wenn sie auch noch nicht bescheinigt, sondern bloß liquide

Litt. 23. Th. I. der Allg. Ger. Ordn. *) durch die §§. 6 und 13 der Verordnung aufgehoben.

Der Sinn der Anfrage, welche nicht mit vorliegt, kann wohl nur dahin gegangen sein, wie weit die Interventionsansprüche bescheinigt sein müssen, damit der Verkauf der interveniendo beanspruchten Sachen ausgesetzt bleibe. Der Regel nach wird dies nur durch Dokumente geschehen können, so lange die Sache noch in der Executionsinstanz selbst schwebt. Bei einem richtigen Verfahren kann auch die genügendste Bescheinigung die Execution selbst nicht aufhalten, sondern der Richter muß den Intervenienden anweisen, sofort die Interventionsklage anzustellen. Bei dieser genügt allerdings die Eideszuschreibung zur Substantiirung der Klage eben so, wie jedes andere Beweismittel, und der Richter wird — wenn die Klage gehörig substantiirt ist — in der Regel Veranlassung haben, den Verkauf der beanspruchten Gegenstände auszusetzen.

2. Der zweite Satz des §. 77 loc. cit., welcher sich auf den gewöhnlichsten Fall, die Intervention der Ehefrauen bezieht, hat eine wesentliche Erläuterung durch den Aufsatz des Kammergerichts Rath's Wunsch in Simon von Strampff's Zeitschrift Bd. 2. S. 104 erhalten.

Es läßt sich hiernach nicht mehr bezweifeln, daß der §. 247. Tit. 2. Th. I. A. L. R.

Ueber die eingebrachten Mobilien hat der Mann die

gemacht find. Die Verordnung vom 4. März verweist hierbei auf §. 3 der Verordnung vom 1. Juni 1833. (Gesetz. S. 32.)

Nach der richtigen Bemerkung in Wenzels Schrift vom Mandats-Proceß S. 87, 88, genügt die Eideszuschreibung dazu, einen Einwand liquid zu machen, obgleich dieselbe im Sinne des §. 77 der Proceß-Ordnung Tit. 24 nach jenen Rescripten noch nicht als Bescheinigung erachtet werden kann. Es ist aber in der That ein Unterschied zwischen dem Entgegensetzen eines Einwandes, welcher die Forderung selbst aufhebt und der Anbringung eines Interventions-Anspruchs, welche die Vermuthung deshalb gegen sich hat, weil die abgepfändete Sache im Besitze des Schuldners vorgefunden worden ist.

*) Der §. 77. Tit. 24. Th. I. A. L. R. lautet:

Wenn der Eigenthumsanspruch mit nichts bescheinigt worden ist, so muß mit dem Verkaufe der gerichtlich angesprochenen Sachen dennoch verfahren, und die Intervention allenfalls auf das dafür gelöste Kaufgeld gerichtet werden. Insbesondere ist, wenn die Frau des Schuldners ausgepfändete Sachen als ihr Eigenthum in Anspruch nimmt, auf die Vorschrift des Allg. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 206. 208. 213. 314 — 317 gehörig Rücksicht zu nehmen."

freie Verfügung zugleich den Satz enthält, daß auch die Gläubiger des Mannes das Recht haben, wegen Schulden des letztern die Mobilien im Wege der Execution anzugreifen, ohne daß die Ehefrau berechtigt wäre, ihre Eigenthums-Ansprüche dagegen geltend zu machen. Bereits haben viele Gerichtshöfe, auf den Grund jenes Aufsatzes, dieses Princip angenommen. So lange indeß der beregte Zweifel nicht authentisch declarirt worden, werden die diesfalligen Interventions-Processe niemals *per decretum* zurückgewiesen werden können, sondern es wird der Satz jedesmal durch Erkenntniß ausgesprochen werden müssen.

3. Wichtig für die Ansprüche der Gläubiger ist das Gesetz über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheile der Gläubiger vom 26sten April 1835, *) dessen rückwirkende

*) Gef. Samml. 1835. S. 53. Es lautet:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Die Gesetze zur Verhütung von Verträgen, welche von zahlungsunfähigen Schuldnern zum Nachtheil ihrer Gläubiger geschlossen werden, sich als unzureichend bewiesen haben, so verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Land-Recht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Das im Konkurse den Gläubigern zustehende Recht, die von dem Gemeinschuldner gemachten Schenkungen zu widerrufen, (Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 11. §§. 1129 — 1133. 1164 — 1166, 1171 und 1172. Th. II. Tit. I. §. 312. ff. und Anhang §. 74. Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 49.) soll hinfort auch außer dem Konkurse einem jeden Gläubiger zustehen, wenn bei der Execution gegen den Schuldner eine Vermögens-Unzulänglichkeit sich ergiebt.

§. 2.

Außerdem ist jeder Gläubiger im Fall der Vermögens-Unzulänglichkeit seines Schuldners befugt, Kauf-, Tausch- und andere lästige Verträge anzufechten, welche derselbe über ihm gehörige bewegliche oder unbewegliche Sachen, Gerechtigkeiten, Nießbrauchsrechte oder ausstehende Forderungen, mit einer der folgenden Personen:

seiner Ehegattin, vor oder nach geschlossener Ehe, einem seiner oder seines noch lebenden oder bereits verstor-

Kraft bald nach Erscheinung des Gesetzes in Frage gestellt

benen Ehegatten, Verwandten in auf- oder absteigender Linie errichtet hat.

Es soll ihm hierbei die Vermuthung zur Seite stehen, daß die Kontrahenten den Vertrag in der unredlichen Absicht, die Gläubiger des Schuldners zu bevorthellen geschlossen haben.

Findet der Richter bei Erwägung aller vorliegenden Umstände diese Vermuthung durch Gegenbeweis nicht entkräftet, so ist das Geschäft in Beziehung auf den anfechtenden Gläubiger unverbindlich, und dieser ist berechtigt, den Gegenstand der Veräußerung zu seiner Befriedigung zu verwenden.

§. 3.

Das in den §§. 1 und 2 jedem einzelnen Gläubiger beigelegte Recht kann nur zum Vortheil solcher Schuldforderungen ausgeübt werden, welche vor der anzusehenden Veräußerung entstanden sind.

§. 4.

Dasselbe Recht soll ferner nur gelten, wenn die Veräußerung in einen Zeitraum fällt, der nicht älter ein Jahr der Erlassung des Executions-Mandats zurückgeht.

§. 5.

Kann jedoch der Gläubiger beweisen, daß der Schuldner schon zur Zeit der Veräußerung insolvent gewesen ist, so gilt dieses Recht auch gegen diejenigen Veräußerungen, welche innerhalb der zwei nächsten Jahre vor dem in §. 4 angegebenen Zeitraume stattgefunden haben.

§. 6.

Ist die Veräußerung an dem Ehegatten des Schuldners geschehen, so gilt das im §. 5 dem Gläubiger beigelegte Recht auch ohne Beweis der schon damals vorhandenen Insolvenz.

§. 7.

Kann der Gläubiger schon bei Anstellung der Klage oder im Laufe des Processes die Vermögens-Unzulänglichkeit seines Schuldners bescheinigen und eine Veräußerung bezeichnen, welche er nach gegenwärtigem Gesetz künftig zu widerrufen oder anzufechten gedenkt, so kann er darauf antworten, daß diese seine Absicht dem Erwerber von Seiten des Gerichts sofort bekannt gemacht werden.

Er erlangt hierdurch das Recht, die in den §§. 3 — 6 bestimmten Zeiträume nicht erst vom Tage des Executions-

und bejaht, *) durch das Ministerialrescript vom 13ten Juli

*) conf. Jur. Zeitg. S. 659.

Mandats, sondern schon von der Insinuation der Bekanntmachung an zurückzurechnen.

§. 8.

Behauptet der Erwerber die Rechtsbeständigkeit der Veräußerung durch Berufung auf den Zeitpunkt derselben in Gemäßheit der §§. 3 — 6 des gegenwärtigen Gesetzes, so muß er diesen Zeitpunkt beweisen. Zu diesem Beweise sind bloße Privaturkunden nicht hinreichend.

§. 9.

Gegen einen dritten Besitzer, auf welchen der Geschenknehmer oder der Mitkontrahent des Schuldners die Sache schon weiter übertragen hat, ist der Gläubiger die in Beziehung auf jene Personen ihm zustehenden Befugnisse nur dann auszuüben berechtigt, wenn der Dritte zur Zeit seiner Erwerbung davon Kenntniß gehabt hat, daß der Schuldner unter den durch das gegenwärtige Gesetz als verdächtig bezeichneten Umständen sich der Sache entäußert habe.

Gegen die Erben des Geschenknehmers oder des Mitkontrahenten des Schuldners findet der Anspruch ohne diese Beschränkung statt.

§. 10.

Der Gläubiger verliert seine Befugnisse aus diesem Gesetze, wenn er von denselben nicht innerhalb des Zeitraumes, in welchem ihm die Execution gegen den Schuldner überhaupt zusteht, es sei im Wege der Einwendung gegen einen Interventionsanspruch, oder im Wege einer förmlichen Klage gegen den Besitzer der Sache, Gebrauch gemacht hat.

§. 11.

2) Eine Vermögens-Unzulänglichkeit des Schuldners (§. 1 und ist in jedem der folgenden drei Fälle anzunehmen:

1) wenn bei der Auspfändung keine Executiongegenstände vorgefunden worden, der Schuldner auch auf Befragen solche Gegenstände nicht sofort nachweist und der Gläubiger den Manifestationseid fordert, dieser mag geleistet oder verweigert werden;

2) wenn schon früher eine Execution gegen die Person oder in das Vermögen des Schuldners fruchtlos gewesen.

3) Wenn der Schuldner in einem zum Ausweis über die

1835 v. Kamphs Bd. 46. S. 95. *) aber verneint worden ist. Es kann nach §. 13 der Verordnung wohl nicht bedenklich sein, diese Prozesse, auch wenn der Gläubiger sie anstrengt,

Lage seines Vermögens anberaumten Termine, zu welchem er unter Androhung der Annahme seiner Insolvenz vorgeladen worden, ungehorsam ausbleibt.

§. 12.

Werden bei der von dem Gläubiger ausgebrachten Execution Gegenstände einer solchen entweder vorgefunden oder vom Schuldner nachgewiesen, so muß der Gläubiger, bevor eine Vermögensunzulänglichkeit angenommen werden kann,

1) wenn Effecten abgepfändet sind, deren öffentlichen Verkauf zu bewirken;

2) wenn liquide, sichere und innerhalb dreier Monate fällige Aktivforderungen in Beschlag genommen sind, den Zahlungstermin abwarten;

3) wenn der Schuldner Grundstücke besitzt, deren Sequestration nachsuchen, es müßte denn klar erhellen, daß seine Befriedigung aus den Einkünften in den nächsten drei Monaten nicht zu erlangen sei;

4) wenn die Schuld eine Realschuld ist, den gerichtlichen Verkauf des Unterpfandes und die Vertheilung des Kaufgeldes abwarten; insofern nicht der Ausfall der Forderung klar zu übersehen ist.

§. 13.

Durch eine später erfolgende Konkurs-Eröffnung über das Vermögen des Schuldners gehen für den Gläubiger die aus dem gegenwärtigen Gesetze bereits erworbenen Rechte nicht verloren.

§. 14.

Sämmtliche Rechtsstreitigkeiten über Interventionsansprüche und diejenigen, welche aus diesem Gesetze hervorgehen, sind im summarischen Prozeß (Verordnung vom 1sten Juni 1833 Tit. 2.) zu verhandeln.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin den 26sten April 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

*) Dies Refer. lautet:

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 26. v. M. hierdurch eröffnet, wie der Justiz-Minister ohne

Im summarischen Proceſſe zu verhandeln, da ſie genau dieſelbe Frage, wie im eigentlichen Interventionsproceſſe — nur in umgekehrter Form — behandeln, und dieſe ſich meiſtens nur um die formelle und materielle Gleichgültigkeit der Verträge drehen wird.

4. Bei der Form der Verträge, beſonders der Kaufverträge, iſt in den Gerichtshöfen zweifelhaft geworden, ob dieſelben zu denjenigen gehören, welche nach §. 198. Tit. 1. Th. 2. A. L. R. *) nur vor Gericht gültig aufgenommen werden können, oder ob die Ehefrau auch aus Verträgen, denen dieſe Form mangelt, Rechte herleiten könne. §. 199 loc. cit. **)

Hiermit hängt die Frage zuſammen, ob dem Gläubiger das Recht zuſtehe, die nicht gerichtlich aufgenommenen Verträge der mangelnden Form wegen als ungültig anzufechten. Das Geheime Ober-Tribunal hat in dem in Simon von Strampffs Rechtsſprüche Bd. 4. S. 109 mitgetheilten Erkenntniſſe angenommen, daß der §. 198 loc. cit. auch auf Kauf-Contracte unter Eheleuten Anwendung finde, ſo daß

Bedenken der Meinung der Majorität des Kollegiums beiträgt, daß das Geſetz vom 26. April d. J. über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil ihrer Gläubiger (Geſetzſammlung S. 53) auf ſolche Verträge, welche vor Publikation deſſelben geſchloſſen ſind, nicht angewendet werden kann,

da die darin einem jeden Gläubiger beigelegte Befugniß, auch außer dem Konkurse bei einer im Wege der Execution ſich ergebenden Vermögensloſigkeit des Schuldners die von demſelben gemachten Schenkungen zu widerrufen, oder läſtige Veräußerungsverträge, welche derſelbe mit den im §. 2 des Geſetzes näher bezeichneten Perſonen geſchloſſen hat, anzufechten, ein ganz neues materielles Recht des Gläubigers und eine damit korreſpondirende Beſchränkung der Dispoſitionsbefugniß des Schuldners konſtituiert, deren Wirkſamkeit ſowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach dem §. 14 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht nur erſt bei ſpäterhin von dem Schuldner geſchloſſenen Verträgen eintreten kann.

*) §. 198. Tit. 1. Th. 2. A. L. R.

§. 198. In allen Fällen, wo die Frau in ſtehender Ehe zu etwas, wozu ſie die Geſetze nicht verpflichten, dem Manne, oder zu deſſen Vortheile, verbindlich gemacht werden ſoll, muß der Vertrag, oder die Verhandlung, gerichtlich vollzogen werden.

**) §. 199. I. c.

§. 199. Auf bloßen außergerichtlichen Verträgen zwiſchen dem Manne und der Frau können daher für die letztere zwar Befugniſſe, aber keine Verbindlichkeiten, entſtehen.

auch dieſe zu ihrer objectiven Gültigkeit der gerichtlichen Bollziehung und der Zuziehung eines rechtskundigen Beiſtandes bedürften, und den §. 199 dahin ausgelegt, daß derſelbe bei zweiseitigen Verträgen, bei denen immer eine Verpflichtung der Ehefrau zum Grunde liegen müſſe, nicht anzuwenden ſei. Eben ſo iſt in jenem Erkenntniſſe ausgeſprochen, daß auch der Dritte (der Gläubiger) das Recht habe, die Gültigkeit des Eigenthumstitels der Ehefrau zu prüfen, folglich auch von der Einwendung der mangelnden Form zu ſeinen Gunſten Gebrauch zu machen. Die Richtigkeit des erſten Satzes wird ſchlagend durch §. 209 loc. cit. unterſtützt, welcher vorchreibt, daß Verträge, wodurch etwas als vorbehaltenes Vermögen der Ehefrau feſtgeſetzt wird, ſobald ſie während der Ehe geſchloſſen werden, der §. 198 loc. cit. vorgeschriebenen Form bedürfen. Wenn dieſe Form mithin ſchon bei Verträgen vormaltet, welche der Regel nach einen Vortheil für die Ehefrau enthalten, ſo muß ſie noch ſtrenger da beobachtet werden, wo der Vertrag — ſeinem Weſen nach — eine Gegenleiſtung bedingt. Näher entwickelt wird dieſe Anſicht in den Reſcripten vom 14ten Februar, 1834*)

*) Dies Reſcript lautet:

Was die

II. Anfrage anlangt:

ob zwiſchen Eheleuten außerordentlich geſchloſſene Kaufverträge Gültigkeit erlangen, ſobald ſie von der Ehefrau mit Zuziehung eines Beiſtandes ihrem Inhalte und der Unterſchrift nach gerichtlich anerkannt worden?

ſo kommt es hierbei auf mehrere Fragen an:

1) darauf

ob die Vorſchriften der §§. 198 — 200. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts überhaupt auf Kaufverträge, welche die Eheleute in ſtehender Ehe ſchließen, zu beziehen ſind oder nicht?

Für die letztere Alternative werden folgende Gründe angeführt:

a) Die Faſſung der Allg. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 1. §. 9. Nr. 8, inſondere die dort beigelegten Beiſpiele und Allegate;

und

b) die Worte des §. 198. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts; „wozu ſie die Geſetze nicht verpflichten“

welche darauf hindeuten, daß hier eigentlich von Verträgen die Rede ſei, worin die Ehefrau ihrem geſetzmäßigen Vorrechte am Vermögen des Ehemannes entſagt, mithin: von den Fällen, von welchen die §§. 272. 273. a. a. D. handeln; deſgleichen von den Verträgen, durch welche die Frau ſonſt ſich gewiſſer Vorrechte für den Fall begiebt, wenn ein anderer ſeine Verbindlichkeit nicht erfüllen ſollte, z. B.

von Kampf Band 43. Seite 99 und vom 3ten Juni

bei Einräumung einer Priorität; endlich von Geschäften, bei denen die gerichtliche Form und die Zuziehung eines Assistenten speciell vorgeschrieben worden, z. B. bei Expromissionen der Ehefrau für den Ehemann.

§. 343 u. f.

Der entgegengesetzten Meinung stehen dagegen die Worte der §§. 198 und 199 zur Seite, welche kaum eine andere Deutung zulassen, als daß sie sich auf alle lästige Verträge beziehen, welche Eheleute in stehender Ehe abschließen, mithin ebenfalls auf die von ihnen geschlossenen Kaufverträge.

Dies scheint auch das Königliche Oberlandesgericht in Uebereinstimmung mit der Majorität des Landgerichts zu Cottbus anzunehmen, und der Justizminister findet sich nicht veranlaßt, die Gerichte, welche die gerichtliche Form für nothwendig erachten, zu einem andern Verfahren anzuweisen.

Es kommt hierbei aber ferner

2) zur Sprache:

ob der Kaufkontrakt zwischen Eheleuten, — unter Zuziehung eines Assistenten — nothwendig gerichtlich errichtet werden muß, oder

ob es genügt, wenn ein bloß schriftlich oder notariell abgeschlossener Kontrakt dem Inhalte und der Unterschrift nach unter Zuziehung eines Assistenten gerichtlich anerkannt wird.

Das Königliche Oberlandes-Gericht hält eine solche Anerkennung für hinlänglich; wogegen das Landgericht annimmt, daß in allen Fällen, in welchen die gerichtliche Aufnahme des Vertrages erfordert wird, eine gerichtliche Anerkennung nicht genüge.

Daß die letztere Ansicht die allein richtige ist, ergibt sich aus Folgendem. Die §§. 22. 23. Tit. 3. Th. II. der Allg. Gerichts-Ordnung, welche von der gerichtlichen Anerkennung des Inhalts eines außerordentlich errichteten Vertrages behufs der gerichtlichen Bestätigung handeln, sprechen von solchen Fällen, in welchen die gerichtliche Abschließung zur Gültigkeit des Vertrages nicht nothwendig ist;

wie sich dies aus dem Eingange des zweiten Satzes des §. 22 ergibt, wo es heißt:

findet sich kein dergleichen Bedenken, und ist der Kontrakt nicht etwa von der Art, daß die gerichtliche Abschließung zu seiner Gültigkeit nothwendig ist, u. f. w.

Auch steht der Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts der §. 59. Tit. 17. Th. II. des Allgemeinen Landrechts entgegen, wonach

1834 *) von Kampf, ibidem S. 452.

Handlungen, die statt gerichtlich, nur vor einem Notar, oder die statt des gehörigen, vor einem andern Richter vorgenommen worden, als solche, die gar nicht öffentlich beglaubigt oder gerichtlich vollzogen sind, angesehen werden, und nur soweit gelten, wie die Handlung auch als bloße Privat-Handlung rechtliche Wirkungen hervorbringen kann. —

Wenn man das Gegentheil annehmen wollte, so würden die Notare berechtigt sein, alle Verträge, welche gesetzlich zu ihrer Gültigkeit die gerichtliche Form erfordern, aufzunehmen — unter dem Vorwande, daß es den Parteien überlassen bleibe, sich noch zu ihrem Inhalt gerichtlich zu bekennen.

Dies Verfahren ist jedoch durch das an das Oberlandesgericht zu Magdeburg ergangene, in Abschrift beifolgende Rescript vom 27. September 1833 (Nal. a.) ausdrücklich gemißbilligt worden, und hierbei muß es lediglich verbleiben.

*) Dies Rescript lautet:

Auf Ihre unterm 22. v. M. angebrachte Beschwerde über die den Kaufkontrakt vom 1. Februar c. betreffende Verfügung des Königlichen Kammergerichts vom 13. desselben Monats wird Ihnen, bei Rücksendung der Anlagen, Nachstehendes eröffnet.

Die von Ihnen aufgestellte Behauptung, daß die Vorschriften der §§. 198 und 200. Th. I. Tit. 2. des Allg. Landrechts nicht auf die zwischen Eheleuten geschlossenen Kaufverträge überhaupt Anwendung finden, wird zwar anscheinend durch die Fassung der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 1. §. 9. Nr. 8 und insbesondere durch die dort aufgeführten Beispiele und Allegate unterstützt. Ingleichen scheinen auch die Worte des §. 198

wozu sie die Gesetze nicht verpflichten, darauf hinzudeuten, daß darin nur von Verträgen, worin eine Ehefrau ihren gesetzmäßigen Vorrechten an dem Vermögen ihres Ehemannes entsagt (cf. §§. 272 und 273 l. c.), desgleichen von Verhandlungen, wodurch sie sich, wie z. B. bei der Einräumung einer Priorität, sonstiger Vorzugsrechte für den Fall der Nichterfüllung der einem andern obliegenden Verbindlichkeiten begiebt, endlich von solchen Geschäften die Rede sei, bei welchen, wie bei der Expromission der Ehefrau für den Ehemann, die gerichtliche Form und die Zuziehung eines Assistenten speciell vorgeschrieben ist.

Nichts desto weniger aber wird der entgegengesetzten Meinung Vorzug gegeben werden müssen.

Der von den gerichtlichen Geschäften unter Eheleuten redende

Schauspieler gehören nicht zu den Künstlern im Sinne des §. 14 der Verordnung und des §. 95. 96. Tit. 24. Th. I.

§. 3 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung stellt den prozessualischen Verhandlungen und Vergleichen die übrigen Verträge zwischen Eheleuten ohne Ausnahme gegenüber; die Worte der §§. 198 und 199 lassen auch keine andere Deutung zu, als daß sie sich auf alle lästigen Verträge, welche Eheleute in stehender Ehe eingehen, folglich auch auf die unter ihnen geschlossenen Kaufverträge ohne Unterschied beziehen. Hiernach kann sich der Justizminister nicht veranlaßt finden, das königliche Kammergericht anzuweisen, von der verlangten gerichtlichen Abfassung des Kauf-Contrakts vom 1. Februar c. zu abstrahiren.

Zugleich wird, um etwanigen fernern Zweifeln zu begegnen, noch bemerkt, daß, um diesem Erfordernisse zu genügen, nicht die bloße gerichtliche Anerkennung des gegenwärtigen notariellen Vertrages ausreicht, sondern eine förmliche neue Abschließung und Aufnahme vor Gericht, wie sich von selbst versteht, unter Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes, stattfinden muß. Die §§. 22. und 23. Tit. 3. Th. II. der Proceßordnung, welche von der gerichtlichen Anerkennung des Inhalts eines außergerichtlich errichteten Vertrages behufs der gerichtlichen Bestätigung handeln, sprechen nur von solchen Fällen, in welchen die gerichtliche Anschließung zur Gültigkeit des Vertrages nicht nothwendig ist.

wie sich dies aus dem Eingange des zweiten Satzes des §. 22 ergibt, wo es heißt:

findet sich kein dergleichen Bedenken und ist der Kontrakt nicht etwa von der Art, daß die gerichtliche Abschließung zu seiner Gültigkeit nothwendig ist u. s. w.

Ferner sollen, nach dem §. 59. Tit. 17. Th. II. des Allgem. Land-Rechts,

Handlungen, die statt gerichtlich nur vor einem Notar vorgenommen worden, als solche, die gar nicht öffentlich beglaubigt sind, angesehen werden und nur in soweit gelten, wie die Handlung auch als bloße Privathandlung rechtliche Wirkungen hervorbringen kann.

Endlich aber würde, wollte man eine solche gerichtliche Anerkennung für genügend erachten, dadurch den Notarien unangemessener Weise die Befugniß beigelegt werden, alle Verträge, welche gesetzlich zu ihrer Gültigkeit die gerichtliche Form erfordern, mit dem Vorbehalt aufzunehmen, daß es den Parteien überlassen bleibe, sich noch zu ihrem Inhalte gerichtlich zu bekennen.

N. G. D. conf. Rescript vom 21. Mai 1035 von Kampf Bd. 45. S. 439. *)

1) Durch das Rescript vom 30. Mai 1834 **) von

*) Dies Rescript lautet:

Auf Ihre Vorstellung vom 10ten d. M. in Sachen W. wider Sie wird Ihnen eröffnet, daß der Justizminister Ihre Beschwerde über die Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder vom 27. Januar d. J. und des Landes- und Stadt-Gerichts zu Culm vom 22. desselben Monats nicht für begründet erachten kann.

Bei der Anwendung des §. 95. Tit. 24. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung muß auf den Begriff zurückgegangen werden, den das Allg. Landrecht im Tit. 8. Abschn. 4. Th. II. von Künstlern aufstellt. Danach ist aber, wie auch Grävell in seinem Commentar zur Allg. Gerichtsordnung Bd. III. S. 456 annimmt, keinem Bedenken unterworfen, daß das Allg. Landrecht nicht von darstellenden Künstlern, sondern nur von produzierenden, welche Arbeiten fertigen, spricht, und daß deshalb nur diesen die Vorrechte der §§. 71 und 95. Tit. 24. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung beigelegt werden können. Hierauf rechtfertigt sich auch die Zusammenstellung von Handwerkern und Künstlern in den angegebenen Gesessstellen, indem es beiden, wenn man unter letzteren produzierende Künstler versteht, gemeinschaftlich ist, daß sie Arbeiten auf Bestellungen oder zum Kauf anfertigen. Nur bei solchen Künstlern kann der Polizei-Magistrat wie der §. 95. a. a. D. vorschreibt, beurtheilen, wieviel sie zu verdienen im Stande sind, und nur diese lassen sich zu den nützlichen, d. h. einen Nutzen bringenden, Bürgern zählen, in deren Erhaltung dem Staate nach der erwähnten Vorschrift ganz besonders viel gelegen ist.

*) Dies Rescript lautet:

Auf die Anfragen in dem Berichte vom 25. v. M., die Verordnungen vom 4. März d. J. über die Exekution in Civilsachen und über den Subhastations-Prozeß betreffend, wird dem Königl. Oberlandes-Gericht Nachstehendes eröffnet.

Zu 1. unterliegt es keinem Zweifel, daß Gläubiger, denen ein Vorzugsrecht vor den immittirten Gläubigern zusteht, daselbe nach §. 17 der zuerst erwähnten Verordnung, und nach §. 51. Tit. 51. der Prozeß-Ordnung so lange geltend machen können, als die Gehalts- und Pensions-Abzüge dauern, und auf alle einzelnen Antheile derselben, welche den immittirten Gläubigern noch nicht ausgezahlt sind.

Zu 1 a. Bei der Anwendung der §. 17 und 18 des gedach-

Kampff Bd. 43. S. 498 ist die offenbare richtige Ansicht ausgesprochen worden, daß Gläubiger, denen ein Vorzugsrecht vor den immittirten Gläubigern zusteht, dasselbe nach §. 51. Tit. 51. Th. 1. A. G. D. so lange geltend machen können, als die Gehalts- oder Pensions-Abzüge dauern, und auf alle einzelnen Antheile derselben, welche den immittirten Gläubigern noch nicht ausgezahlt sind. *) Es versteht sich aber hiebei von selbst, daß die bevorzugten Gläubiger überhaupt zur Execution berechtigt sein müssen, weshalb eine Ehefrau die Rückforderung ihres eingebrachten Vermögens aus den Gehaltsabzügen nicht eher verlangen kann, als bis sie das Unvermögen des Ehemannes, ihr und ihren Kindern standesmäßigen Unterhalt zu gewähren, zunächst gegen ihn ausgeführt und überhaupt zu den Gehaltsabzügen zugelassen ist. Daß ihr aber das dies-

ten Gesetzes darf nur auf die Zeit der Entstehung des Rechtsverhältnisses, woraus eine Forderung sogleich oder in der Folge hervorgeht, d. h. auf den Abschluß des Rechtsgeschäfts oder die Existenz der Thatsache, worauf eine Forderung sich gründet, gesehen werden. Die Zeit, wann die Forderung fällig wird, oder das Datum des Urteils, welches dieselbe feststellt, sind hierbei ganz gleichgültig. Das Gesetz hat das Kreditgeben nach erfolgter Beschlagnahme des Gehalts oder der Pension verhüten, diejenigen Gläubiger aber nicht schlechter stellen wollen, deren Forderungen sich auf ein früheres Rechtsverhältnis gründen, wenn sie ihre Forderung auch zur Zeit der Beschlagnahme noch nicht geltend gemacht haben, oder geltend haben machen können. Eine authentische Interpretation erscheint bei der Klarheit des Gesetzes nicht erforderlich.

Zu 1 b. Es liegt in den Worten des Gesetzes, daß den Extrahenten der ersten Beschlagnahme, wenn sie aus der Einnahme des ersten Jahres nicht haben befriedigt werden können, bei der Vertheilung der Einnahme des zweiten Jahres kein Vorzugsrecht vor den im Laufe des ersten Jahres zur Immision gelangten Gläubigern zusteht. Sie theilen diese Einnahme vielmehr mit ihnen, nach Verhältnis des Betrages ihrer Forderungen.

Zu 2 endlich läßt die Bestimmung des §. 24 der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß keine andere Deutung zu, als daß auch in dem Falle, wenn der letztgedachte Prozeß bereits eingeleitet ist, derselbe nicht fortgesetzt werden darf, sondern in das Verfahren, welches das neue Gesetz vorschreibt, umgeleitet werden muß.

Hienach hat daher das Königl. Oberlandesgericht sich in Zukunft zu achten.

*) Conf. Heft 1. S. 117.

fallige Subicat kein Recht gegen die Gläubiger giebt, sondern daß sie gegen diese ihr Recht sowohl in Betreff der Höhe des Eingebachten, als auch hinsichtlich des erwähnten Unvermögens besonders verfolgen muß, bedarf keiner Erwähnung. Sie kann deshalb die Klage gegen den Ehemann zugleich mit gegen die Gläubiger richten, aber sie ist nicht dazu gezwungen. Der Nachtheil der Cumulation liegt in der längern Dauer des Prozesses, während dessen die Ehefrau die Vertheilung der Abzüge nicht hindern kann, wogegen der Vortheil in Vermeidung doppelter Prozesse besteht.

2) Die Ansicht des Verfassers über den Zeitpunkt der Entstehung der Forderung und den Grund des Gesetzes,*) daß die vor der ersten Beschlagnahme entstandenen Forderungen eher, als die nachher entstandenen befriedigt werden sollen, ist in dem vorerwähnten Rescripte vom 30. Mai 1834 gebilligt worden.

Zu §. 18.

Das ad §. 17 abgedruckte Rescript vom 20. Mai 1834 bestätigt ad 3 die von dem Verfasser aufgestellte Behauptung, daß an der Einnahme des zweiten Jahres die während des ersten Jahres immittirten mit dem Extrahenten pro rata ihrer Forderungen percipiren, sofern natürlich nicht einem der Gläubiger ein besseres Vorrecht, als das der 5ten Klasse zusteht.

Zu §. 20.

Das Rescript vom 2ten Mai 1834 ad 2 von Kampff Bd. 43. S. 492 bestimmt, daß der vom Calculator entworfene Theilungsplan den Gläubigern vor dem Termine mitgetheilt werden müsse. Zweckmäßig ist es, namentlich wo viele Gläubiger concurriren, daß dies nur durch Currende geschehe.

Zu §. 22.

Untenstehendes Rescript vom 13. November 1835**) ent-

*) conf. S. 73. 74. Heft 1.

**) Es lautet dahin:

In den drei ersten Absätzen des §. 22 der Verordnung ist von Erkenntnissen die Rede, die auf eine bestimmte Geldforderung lauten, und aus welchen die Execution stattfindet, weil sie rechtskräftig sind oder ein ordentliches Rechtsmittel dagegen nicht zulässig ist. Der Gläubiger hat alsdann zwei Wege, seinen Titel zum Pfandrechte geltend zu machen:

1) er wendet sich an den Prozeßrichter mit dem Antrage, die Hypothekenbehörde um die Eintragung zu ersuchen, oder

hält eine klare Darstellung des Sinnes des §. 22 der Verordnung, aus welcher als Norm herauszuheben:

daß die unmittelbare Extrahirung einer Eintragung bei dem Hypothekenrichter immer nur eine Protestation pro conservando jure et loco zur Folge haben kann, und daß eine

3) er wendet sich zur Vermeidung jedes ihm nachtheiligen Verzuges,

a) unmittelbar an die Hypothekenbehörde mit dem Antrage um die Eintragung einer Protestation, und zugleich

b) an den Prozeßrichter mit dem Antrage, die Hypothekenbehörde um die Eintragung einer förmlichen Hypothek innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten zu requiriren.

In dem vierten Satze des §. 22 ist von dem Falle die Rede, wenn der Betrag der Forderung durch das an sich vollstreckbare Erkenntniß noch nicht feststeht, oder wenn die Execution schon aus dem noch nicht rechtskräftigen Erkenntniß erster Instanz zulässig ist. „In diesen Fällen kann nach den Schlussworten des §. 22 „der Gläubiger auf denselben Wegen die vorläufige Eintragung seines Rechtes verlangen;“ das heißt: „sein Recht eignet sich in diesem Falle überhaupt nur zu einer vorläufigen Eintragung, weil entweder der Betrag noch ermittelt werden muß, oder das Provisorium von der definitiven rechtskräftigen Entscheidung abhängt.“

„Diese vorläufige Eintragung aber bewirkt er auf denselben beiden Wegen,

entweder, indem er sich bloß an den Prozeßrichter wendet, oder, indem er

a) direkt bei der Hypothekenbehörde auf vorläufige Eintragung seines Rechtes anträgt, und

b) sich gleichzeitig an den Prozeßrichter wendet, mit dem Antrag, auch seinerseits die Hypothekenbehörde um die Eintragung zu requiriren.“

Es leiten sich hieraus folgende Regeln ab:

1) Auf den unmittelbaren Antrag des Executionssuchers bei der Hypothekenbehörde kann immer nur eine Protestation pro conservando jure et loco eingetragen werden.

2) Jede auf den unmittelbaren Antrag des Executionssuchers erfolgte Eintragung ohne alle Ausnahme muß von Amtswegen gelöscht werden, wenn die Requisition des Prozeßrichters nicht binnen drei Monaten nachkommt.

3) Auf die Requisition erfolgt entweder primitiv: die Eintragung einer förmlichen Hypothek, wenn eine definitive, oder eine Protestation pro conservando jure et loco, wenn nur eine vorläufige Eintragung erfolgen kann, oder sekundär

solche Protestation immer innerhalb 3 Monaten gelöscht werden muß, wenn nicht inzwischen eine besondere Requisition des Prozeßrichters erfolgt.

Das Rescript ist hierbei durchaus vollständig. Dasselbe bestätigt größtentheils in Ansicht des Verfassers über das Verständniß des §. 22, verwirft jedoch dessen Ansicht, über den Ausdruck „provisorisch“ zulässige Execution, indem es denselben auch auf Fälle bezieht, in denen der mangelnden Rechtskraft ungeachtet, der Suspensiveffect des Erkenntnisses wegfällt.

Die Schwierigkeit in der practischen Anwendung des §. 23 liegt in der Ermittlung des Werthes der verschiedenen

die Umschreibung der auf den unmittelbaren Antrag des Executionssuchers bereits eingetragenen Protestation pro conservando jure et loco in eine förmliche Hypothek, oder auch nur die Bestätigung der bereits eingetragenen Protestation.

4) Ist die, auf den unmittelbaren Antrag des Executionssuchers eingetragene Protestation wieder gelöscht worden, und geht später die Requisition des Prozeßrichters um die Eintragung ein, so wird diese Eintragung als eine primitive behandelt, d. h. als ob gar keine Eintragung vorausgegangen wäre, kommt also hinter allen, bis dahin erfolgten Eintragungen zu stehen.

5) Ist schon auf den Antrag des Executionssucher eine Protestation eingetragen und soll nur sekundär auf die Requisition des Prozeßrichters,

a) die Umschreibung der Protestation per conservando jure et loco in eine Hypothek oder

b) die Bestätigung der Protestation

erfolgen, so genügt es im erstern Falle an einem Vermerk im Hypothekenbuche des Inhalts:

„Vorstehende Protestation ist auf die, am 12. eingegangene Requisition des 12. Gerichts zufolge Dekrets vom 12. in eine förmliche Hypothek nach Höhe von 12. umgeschrieben worden.“

und im letztern Falle, wenn die Eintragung der Protestation mit den Worten schließt:

„eingetragen auf den Antrag des 12. N. N. zufolge Dekrets vom 12.“

an dem Zufage:

„und auf die, am 12. eingegangene Requisition des 12. Gerichts zufolge Dekrets vom 12.“

Grundstücke, sobald eins derselben zur Sicherheit für die ganze Forderung nicht vorhanden zu sein scheint. Der Kaufpreis wird nicht immer eine genügende Basis liefern. Indessen muß das Gesetz diese Ermittlungen dem Gläubiger anheimgeben, welchem aber auch die Gerichte die Vorlegung der betreffenden Hypothekenfolien nicht verweigern dürfen, wie dies in einem zu des Verfassers Kenntniß gekommenen Falle geschehen ist, in welchem die vorgesehene Behörde allerdings die Verweigerung für ungerechtfertigt erklärte. Ebenso darf es wohl eine übertriebene Feinheit genannt werden, wenn ein Gericht einen Gläubiger, der die Eintragung einer Forderung auf zwei Grundstücke, auf ein jedes zur Hälfte nachsuchte, zurück- und zunächst anwies, den Antrag auf eine bestimmte Summe, nicht Quote zu stellen.

Zu §. 25.

Wichtig für das Verständniß dieses §. 25 d. B. ist das Rescript vom 2ten Mai 1834 ad 3. *) Dasselbe bestimmt

*) v. Kampß. Bd. 43. S. 492 — 94. Es lautet ad 3.

3. Es versteht sich

ad a. ohne daß es einer Erwähnung bedurfte, daß von dem Sequester eine Kautions, welche sich nach dem ungefähren Betrage der jährlichen Einnahme richten muß, zu erfordern ist.

ad b. Der Sequester soll vom Gericht mit einer Anweisung versehen werden: „worin die Folgeordnung, in welcher die Zahlung geschehen soll, genau bestimmt wird.“

Der Hypothekenschein enthält die Folgeordnung der Realgläubiger. Ergiebt sich daraus, daß in dem aufgestellten Beispiels der Gläubiger A., dessen Zinsen am 1. Juli fällig werden, vor dem später eingetragenen Gläubiger B. zu befriedigen ist, dessen Zinsen schon am 1. April fällig sind; so wird der Sequester anzuweisen sein, von dem am 1. April vorhandenen Kassenbestande eine Summe zurückzubehalten, welche zureicht, die Zinsen des Gläubigers A. für dessen nächstfälligen Termin zu decken, und erst von dem Ueberschusse den Gläubiger B. zu befriedigen.

Wenn nun am 1. April — nach Bestreitung der laufenden Ausgaben, worin auch die kurrenten Lasten und Abgaben gehören, und nach Abzug eines zu den nächsten Ausgaben zurückzubehaltenden Betrages — soviel an Kassenbestand vorhanden ist, daß nach Zurückbehaltung der Zinsen des A. der Gläubiger B. wegen den laufenden Zinsen, vollständig befriedigt werden kann; so erhält B. am 1. April seine Zinsen vollständig.

Ist nicht soviel Bestand vorhanden, so kann B. nur soweit,

zunächst als Sicherheitsmaßregel, daß der Sequester eine Caution bestellen muß, welche sich nach dem Betrage der einjährigen Einnahme richtet, und daß auch die Landschaft, sobald sie nicht für sich sequestrirt, sich den Vertheilungen der Revenüen nach §. 25 nicht entziehen kann. *)

als der Bestand, nach Abrechnung der zur Deckung der laufenden Ausgaben und für den A. zurückzuhaltenden Summe zureicht, befriedigt werden, und ist anzuweisen, sich zum 1. Juli wieder zu melden.

Zwar kann es auf diese Weise geschehen, daß der zweite Kreditor für das laufende Jahr theilweise Zinsen erhält, ohne daß der erste Kreditor wegen der Zinsen des laufenden Jahres vollständig befriedigt wird; diese Abänderung liegt aber im Gesetz.

Der §. 25 der Verordnung bestimmt ausdrücklich, daß

- 1) die laufenden Zinsen,
- 2) sobald sie fällig sind,
- 3) nach der Priorität,
- 4) soweit die jedesmaligen Bestände hinreichen, ausgezahlt werden sollen.

Der Ausfall, welchen der frühere Gläubiger an laufenden Zinsen in dem einen Zinsstermine erlitten hat, wird ihm im nächsten Zinsstermine ersetzt, oder nach §. 18 der Verordnung vom 4. März d. J. über den Substitutions- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß, bei der Distribution der Kaufgelder am Orte seines Kapitals gerährt. Der Hauptzweck des §. 25 der Verordnung über die Execution u. geht dahin, daß die Gläubiger die jährlichen Distributionen abzuwarten nicht mehr gehalten sein sollen. Dieser Zweck war nicht anders zu erreichen, als wenn der Sequester aus dem baaren Kassenbestande auf die laufenden Zinsen, sobald sie fällig sind, sofort Zahlung leistet.

ad c. ist es unzweifelhaft, daß die Landschaft und deren sequestrirte Kommissarien verpflichtet sind, sich nach der ihnen von den Gerichten in Gefolge der Vorschrift des §. 25 der Verordnung vom 4. März d. J. zu ertheilenden Anweisung, in Betreff der Befriedigung der übrigen Gläubiger zu achten. Es steht dies weder im Widerspruch mit dem Landschafts-Reglement, noch stehen die Vorrechte der Landschaft entgegen. Diese Vorrechte können nur so lange zur Sprache kommen, als die Landschaft zur Deckung ihrer eigenen Forderungen sequestrirt. Hat die Landschaft für sich nichts zu fordern, und verwaltet sie bloß für Rechnung der Kreditoren; so ist von ihrem Vorrechte nicht mehr die Rede, und es muß alsdann die Landschaft dem allgemeinen Gesetz folgen.

*) conf. S. 108. Heft 1.

Sodann ist der Satz näher ausgeführt, daß die Zinsen, sofern Bestand vorhanden ist, immer in dem Moment ihrer Fälligkeit bezahlt werden,*) und der Gläubiger nicht die jährliche Distribution abzuwarten genöthigt ist. Concurriren mehrere Gläubiger, ein früherer, dessen Zinsen erst später, und ein späterer, dessen Zinsen früher fällig sind, so werden bei der Zahlung der Zinsen an letztern die bis zu dem Zahlungstage zu berechnenden Zinsen des vorstehenden Gläubigers zurückbehalten.

Zu §. 26.

Der Verfasser hat bei Beurtheilung der Rückwirkung der Verordnung den Fall beleuchtet,**)

wenn in einem frühern Prioritäts-Verfahren die Reihenfolge der Befriedigung der concurrirenden Gläubiger ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum bereits rechtskräftig festgestellt worden,

und sich dahin entschieden,

daß, sofern alle durch das Judicat betroffenen Theile sich dabei beruhigen, die Vertheilung nach den darin ausgesprochenen Grundsätzen stattfindet, daß aber, sobald einer der locirten Gläubiger Widerspruch dagegen erhebt, und die Vertheilung der noch nicht distribuirten Einnahmen nach dem ihm günstigen Princip des §. 17 der Verordnung verlangt, diesem Ansinnen stattgegeben werden müsse.

Zugleich hat der Verfasser behauptet:

daß wenn ein nicht rechtskräftig locirter Gläubiger auf den Grund der Verordnung vom 4. März 1834 die Anwendung der §. 17 festgestellten Grundsätze verlange, dadurch auch die rechtskräftig locirten Gläubiger gezwungen würden, in Beziehung auf ihre Reihenfolge ebenfalls — und ohne Rücksicht auf das Judicat — nach eben derselben Verordnung feststellen zu lassen.

Diese Grundsätze sind in einem bestimmten Falle verworfen worden, und diese Verwerfung hat zu folgendem Resultate geführt: Vor dem Erscheinen der Verordnung hatten A. und B. in die Gehaltsabzüge des E. sich immittiren lassen. Rechtskräftig war festgestellt worden, daß B. nicht eher, als bis nach völliger Perception zur Befriedigung gelangen könne, und hiernach bisher vertheilt worden. Nach dem Erscheinen der Verordnung meldeten sich die Gläubiger C. und D., und in Beziehung auf sie stellte sich das Verfahren ganz nach den Vorschriften derselben. B., um den ihm dadurch erwachsenden

*) conf. E. 106. Heft 1.

**) Ann. 98 a. b. u. d. E. 114 bis 117. Heft 1.

Nachtheilen zu entgehen, verzichtete auf das Recht, aus dem Judicate, und verlangte die Theilnahme an den Gehaltsabzügen nach Maaßgabe des §. 17. Der erste Richter hielt diese Entsagung für unzulässig, und entschied im Wesentlichen dahin, daß zwar C. und D. nach der Verordnung vom 4ten März 1824 §. 17 an der Masse Theil zu nehmen befugt seien, daß aber dadurch zwischen A. und B. nichts geändert würde, so daß A. außer seinem Antheile, auch denjenigen erhielt, welcher auf den B. gefallen sein würde, wenn kein Judicat vorhanden gewesen wäre. Hierdurch leidet B. den Nachtheil, daß er nun mit seiner Befriedigung warten muß, bis A., dessen Forderung durch C. und D. Theilnahme geschmälert wurde, gänzlich befriedigt worden ist, daß also den Gläubigern C. und D. das Gesetz, dem A. aber das Judicat zu Statten kommt, und hiernach B., der ohne sein Verschulden allein leidende Theil ist. Ein solches Resultat widerspricht aber — mag es auch der streng theoretischen Consequenz angemessen sein — dem Billigkeitsprinzip, welches der in §. 17 der Verordnung angeordneten Vertheilungsmaxime zum Grunde liegt. Wo die Gesetzgebung selbst sich von dem rein theoretischen Prinzip entfernt hält, muß auch der Richter sich dem Grundsatz des Gesetzgebers anschließen und aus der Ratio legis die Gründe für seine Entscheidung entnehmen. Diese können aber in dem vorgeführten Falle nur dahin führen, daß B. mit Aufgabe seines ihm aus dem Judicate zustehenden Rechts befugt ist, die Vertheilung nach §. 17 der Verordnung in Antrag zu bringen.

Zweite Abtheilung.

Zu der Verordnung

über den

Subhastations- u. Kaufgelder- Liquidations-Prozeß

vom 4ten März 1834.

...in der That zu dem aufgeworfenen Zweifel keine Veranlassung darbot.)

...zu §. 2. der Verordnung ist für den Fall, wenn ein Miteigenthümer zum Zwecke der Auseinander-
setzung auf Subhastation anträgt, die nöthwendige Sub-
hastation als Regel ausgesprochen und zwar sowohl hinsichtlich
der Form als auch der Wirkungen. Der klare Buchstabe
des Gesetzes läßt die Anfrage, auf welche das Rescript vom
12ten May 1834. ergangen ist, als unnöthig erscheinen; da
derselbe in der That zu dem aufgeworfenen Zweifel keine Ver-
anlassung darbot.)

...v. Rpg. I. Bd. 48. S. 493 - 98. Das Rescript lautet:
„Dem Königl. Vormundschaftsgericht wird auf die mittelst
Bericht vom 28ten v. M. vorgetragene Zweifel über einige
Bestimmungen der Verordnung vom 4. März d. J. Fol-
gendes eröffnet: ...
II. zu §. 2 des Gesetzes vom 4ten März d. J. über
den Subhastations- und Kaufgelde- Liquidations-
prozeß. Hiernach soll außer den Fällen der Exeku-
tion und des Konkurses die nöthwendige Subhasta-
tion mit ihren Wirkungen auch eintreten:
III. auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zwecke
der Auseinanderlegung, insofern die Miteigenthümer sich nicht
darüber einigen, daß nur eine freiwillige Subhastation statt-
finden soll. Das R. Vormundschaftsgericht hat Zweifel darüber:
„ob der dispositive Theil dieser Vorschrift bloß die För-
lichkeiten des Verkaufs, oder auch den materiellen
Theil des Geschäfts, namentlich die Frage angehe, ob für
ein gewisses Gebot der Zuschlag erfolgen soll oder nicht.“
Das Kollegium trägt, wie es sich ausdrücklich äußert:
„Bedenken eine selbstständige Ansicht über den Sinn
dieser Bestimmung aufzustellen.“ Zu einem solchen Bedenken
ist keine Veranlassung vorhanden. Die Fassung ist klar und
läßt über die Absicht des Gesetzgebers keinen Zweifel. Das
Gesetz begnügt sich nicht, zu bestimmen, daß in dem §. 2 bezeich-
neten dritten Falle, nämlich auf den Antrag eines Miteigen-
thümers zum Zwecke der Auseinanderlegung, insofern die Mite-
eigenthümer sich nicht darüber einigen, die nöthwendige Sub-

2) Zu dem Antrage auf Subhastation ist jeder Miteigenthümer befugt, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen. Deshalb bestimmt das Rescript vom 30ten Juni 1834*) ganz sachgemäß, daß der erfolgte Antrag eines Mit-

hastation erfolgen soll, sondern es sagt ausdrücklich, es solle alsdann die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen eintreten. Diese Vorschrift bezieht sich daher nicht bloß auf die Förmlichkeiten des Verkaufs, sondern auch auf den materiellen Theil des Geschäfts, auf die essentialia negotii. Der ganze zweite Abschnitt, und darunter die §§. 70 — 74. Tit. 52 der Prozeßordnung sind auf eine solche Subhastation nicht mehr anwendbar, und es können sonach die auf dem subhastirten Grundstücke eingetragenen Gläubiger und resp. die Miteigenthümer bei dem Zuschlage allerdings einen Ausfall oder Verlust erleiden, wie dies bei andern nothwendigen im Wege der Execution und des Konkurses eintretenden Subhastationen geschehen kann. Einer ausdrücklichen Aufhebung der gesetzlichen Vorschriften über die Folgen einer freiwilligen Subhastation bedurfte es übrigens nicht, weil eine freiwillige Subhastation noch immer möglich bleibt, wenn die Miteigenthümer sich darüber einigen, daß der öffentliche Verkauf im Wege der freiwilligen Subhastation erfolgen solle. Für den vorliegenden Zweck aber war eine Aufhebung der Folgen einer freiwilligen Subhastation unnöthig, weil der Fall einer nothwendigen Subhastation mit ihren Wirkungen dem Falle einer freiwilligen contradictorisch gegen über steht, so daß in dem ersten Falle von dem letzten nicht die Rede sein kann. Das R. Vormundschaftsgericht wird daher, wenn ein Miteigenthümer die Subhastation eines Grundstücks in Antrag bringt, den Vormund der minorennten Interessenten mit den nöthigen Anweisungen versehen müssen, was er in dem Bietungstermine zu thun und zu erklären hat, um jeden sonst unvermeidlichen Nachtheil von seinen Pflegebefohlenen abzuwenden.

*) v. Kamptz. J. Bd. 43. S. 419. Dies Rescript lautet dahin:

Der Justizkommissarius M. zu R. hat, als Kurator der Adersmann'schen Nachlassmasse, die urschriftlich beiliegende Beschwerde gegen die Verfügung des Königl. Oberlandesgerichts vom 9. Mai d. J. eingereicht, worin sein Antrag auf Subhastation des Gutes B. zurückgewiesen worden ist. Diese Beschwerde findet der Justizminister begründet. Nach den im Allg. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 172 bis 173. 175. und 89 — 91 aufgestellten Grundsätzen hat jeder Miteigenthümer die Befugniß, den öffentlichen Verkauf der gemeinschaftlichen Sache Behufs der Auseinandersetzung mit seinem Miteigenthümer zu fordern, insofern nicht der Vertrag, welcher die

eigenthümers den übrigen Miteigenthümern zur Erklärung über die Hindernisse mitgetheilt werden solle, welche aus dem Vertrage der Theilung entgegengesetzt werden könnten. Gehen dergleichen Einwendungen nicht ein, so findet die nothwendige Subhastation unbedingt statt.

Zu §. 6.

Ueber die Abfassung der Subhastationspatente spricht sich das Rescript vom 19. März 1835*) erschöpfend aus.

Gemeinschaft begründet, entgegensteht. Das R. Oberlandesgericht hat daher die Provokation des Kurators auf den öffentlichen Verkauf des Gutes B. den aus dem Hypothekenbuche erhellenden Miteigenthümern desselben mitzutheilen, sie aufzufordern, sich binnen vier Wochen über die in Antrag gebrachte Veräußerung mit Beziehung auf den §. 75. a. a. D. zu erklären, und wenn sie keine Einwendungen aufstellen, welche den öffentlichen Verkauf für immer oder zur Zeit ausschließen, die Subhastation des Gutes nach §. 2 n. 3 der Verordnung vom 4. März d. J. einzuleiten. Stellen sie dagegen Einwendungen jener Art auf, so sind dieselben dem Provokanten mitzutheilen, und derselbe zum Rechtswege zu verweisen. Von den getroffenen Bestimmungen ist der ic. M. unter Rücksendung der Manualacten in Kenntniß zu setzen.

*) v. Kamptz. J. Bd. 45. S. 268. Es besagt:

Die in öffentlichen Blättern eingerückten Subhastationspatente sind noch immer mit unnützen Formalitäten überladen, nehmen deshalb einen großen Raum ein, und vermehren unnöthiger Weise die Kosten. Der Justizminister findet sich veranlaßt, sämmtlichen Gerichten die Beobachtung der möglichsten Kürze bei Abfassung der Subhastationspatente mit folgender näherer Anweisung zu empfehlen. Das Subhastationspatent soll nach §. 6 der Verordnung vom 1. März v. J. nur enthalten:

- 1) die Bezeichnung des zum Verkauf bestimmten Gegenstandes;
- 2) die Angabe des Taxwerthes und die Anzeige, wo die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen eingesehen werden können;
- 3) die Zeit und den Ort der Licitation;
- 4) das Aufgebot der Realprätendenten, falls das Hypothekenbuch des zum Verkauf gestellten Grundstückes noch nicht regulirt oder der Besitztitel für den Schuldner noch nicht eingetragen worden, und
- 5) die Vorladung der ihrem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten.

Es ist demnach unnöthig, die zum Verkauf gestellten Gegenstände näher nach Lage und Umfang zu beschreiben. Eben so wenig bedarf es der Angabe der speciellen Taxe einzelner,

1) Die von dem Verfasser hervorgehobene Ansicht, daß der §. 7 der Verordnung die Frage entscheide, ob eine dingliche Klage auch gegen den Naturalbesitzer angestellt werden

theile, der Aufzählung der Bedingungen, der Bemerkung, auf wessen Antrag die Subhastation eingeleitet ist, des Namens des Deputirten, der Aufforderung der Kauflustigen, der Angabe, daß der Termin ein peremptorischer sei, daß Nachgebote nicht berücksichtigt werden, daß der Zuschlag erfolgen solle, falls besondere Hindernisse nicht entgegenstehen u. s. w. Auch die Folgen der Präklusion der Realprätendenten, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, brauchen nicht erwähnt zu werden. Eben so erscheint die Angabe des Datum's, unter welchem das Subhastationspatent ergeht, entbehrlich, da es nur auf Benennung der Zeit der Lizitation ankommt.

Folgendes Formular erscheint dem Justizminister zweckmäßig:

„Nothwendiger Verkauf.“

„Oberlandesgericht zu N. (Land- und Stadtgericht zu N.)
„Das Rittergut N. im Kreise N. (das Haus unter den Linden Nr. — der dem N. zugehörige Garten vor dem K. Thore. —
„Das Ackergut des N. in der städtischen Feldflur K. — Die
„aus Haus, Garten und 12 Ackerparzellen bestehende Besizung
„des N. in der Gemeinde N.) — abgeschätzt auf . . . Rthlr.
„zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der
„Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1. December 1835
„Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt
„werden.“

Sind unbekannte Realprätendenten vorzuladen, so wird hinzugefügt:

„Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.“

Kommt es auf Vorladung der dem Aufenthalt nach unbekannten Interessenten an, so wird bemerkt:

„Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger N. N. werden hiezu öffentlich vorgeladen.“

Das Königl. K. K. hat bei sich diese Form einzuführen und deren Anwendung bei den Untergerichten zu veranlassen. In wiefern hierbei eine Abkürzung und Kostenersparung noch dadurch herbeigeführt werden kann, daß mehrere Subhastationspatente in eins zusammengefaßt oder tabellarisch zusammengestellt werden, bleibt der Erwägung eines jeden Gerichts mit

den könne, ist durch das Rescript vom 2. December 1834 *) gebilligt worden.

Rücksicht auf die Zahl der gleichzeitig bei demselben vorkommenden Subhastationen überlassen.

*) v. Kampff. I. Bd. 41. S. 409. Es lautet dahin:

Das Königl. Oberlandesgericht erhält in der Anlage eine Abschrift der Beschwerde des Premier-Lieutenants außer Dienst W. vom 17. v. M. über die Zurückweisung der von ihm gegen die eingetragenen Besizer des Ritterguts L. angestellten Mandatsklage.

Der Justizminister geht von der Ansicht aus:

1) daß die Mandatsklage wegen einer Hypothekenforderung, sie betreffe Kapital oder Zinsen

a) entweder gegen die Person des Schuldners, oder

b) gegen den Eigenthümer des verpflichteten Guts angestellt werden darf, und

2) daß es in letzterem Falle keinen Unterschied macht, ob der Eigenthümer seinen Besiztitel bereits hat eintragen lassen, oder nicht.

Will der Hypothekengläubiger sein Pfandrecht gegen das ihm verpfändete Grundstück geltend machen, also in den Stand gesetzt werden, die Exekution in das Grundstück selbst zu richten, so kann er die Klage nicht gegen den vorigen Eigenthümer, sondern nur gegen den zur Zeit der Anstellung derselben vorhandenen Eigenthümer richten.

Nur wenn der Letztere das Grundstück nach erfolgter Behändigung der Klage veräußert,

§. 9. Tit. 24 der Prozeßordnung, geht die Verpflichtung aus dem Erkenntnisse auf den neuen Besizer über.

Ist die Veräußerung vor der Behändigung der Klage erfolgt, so kann ein gegen den Vorbesizer erstrittenes Erkenntniß gegen den Nachfolger desselben nicht verfolgt werden.

Im vorliegenden Falle ist daher, wenn S. Eigenthümer des Gutes L. ist, das Hypotheken-Zinsenmandat gegen ihn, und nicht gegen seine Vorbesizer zu richten. Ist es aber zweifelhaft, ob S. Eigenthümer ist, so ist dem Premier-Lieutenant W. zu überlassen, zuvor darauf anzutragen, daß S. zur Berichtigung seines Besiztitels auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. Oktober 1831.

(Gesetzsammlung S. 251.)

angehalten werde.

Hiernach hat sich das Königl. Oberlandesgericht zu achten,

2) Eben so bestätigt das Rescript vom 20ten Februar 1835*) die Ansicht, daß der persönliche Schuldner auch dann die Subhastation extrahiren könne wenn der Besitztitel

und wenn der Antrag auf Berichtigung des Besitztittels eingeht, nach Inhalt der Kabinetts-Ordre vom 6. Oktober 1833.

(Gesessammlung S. 124.)

die Sache von Amtswegen zu betreiben.

*) v. Kampe. I. Bd. 45. S. 205. Es lautet dahin:

Dem Königl. Kammergericht wird auf den Bericht vom 29. v. M. über die vom Justizkommissarius R. in Sachen F. wider von J. unterm 8. v. M. erhobene Beschwerde Folgendes eröffnet:

Im vorliegenden Falle ist der Justizminister zwar damit einverstanden, daß die Subhastation der von den J. schen Eheleute besessenen, im Hypothekenbuche auf den Namen des Rentiers S. und der J. schen Eheleute eingetragenen Erbpachtgerechtigkeit auf den Antrag des Beschwerdeführers noch nicht erfolgen kann, jedoch nur aus dem Grunde:

weil der Titel, unter welchem die von J. schen Eheleute die Erbpachtgerechtigkeit besitzen, der erforderlichen unbedingten Zustimmung des Erbpächters ermangelt und auch die Einwilligung des Letztern in die Subhastation noch nicht beigebracht ist.

Im Allgemeinen geht aber das Königliche Kammergericht zu weit, wenn es nach seinen Berichten annimmt

daß die Subhastation eines Grundstücks auf Antrag eines persönlichen Gläubigers die bereits erfolgte Berichtigung des Besitztittels für den Schuldner im Hypothekenbuche nothwendig voraussetze,

und daß der §. 7 der Verordnung vom 4. März v. J.

nur von dem Falle zu verstehen sei, wenn die Subhastation wegen einer Realforderung nachgesucht werde.

Der angeführte §. 7 lautet wörtlich:

„Wenn das Hypothekenbuch des zum Verkauf gestellten Grundstücks noch nicht regulirt oder der Besitztittel für den Schuldner noch nicht eingetragen worden, so ist mit der Subhastation jedesmal das Aufgebot der Realprätendenten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, nach Maßgabe der Proceßordnung Tit. 51. §. 99. ff. zu verbinden.“

Diese Vorschrift muß in allen Fällen angewandt werden, wenn der Antrag auf nothwendige Subhastation nach §. 2 der Verordnung vom 4. März 1834 zulässig ist. Ein Unterschied zwischen Real- und Personalforderung ist darin nicht gemacht, und dieser ist auch um so weniger begründet, als der

auf den Namen des Exequenden noch nicht berichtigt ist. Nur muß der Extrahent dem Prozeßrichter nachweisen, daß und wie der Exequendus Eigenthümer des zu subhastirenden Grundstücks geworden sei.“)

Zu §. 8.

1) Der §. 8 muß, da das Gesetz nur eine Grenzlinie von mehr oder minder als 5000 Rthlr. Taxwerth zieht, auch

Personalgäubiger nach §. 22 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen durch das Erkenntniß einen gesetzlichen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien erworben hat, und der Gläubiger, der einen Titel zum Pfandrecht besitzt, ohne daß der Besitztittel für ihn im Hypothekenbuche berichtigt ist, allerdings die Pflicht hat, das Eigenthum desselben so weit nachzuweisen, als erforderlich ist, damit das im §. 7 vorgeschriebene Aufgebot der Realprätendenten nach den allegirten Vorschriften der Proceßordnung Tit. 51. §. 99 und 100 erfolgen kann. Der Erlaß desselben ist aber nach diesen Vorschriften durch einen zur Uebertragung des Eigenthums rechtsgültigen Titel bedingt, dessen Existenz also der Extrahent darthun muß. Kann er dieß nicht, oder entstehen gegen die Rechtsgültigkeit des Titels erhebliche Bedenken, so muß sein Subhastationsgesuch zurückgewiesen werden, und ihm überlassen bleiben, die Hindernisse zu beseitigen oder seinen Schuldner zur Berichtigung des Besitztittels anhalten zu lassen. Im andern Falle aber kann der Prozeßrichter die Einleitung der Subhastation in Verbindung mit dem Aufgebot aller Realprätendenten nach §. 7. cit. nicht versagen.

Die Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 10. §. 6., worauf das Königl. Kammergericht Bezug nimmt, steht im unmittelbaren Zusammenhange mit der Vorschrift im §. 12, und kann deshalb im Gefolge der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 31. Oktober 1831 (Gesess. S. 251) nicht mehr unbedingt zur Anwendung kommen, ist aber jedenfalls durch den §. 7 der Verordnung vom 4. März v. J. als neueres Gesetz für den Fall der nothwendigen Subhastation abgeändert worden.

Die bei Einleitung der Subhastation anzustellende Prüfung, ob der Exequendus einen an sich rechtsgültigen Eigenthumstitel für sich hat, der nach §. 3 der Verordnung im Hypothekenbuche einzutragende Vermerk und das zu erlassende öffentliche Aufgebot, sichern auch das Interesse eines unbekannten Eigenthümers hinlänglich und hindern Verwirrungen beim Hypothekenbuche.

Das Königl. Kammergericht hat sich hienach künftig zu achten.

*) cfr. S. 21. Heft 2.

auf Gegenstände von geringem Werthe, die denen, sofern sie sich überhaupt zur Subhastation eignen (§. 1 d. Verordn.) die A. G. D. kürzere Fristen vorschrieb, Anwendung finden. cfr. Rescr. vom 16. August 1834. *)

2) Die Insertion in das Intelligenzblatt ist nicht nöthig, wenn in dem Regierungsbezirke, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, keine Intelligenzblätter erscheinen. Cab. Ordre vom 12. August 1834. **)

3) Ueber die Concurrenz der Nichtigkeitsbeschwerde und der Nullitätsklage ic. §. 347. 348. Tit. II. Th. I. A. P. R. wegen versäumter Förmlichkeit bei der Vorladung, vergleiche das Rescript vom 30. Januar 1835. v. Kampß 3. Bd. 45. S. 214. ***)

*) v. Kampß 3. Bd. 44. S. 95. Es lautet:

Auf die in dem Berichte vom 1. d. M. gemachte Anfrage über das Verfahren in Subhastationsachen bei Gegenständen von geringem Werthe, wird dem Königl. Oberlandesgerichte zum Bescheide ertheilt: daß allerdings auch hierbei lediglich nach der Vorschrift der Subhastationsordnung vom 4. März d. J. §. 8 verfahren werden muß, indem die Vorschriften der A. G. D. Th. I. Tit. 52. §. 30 dadurch aufgehoben sind. Uebrigens bleibt die weitere Bestimmung wegen Vereinfachung des Subhastationsverfahren vorbehalten.

**) G. S. 1834. S. 158. Sie lautet:

Nach Ihrem Antrage vom 28. v. M. genehmige ich, daß die, nach §. 8 der Verordnung über den Subhastationsproceß vom 4. März d. J. erforderliche Bekanntmachung der Subhastationspatente durch die Intelligenzblätter unterbleibe, wenn in dem Regierungsbezirke, worin das subhastirende Gericht seinen Sitz hat, keine Intelligenzblätter erscheinen. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesefsammlung zu publiciren.

***) Dieses Rescript lautet:

Auf die Anfrage vom 17. d. M.

über die Art der Publikation des Adjudikationserkenntnisses an die ihrem Aufenthalt nach unbekannten Realgläubiger wird dem Königl. Oberlandesgerichte eröffnet, daß es einer Publikation des Adjudikationsurtheils an die ihrem Aufenthalt nach unbekannten eingetragenen Gläubiger gar nicht bedarf, da sie nirgends vorgeschrieben ist, und die Rücksicht auf eine ihnen nach der Verordnung vom 14. December 1833 §. 7 und 21 zustehende Nichtigkeitsbeschwerde bei ihnen deshalb fortfällt, weil

1) nach §. 4 und 9 der Verordnung vom 4. März v. J. angenommen werden muß, daß durch das dort vorgeschriebene Verfahren das Interesse der Unbekannten genügend wahrge-

4) Der Subhastationstermin soll in der Regel an der ordentlichen Gerichtsstelle abgehalten, und hievon nur auf Antrag aller Interessenten eine Ausnahme geduldet werden. Rescript vom 19. Juli 1834. *)

nommen wird, jede weitere Benachrichtigung überflüssig ist und erst, wenn sich bei Belegung der Kaufgelder findet, daß der unbekannte Interessent zur Perception kommt, nach Vorschrift des §. 19 seq. Tit. 18. Th. II. des Allg. Landrechts und §. 12. Tit. 1. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung ein Kurator zu bestellen und bei dem Verfahren über die zu bildende Spezialmasse zuzuziehen ist, weil

2) wer dem Zuschlag widersprechen will, dies nach §. 12 im Bietungstermin thun muß, und endlich

3) das Recht eines solchen Interessenten wegen etwa begangener Versäumung wesentlicher Förmlichkeiten, die Widerrufung des Zuschlags nach §. 347 seq. §. 351. Tit. 11. Th. I. des Allg. Landrechts zu verlangen, unabhängig von einer Publikation und Zufertigung des Adjudikationserkenntnisses für sich besteht.

Im Uebrigen muß es bei den Bestimmungen der Rescripte vom 30. März und 2. Mai v. J. (Jahrbücher B. 43. S. 137 und 501) über Zufertigung der Adjudikationsbescheide sein Bewenden haben.

Die Ansetzung des Kaufgelder-Belegungs-Termins erfolgt von Amtswegen, sobald der Adjudikationsbescheid dem Adjudicator eröffnet ist, weil die von Zustellung der Ausfertigungen abhängige Nichtigkeitsbeschwerde die Vollstreckung desselben um so weniger hindert, da das Eigenthum des Grundstücks schon durch den Zuschlag auf den Adjudicator übergeht. Die Zustellung der Ausfertigungen kann daher auch zweckmäßig mit der Vorladung zum Kaufgelderbelegungstermin verbunden werden.

*) v. Kampß 3. Bd. 44. S. 95. Es lautet:

Aus den im Anzeiger des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Münster aufgenommenen Subhastationspatenten ergiebt sich, daß viele Untergerichte im Departement des K. Oberlandesgerichts die Bietungstermine in Subhastationsachen nicht an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumen, sondern an Ort und Stelle auf dem zu subhastirenden Grundstücke abhalten. Dies vermehrt nicht nur die Kosten und ist zeitraubend, sondern widerspricht auch der ausdrücklichen Vorschrift des §. 34 Tit. 52. Th. I. der A. G. D. Das K. Oberlandesgericht hat daher die Untergerichte in seinem Bezirke anzuweisen, das bisherige abweichende Verfahren abzustellen, die Lizitationstermine nach §. 34 gedachten Orts an ordentlicher Gerichtsstelle anzusetzen, und hiervon nur dann eine Ausnahme zu gestatten,

1) Die Festhaltung der 6ten Stunde Abends als Endpunkt der Frist zur Abgabe von Geboten ist aufs Neue durch das Rescr. vom 2ten May 1834*) empfohlen und angeordnet worden, daß der Termin vor diesem Momente niemals abgebrochen werden darf.

2) Der Aufruf, dessen das Gesetz und das eben allegirte Rescript erwähnt, wird am zweckmäßigsten von dem Deputirten in dem Licitationsprotokolle vermerkt; denn wenn gleich die Unterlassung des Aufrufs selbst und der Mangel des Vermerks hierüber nicht für eine mit der Nichtigkeit bedrohte wesentliche Förmlichkeit erachtet werden kann, so sind doch schon Fälle vorgekommen, in welchen der Mangel dieses Vermerks und die Behauptung, daß ein Aufruf gar nicht Statt gefunden habe, zu zeitraubenden Debatten und kostspieligen Recherchen Veranlassung gegeben hat.

3) Zweifelhaft ist es, ob es einen Nichtigkeitsgrund enthält, wenn der Deputirte nach 6 Uhr Abends neue Bieter zuläßt. Der Nichtigkeitsgrund ließe sich nur in §. 5. Nr. 3 der Verordnungs vom 14. December 1833

wenn ein gesetzlicher Präclusionstermin überschritten, und diese Ueberschreitung vom Richter zugelassen worden ist, finden, wie dies der Verfasser früher angenommen hat.**) Es läßt sich praktisch diese Ansicht jedoch nur festhalten, wenn man den vor der sechsten Stunde übrig gebliebenen Meistbietenden, welcher durch das spätere Gebot abgetrieben wird, als zur Nichtigkeitsklage berechtigt ansieht. Denn die übrigen Interessenten, denen ein Mehreres als bisher geboten wird, werden

wenn alle Interessenten (§. 9 der Verordnung vom 4. März d. J. Gesesamml. S. 41) übereinstimmend ausdrücklich vorher auf Abhaltung des Termins an Ort und Stelle angetragen haben.

*) v. Kampff J. Bd. 43. S. 491. II. Nr. 1. Es lautet:

I. Zu §. 10 darf der Bietungstermin unter keinem Vorwande abgebrochen werden. Erfolgt nach 6 Uhr nach ergangenem Aufruf ein Mehrgebot von einem der frühern Lizitanten, so ist in Gemäßheit des §. 37. Tit. 52 der Prozeßordnung, welcher in dieser Beziehung nicht abgeändert ist, die Lizitation so lange fortzusetzen, bis Ein Meistbietender bleibt und die übrigen abstehen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Aufruf nach 6 Uhr Abends so oft wiederholt werden muß, als Uebergebote erfolgt sind, und daß, wenn kein Uebergebot erfolgt, die übrigen Lizitanten für abstehend zu erachten sind, wenn sie dies auch nicht ausdrücklich erklären u. c.

**) conf. S. 34. Heft 2.

sich der Regel nach bei dem zu Unrecht zugelassenen Mehrgebote beruhigen. Dem früher meistbietend Gebliebenen aber ist zu opponiren, daß er, da seiner im Erkenntniß keiner Erwähnung geschieht, zur Ergreifung des Rechtsmittels nicht befugt sei. Indessen läßt sich gleichwohl behaupten, daß auch ihm das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zusteht. Das Gesetz verstatet dasselbe allen Interessenten und zu diesen zählt es auch denjenigen, welcher ohne die vorgefallene Verlesung der Form Meistbietender geblieben sein würde. Auf seine Benennung im Erkenntniß kann nichts ankommen, weil diese, bei der Form des Abjudicationsbescheides, sonst auch den übrigen Interessenten, als: dem Extrahenten, den Realgläubigern u. c. entgegen stehen und man hiernach zu dem Resultate gelangen würde, daß die Nichtigkeitsbeschwerde nur dem Abjudikator — dem einzigen Benannten — zustehen müßte, ein Resultat, welches der Tendenz jenes Rechtsmittels direkt zuwider läuft.

Zu §. 11.

1) Das Verhältniß, welches dadurch herbeigeführt werden kann, daß der Meistbietende nach Abschluß der Licitationsverhandlung sein daraus erworbenes Recht einem Dritten cedirt, ist in dem Rescr. vom 30. Oktober 1835*) dargestellt. Daß

J. Jur. Wochens. 1. Jahrg. S. 414. 415. Es lautet:

Was die Frage betrifft:

ob ein Meistbietender seine Rechte auf den Zuschlag an einen Andern abtreten könne? so unterliegt es keinem Bedenken, daß, da erst durch den Zuschlag selbst das Eigenthum des Grundstückes auf den Erstehrer übergeht, vor dem Zuschlage eine Uebertragung der, durch das Meistgebot erlangten Rechte auf einen Dritten nur durch Cession, nach dem Zuschlage die Uebertragung des erworbenen Eigenthumes nur durch einen förmlichen Kauf oder Tauschcontract erfolgen kann.

Ist im ersten Falle die Cession nach Abhaltung des Licitationstermines erfolgt, so muß das Gericht sich vor allen Dingen die volle Gewißheit verschaffen, daß der Cessionar die Abtretung acceptirt. Liegt in dieser Beziehung kein Zweifel vor, so kommt es ferner darauf an:

ob der Cessionar besizfähig ist, und ob die Substitutionsinteressenten mit der Cession einverstanden sind. Die Besizfähigkeit muß der Cessionar nachweisen.

Ist das Einverständniß sämmtlicher Interessenten nicht dargethan, so muß das Grundstück

a) auf den Grund des Bietungsprotokolles dem Meistbietenden und demnachst unter einem

eine Cession die Uebertragung dieser Rechte bewirken kann, ist wohl nie zweifelhaft. Wohl aber war das Verfahren der Gerichte in einem solchen Falle nicht genügend bestimmt, und dies ist durch obiges Rescript völlig sachgemäß geschehen. Nur ist darauf kein besonderes Gewicht zu legen, daß die Acceptation der Cession Seitens des Cessionars der gerichtlichen Form unterworfen ist. Nach dem Gesetze vom 23. April 1821 (G. S. 1821. S. 43) genügt zur Cession selbst die bloß notarielle Form; es läßt sich also nicht absehen, warum diese nicht auch bei der Acceptation der Cession hinreichen sollte. Offenbar hat das Rescript nur den gewöhnlichen Gang solcher Geschäfte vor Augen gehabt.

Die Bestimmung des Rescripts, daß im Mangel des nachgewiesenen Einverständnisses der Interessenten, denselben ihre Rechte gegen den ersten Meistbietenden vorbehalten bleiben sollen, beseitigt die Bedenken, die aus der Zahlungsunfähigkeit des Cessionars entstehen könnten.

Das Recht der Interessenten an den cedirenden Meistbie-

b) auf den Grund der erfolgten Cession, unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der Subhastationsinteressenten an den Meistbietenden, dem an die Stelle des Letzteren tretenden Cessionar adjudicirt werden.

Wird das Einverständnis der Interessenten dargethan, so fällt jener Vorbehalt weg.

Hat der Cessionair die erfolgte Uebertragung der Rechte des Meistbietenden nicht zum gerichtlichen Protokoll anerkannt, oder seine Befähigung nicht nachgewiesen, so kann allerdings auf eine nähere Erörterung nicht weiter eingegangen werden. Daraus folgt aber nicht, daß der Zuschlag überhaupt noch länger ausgesetzt werden, und die Ansetzung eines neuen Bietungstermins erfolgen müsse. Der Zuschlag würde vielmehr in diesem Falle nach §. 11 und 12 der Verordnung vom 4. März 1834 an den meistbietend Gebliebenen zu bewirken sein.

Im vorliegenden Falle scheint das K. Stadtgericht ein Hinderniß darin gefunden zu haben, daß der Meistbietende Förster W. ein Ausländer ist und in Angermünde das Bürgerrecht noch nicht gewonnen hat. Hiergegen kommt jedoch in Betracht, daß inzwischen mit Beziehung auf den §. 405 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung ein magistratualistischer Consens dahin beigebracht worden ist,

daß dem Förster W. das Haus adjudicirt werden könne, wenn er gleichzeitig die Abtretung des Grundstücks an eine acquisitionsfähige Person nachweise, und damit erledigt sich jedes weitere Bedenken.

tenden ist übrigens kein subsidiares, sondern ein principales. Beide, Gebot und Cessionar stehen den Interessenten als Meistbietende gegenüber, bilden in dieser Hinsicht eine Person. Ihre Verpflichtung ist mithin nach der durchgreifenden Regel des A. L. R. eine solidarische (§. 424. Tit. 5. Th. 1. A. L. R.) und die Interessenten haben das Recht, die Erfüllung der Bedingungen des Zuschlagsbescheides von Jedem derselben auf das Ganze zu verlangen.

2. Dem Richter steht das Recht nicht zu, die Caution ex officio zu verlangen. Es bedarf hiezu immer des ausdrücklichen Antrages eines der Interessenten.

Diese beiden Gesetzstellen haben zu der höchst wichtigen Frage Veranlassung dargeboten:

ob der Extrahent der Subhastation nach abgehaltenen Bietungstermine den Antrag auf Subhastation ohne Einwilligung der Interessenten, den Meistbietenden mit eingeschlossen, zurücknehmen könne?

Zwei gänzlich divergirende Meinungen sind durch den Aufsatz des Dr. Jacobi und des K. Kammer-Gerichts-Assessors Gärtner*) zur öffentlichen Kenntniß gekommen; ersterer bejaht letzterer verneint obige Frage. Das Rescript vom 7. November 1834**) entscheidet dieselbe materiell nicht, sondern schreibt

*) Jur. Wochenschr. de 1835. S. 3 u. 241.

**) v. Kampe Jahrb. Heft 88. S. 376. Dies Rescript lautet:

Das Königl. Oberlandesgericht erhält beiziehend eine Abschrift der von dem Schankwirth S. zu B. in der Tuchmacher K.schen Subhastationsfache eingereichten Beschwerde vom 22. v. M. mit dem Eröffnen, daß der Justizminister die Verfügung des Land- und Stadtgerichts zu Bielefeld,

wodurch dasselbe, ohnerachtet in dem angeordneten peremptorischen Bietungstermine ein Gebot geschehen, mehrere Tage später aber der Antrag auf Subhastation von dem in jenem Termine ausgebliebenen Extrahenten zurückgenommen worden, die Subhastationsakten ohne Weiteres reponirt hat, nicht für gerechtfertigt erachten kann.

Bei dem gegen die Aufhebung des Verfahrens erfolgten Widerspruch von Seiten des Meistbietenden, welcher überdem als hypothekarischer Gläubiger des zum Verkauf gestellten Grundstücks interessirt, kann in Berücksichtigung der Vorschrift des §. 12. der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastationsprozeß die entstandene Differenz nur durch ein förmliches Erkenntniß erledigt werden.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher dem Land- und

nur vor, daß darüber nicht bloß per decretum durch Reposition der Acten entschieden, sondern förmlich erkannt werden solle. Entscheidender schon ist das Rescript vom 3. Februar 1835 *) welches sich für die verneinende Ansicht ausspricht,

Stadtgericht zu Bielefeld aufzugeben, die Subhastationsakten zum Spruch vorzulegen, um nach seiner Ueberzeugung entweder das Adjudikations-Erkenntniß abzufassen, oder zu erkennen, daß es bei der Zurücknahme des Subhastationsantrags sein Wenden behalte, und der Extrahent in die Kosten des Subhastationsprozesses zu verurtheilen."

Eines von beiden muß geschehen, damit im ersten Falle dem Extrahenten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, oder im letzteren Falle dem Meistbietenden das Rechtsmittel der Appellation frei bleibe, wenn sie das eine oder das andere ergreifen wollen, und damit jeden Falls eine Entscheidung über den Kostenpunkt erfolgt.

*) v. Kampz. Jahrb. Heft 89. S. 210. Das Rescript und die darin bezogene Verfügung des D. L. G. zu Jasterberg lauten:

a. Dem Königl. Stadtgericht wird auf den Bericht vom 9. Januar c.

über die bei Ausführung der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastations- und Kaufgelber-Liquidations-Prozess entstandenen Bedenken

eröffnet, daß der Justizminister die hierüber von dem Oberlandesgericht zu Jasterburg in der Verfügung vom 21. November v. J. ausgesprochenen Ansichten vollkommen billigt. Was insbesondere die ad 1. vorgetragene Frage betrifft:

wer als bekannter Realinteressent anzusehen sei? so ist es Pflicht des Richters, die ihm zur Zeit der Veranlassung des Subhastations-Patents dem Aufenthalt und der Person nach bekannten Real-Interessenten, jeden besonders, durch Ueberfendung einer Abschrift des Subhastations-Patents von dem Bietungs-Termine in Kenntniß zu setzen. Ueber die Person dient ihm jeder Zeit das Hypothekenbuch zur Richtschnur, und nur, wenn es zu seiner amtlichen Kenntniß, z. B. durch Produktion eines Cessions-Documents gelangt ist, daß das Recht inzwischen auf eine andere Person übertragen ist, muß er außer jener auch diese benachrichtigen. Ueber den Aufenthalt ist er nie verpflichtet, Erkundigung einzuziehen, er betrachtet denselben als unbekannt, wenn er den Aufenthaltsort aus dem Hypothekenschein oder den Akten nicht ersieht, oder sonst nicht zuverlässig weiß.

b. Ohne das Urtheil des Königl. Stadtgerichts in judi-

ohne jedoch das richterliche Arbitrium zu beschränken. Ein

cando dadurch beschränken zu wollen, theilen wir Demselben unsere Ansicht über die im Bericht vom 11. huj. ausgesprochenen Zweifel bei der Anwendung der Gesetzes vom 4. März c., den Subhastations-Prozess betreffend, nachstehend mit:

Wir können uns nicht für die Ansicht erklären, daß es dem Extrahenten einer nothwendigen Subhastation noch nach dem abgehaltenen Licitations-Termine, in welchem er keinen Widerspruch gegen den Zuschlag äußerte, dennoch freistehen sollte, sich mit dem Eigenthümer des sub hasta gestellten Grundstücks über die Aufhebung der Subhastation zu einigen; sobald nicht sämtliche §. 9. der Verordnung vom 4. März c. gedachte Interessenten diesem Verein beitreten. Die Ansicht des Königl. Stadtgerichts, die sich darauf gründet, daß der Extrahent einer Subhastation, der diesen Grad der Exekution zu fordern allein das Recht hat, auch befugt sein müsse, bis zum wirklichen Verkauf des zu subhastirenden Grundstücks von dem Antrage auf Veräußerung desselben abzusehen, hat zwar viel für sich, auch erfolgt der Verkauf in nothwendiger Subhastation erst definitive durch Abfassung der Adjudicatoria; allein der §. 12. der Verordnung vom 4. März c. schreibt ausdrücklich vor:

daß die im Licitations-Termin erschienenen §. 9. gedachten Interessenten — (mithin auch der dort mit aufgeführte Extrahent der Subhastation) — bei der Erklärung über den Zuschlag demselben noch in diesem Bietungs-Termine widersprechen müssen. Auf Vorbehalte oder unbestimmte Erklärung wird keine Rücksicht genommen. Eben so wenig auf Erklärungen, welche erst alsdann eingehen, wenn der Bietungs-Termin nach sechs Uhr Abends geschlossen ist.

Nach dieser Zeit kann also auch der Extrahent einer Subhastation dem Zuschlage, falls demselben sonst keine gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, durch den Antrag, das Subhastations-Verfahren gänzlich aufzuheben, nicht widersprechen, da dieser zu spät vertretbare Widerspruch im Allgemeinen, also auch in dieser Beziehung, nach vorstehendem Gesetze nicht berücksichtigt werden soll. — Die bei dieser Bestimmung zum Grunde liegende Absicht des Gesetzgebers scheint übrigens nicht zweifelhaft zu sein. Denn hatten die §. 4. der allegirten Verordnung aufgeführten Interessenten im Licitations-Termine dem Zuschlage nicht ausdrücklich widersprochen, wohl gar in den Zuschlag gewilligt, oder war der Widerspruch eines Einzelnen gesetzlich unbegründet und nicht zu berücksichtigen, stand mithin nach abgehaltenem Licitations-Termin der Abfassung der

anderes Rescript vom 21. July 1834 *) hat auf diese Frage nur so weit Einfluß, als es überhaupt alle dem Gesetze nicht

Adjudicatoria nichts mehr entgegen, so hatten die zum Verkaufe berechtigten Interessenten diesen Verkaufs-Vertrag mit dem Meistbietenden in der Wirklichkeit schon abgeschlossen, und es bedurfte nur noch der Bestätigung dieses Vertrages durch Abfassung der Adjudicatoria; welchen letzten Akt der nothwendigen Subhastation jeder der dabei interessirenden Personen zu fordern berechtigt war. Ohne Zustimmung jedes der Interessenten darf diese seine Berechtigung nicht verletzt werden. Ist daher nach abgehaltenem Licitations-Termin der Zuschlag zulässig, so darf demselben nur unter Beistimmung (§. 12. a. a. D.) sämtlicher Interessenten widersprochen werden.

*) v. Kampß Jahrb. Heft 87. S. 96. Dies Rescript lautet:

Das Königl. Oberlandesgericht erhält anliegend eine Beschwerde des Regierungs-Referendarius v. B. in der Subhastationsache des Ritterguts L. nebst Zubehör. Der Justizminister kann das Verfahren des Deputirten im Termine vom 6. Mai und des Königl. Oberlandesgerichts nicht billigen.

Der Deputirte hat bei dem Widerspruch der einzelnen Interessenten gegen das Meistgebot des v. B. sich nicht sorgfältig genug an die Vorschrift des §. 13. der Verordnung vom 4. März d. J. gehalten.

Dieser §. bestimmt:

„auf den Widerspruch eines der Interessenten kann nur alsdann Rücksicht genommen werden, wenn der Widersprechende zugleich

- a) auf Ansetzung eines neuen Bietungs-Termins anträgt,
- b) für das Gebot, so wie für allen aus der Verzögerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil, und für die Kosten zu haften sich verpflichtet, und
- c) den zehnten Theil des letzten Gebots baar u. sofort niederlegt; wobei jedoch den Gläubigern, deren Forderungen innerhalb der Höhe des letzten Gebots auf dem Immobile eingetragen stehen, nachgelassen ist, die Caution mit diesen Forderungen zu bestellen.

Es hätte daher der Deputirte auf die genaue Befolgung der Vorschriften zu b. und c. halten und den Widersprechenden eröffnen sollen, daß auf ihren Widerspruch nicht werde geachtet werden, wenn sie nicht jene Verpflichtung übernehmen, und zwar die Mandatarien unter Vorlegung ihrer gerichtlichen Spezial-Vollmachten, und die Caution so fort bestellen.

Da der Widerspruch auf diese Weise nicht begründet gewesen ist, so durfte auch das Kollegium darauf keine Rücksicht nehmen.

streng angemessene Schritte der Prüfung durch Erkenntniß unterworfen wissen will; dagegen ist in dem Rescr. vom 7. July 1834 *) mit klaren Worten gesagt:

Der Meistbietende erlangt zwar durch sein Gebot allein noch kein vollkommenes Recht auf den Zuschlag, aber er hat ein Recht zu verlangen, daß die subhastirende Behörde die gesetzlichen Vorschriften pünktlich beobachte, und nach der allgemeinen Theorie vom Schaden und Schadenersatz

§. 128. Tit. 10. Th. II.) Allg. Landrechts, und §. 29 u. f. Tit. 6. Th. I.) für jeden Nachtheil hafte, der ihm aus der Nichtbefolgung klarer Gesetze erwächst.

Das Königl. Oberlandesgericht wird daher angewiesen:

die Subhastations-Akten zum Spruch vorzulegen, und über die Frage förmlich zu erkennen: ob es bei der erfolgten Anberaumung eines neuen Termins sein Bewenden behalten soll, oder nicht?

Im letztern Falle ist die Adjubikatoria sofort abzufassen, und den Widersprechenden zu überlassen:

das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen, wenn sie sich durch den Adjubikationsbescheid verletzt halten.

*) v. Kampß Jahrb. Heft 87. S. 98. Dies Rescript lautet:

Auf die von Ihnen, als Kurator der v. K. schen erbshafter Liquidationsmasse, unterm 24. v. M. eingereichte Beschwerde wird Ihnen hiermit eröffnet, daß der Justizminister sich um so weniger veranlaßt finden kann, nach dem darin enthaltenen Antrage dem Land- und Stadtgericht zu Löbau Anweisungen über das Verfahren in der Subhastationsache des Erbpachtsvormerks G. zu ertheilen, als die Verfügung desselben vom 10. Juni d. J. den gesetzlichen Vorschriften überall vollkommen gemäß ist.

Die Frau v. G. ist im Licitations-Termin Meistbietende geblieben und hat, wie es der §. 11. der Verordnung vom 4. März d. J. gestattet, mit ihrer innerhalb des Darwerthes zur ersten Hypothek eingetragenen Forderung von 3000 Rthlr. Kaution bestellt, welches mehr ist, als der zehnte Theil der Taxe beträgt, auch das Instrument selbst übergeben.

Eine andere Kaution, als das Gesetz verlangt, kann von ihr nicht gefordert werden.

Sie selbst haben sich durch den Sekretär L. im Bietungs-Termin vertreten lassen, und dieser hat sich mit der Erklärung begnügt, „daß er in den Zuschlag für dieses Gebot nicht willigen könne, und die Ansetzung eines neuen Licitations-Termins in Ihrem Auftrage verlange.“ Diese Erklärung hätte einen

daß mindestens der Curator eines Concurſes oder erbschaftlichen Liquidationsproceſſes nicht das Recht habe, nach abgehaltenem Licitationstermine den Antrag auf Subhaftation zurück zu nehmen.

rechtlichen Werth, wenn z. B. ein adeliches Gut verkauft würde und das Gebot nicht $\frac{2}{3}$ der Taxe erreicht hätte, oder sonst ein gesetzlicher Grund zum Widerspruch vorhanden wäre. Außer diesen Fällen ist jene Erklärung ohne Bedeutung. So wenig der Curator eines Concurſes oder erbschaftlichen Liquidationsproceſſes das Recht hat, den Antrag auf Subhaftation nach eröffnetem Licitationstermine zurückzunehmen, eben so wenig bedarf es zur Gültigkeit der Veräußerung seiner Einwilligung in den Zuschlag selbst. Es ist von einer nothwendigen Subhaftation die Rede, nicht von einer freiwilligen; nur bei dieser hängt der Zuschlag von der Vereinigung des Extrahenten mit dem Lizitanten ab, §. 70 Tit. 52. der Prozeßordnung.

Die Ansetzung eines neuen Licitationstermins darf nach §. 13 der Verordnung nur dann erfolgen, wenn der Antragende für das geschehene Gebot, so wie für allen aus der Veräußerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil und für die Kosten zu haften sich verpflichtet, und den zehnten Theil des letzten Gebots als Kaution sofort niederlegt.

Diese nothwendige Bedingung der Ansetzung eines neuen Termins, wovon auch der Curator eines Concurſes oder Liquidationsproceſſes nicht frei ist, weil ihm die zur Perception kommenden Hypotheken-Gläubiger gegenüber stehen, hier namentlich die Frau v. C., welche ausdrücklich die Kautionsbestellung verlangte, ist von Ihnen nicht erfüllt.

Auf alle nach dem Licitationstermine von Ihnen abgegebene Erklärungen aber kann weiter keine Rücksicht genommen werden, §. 12.

Die Frau v. C. hatte überall den gesetzlichen Bestimmungen genügt, und das Land- und Stadtgericht zu Löbau würde sich einer offenbaren Gesetzesverletzung, also einer Pflichtwidrigkeit schuldig machen, und regreßpflichtig werden, wenn es den Zuschlag versagen wollte.

Ob die v. C. mit ihrem verstorbenen Ehemanne in Gütergemeinschaft gelebt hat, oder nicht, und ob sie noch Eigenthumsrechte auf die Hypothek der 3000 Rthlr. besitzt, sind Fragen, auf deren Entscheidung es im Subhaftations-Prozeß nicht ankommt. Die Hypothek steht ohne alle Beschränkung auf ihren Namen im Hypothekenbuche eingetragen, sie ist also auch damit Kaution zu bestellen befugt gewesen.

Der Zweck des Gesetzes ist, daß in allen Fällen, wenn

Daß in der juristischen Wochenschrift 2. Jahrgang S. 29 — 42 mitgetheilte Erkenntniß ist für die berührte Frage ohne Wichtigkeit, weil der Fall vorlag, in welchem alle Interessenten, den Meistbietenden mit eingeschlossen, in die Aufhebung und resp. Fortsetzung der Subhaftation gewilligt hatten. Doch ist in demselben folgender Satz enthalten:

daß der Extrahent von dem ganzen Licitationsverfahren hätte absteigen können, welches hier lediglich ein Executionsgrad war.

Aus diesem Materiale ergibt sich also nur so viel, daß

a) die erwähnte Frage in jedem einzelnen Falle durch Erkenntniß entschieden werden muß, und

b) das Ministerium seine Ansicht dahin zu erkennen gegeben hat, daß die Zurücknahme der Subhaftation nach abgehaltenem Licitationstermine ohne Einwilligung aller Interessenten nicht zulässig sei.

Da aber — wie bereits vorgekommen — die Gerichte in judicando diese Meinung des Ministers nicht angenommen, sondern in solchen Fällen den Meistbietenden zurückgewiesen haben, so hat die Frage dadurch weder an praktischer Wichtigkeit, noch an Zweifelhaftigkeit verloren. Der Zweck dieser Schrift erlaubt nicht, die in den beiden erstgenannten Auffäßen entwickelten Ansichten in ihrer ganzen Ausdehnung zu verfolgen. Der Verfasser begnügt sich heraus zu heben, daß die verneinende Ansicht sich hauptsächlich auf die Natur der Subhaftation als eines Executionsgrades gründet, welcher mit dem Antrage des Extrahenten stehe und falle, während die bejahende dies zwar in Beziehung auf den Schuldner zugiebt, dagegen aber in Beziehung auf einen Dritten (den Meistbietenden) in der Subhaftation einen reinen Vertrag sieht, welcher mit dem abgeschlossenen Licitationsprotokolle, wie durch Antrag und Annahme, perfekt geworden sei, und zu welchem der Adjudikationsbescheid sich nur als ein unabweisliches Hinterher gestalte.

Der Verfasser entscheidet sich jedoch für die erste, die verneinende Ansicht, und glaubt dieselbe durch den Sinn des

an sich der Zuschlag gesetzlich statthaft ist, und wenn nicht die Ansetzung eines neuen Termins gegen Uebernahme der Vertretung jedes aus der Aufhebung möglichen Nachtheils, und gegen Bestellung einer sofort zu leistenden Kaution, verlangt wird, die Licitation in demselben Termine beendigt werden soll, und der Meist- und Bestbietende mit aller Bestimmtheit darauf rechnen kann, daß mit dem Schlusse des Termins von keinem weiteren Nachgebote und andern Hinderungen die Rede sein darf. Das Gesetz aber ist dazu da, daß es überall pünktlich befolgt werde.

§. 12 und 13 der Verordnung selbst rechtfertigen zu können. Der §. 13 nämlich unterscheidet zwischen gesetzlichen Hindernissen und dem Widerspruch eines der Interessenten. Im ersten Falle kann ein Adjudikationsbescheid nicht abgefaßt werden. Der Widerspruch aber wird nur dann berücksichtigt, wenn der Widersprechende zugleich auf Ansetzung eines Termins anträgt und die Garantie für den etwaigen Schaden übernimmt. Alles dies muß geschehen, wenn der Widerspruch im Termine selbst erhoben wird. Die Ansetzung eines neuen Termins setzt also die Möglichkeit der Fortsetzung der Subhastation voraus.

Wo diese Möglichkeit aber wegfällt, kann von einer Fortsetzung nicht die Rede sein. Wenn nun der Schuldner im Termine dem oder den Extrahenten der Subhastation die unter Execution stehende Summe anweist, und dieser sie annimmt, so kann weiter nichts erfolgen, als daß die ganze Subhastation mit einem Schlage aufhört. Der Extrahent kann in diesem Falle keinen neuen Termin zur Fortsetzung der Subhastation beantragen. Sollte deshalb auf die Rücknahme seines Executions-Antrages keine Rücksicht genommen werden? Unmöglich. Aus diesem Beispiele ergibt sich, daß das Gesetz nur den Fall vor Augen gehabt haben kann, wo der Widerspruch zugleich die Möglichkeit der Fortsetzung der Subhastation mit sich führt, ja, daß nur in solchen Fällen der Widerspruch, als solcher, gedacht werden kann. Scheidet hienach die Rücknahme des Antrages auf Subhastation aus der Kategorie des Widerspruchs aus, was dadurch noch deutlicher wird, daß der Extrahent seinem eigenen Antrage nicht widersprechen kann, so muß er nothwendig in die Kategorie der gesetzlichen Hindernisse fallen, und diese treten immer, ohne Rücksicht auf die Zeit der Entstehung, dem Zuschlage hemmend in den Weg. Die entgegengesetzte Meinung würde nothwendig dahin führen, daß der Schuldner, sei es während des Vicitationstermines, sei es nach demselben, dem Extrahenten nicht mehr Zahlung leisten könne, weil diese alsdann ihren Zweck, die Erhaltung des Grundstückes, nicht würde erreichen können. Nun aber bestimmt §. 200. Tit. 20. Th. I. A. L. R.:

So lange der gerichtliche Zuschlag noch nicht erfolgt ist, kann der Verpfänder das Pfand, jedoch nur gegen baare Zahlung — annoch einlösen.

Zwar gilt dieses Gesetz zunächst vom Faustpfande, indessen ist die analoge Anwendung desselben auf Hypotheken niemals bezweifelt worden, da der daselbst ausgesprochene Grundsatz der Natur der Sache völlig angemessen ist. Der Meistbietende steht in Betreff seines Rechts auf den Zuschlag nach abgehaltenem Vicitationstermine bis zur Publikation der Adjudica-

toria genau in demselben Verhältnisse, wie der Meistbietende in einer Auktion zwischen der Abgabe des Gebots und dem Zuschlage, und so gut er sich in der Zwischenzeit die Rücknahme des Antrages auf Auktion muß gefallen lassen, eben so gilt dies bei der Subhastation bis zum Momente der Uebertragung des Eigenthums.

Auch die Betrachtung des Vicitationsaktes als einer Kaufpunktion entscheidet nichts hiergegen; der Verfasser des die entgegengesetzte Ansicht vertheidigenden Aufsatzes giebt selbst zu, daß der Kauf durch Subhastation ein ganz eigner, von den gewöhnlichen Regeln abweichender, sei. Der Meistbietende kennt bei Subhastationen den Zweck derselben. Er unterwirft sich stillschweigend denjenigen Hindernissen, die eine Realisation des Pfandes unmöglich machen, eben weil sie gesetzlich sind, und diese überall als vorausgesehen, subintelligirt werden müssen. Deshalb kann er sich auch nicht der Zahlung der Schuld von Seiten des Schuldners widersetzen; ein Recht, welches ihm nach der entgegengesetzten Meinung zustehen müßte.

So stellt sich die Sache in dem allerdings schlagendsten Falle, wenn der Schuldner Zahlung leistet. Muß man aber hier annehmen, daß der Extrahent zur Rücknahme seines Antrages berechtigt sei, so muß er es auch in jedem andern Falle sein, da es auf den Grund der ihn dazu bestimmt, nicht ankommt und Niemand berechtigt ist, dessen Darlegung von ihm zu verlangen. Dagegen aber steht ihm das Recht, die Fortsetzung der Subhastation ohne Bestellung der Caution, zu verlangen, nicht zu, obwohl man dies als das Mindere in dem Größern enthaltne Recht betrachten könnte. Denn hier prävalirt das collidirende Interesse der übrigen Realgläubiger, welche durch den Mangel der Caution gefährdet werden würde. Den Unterschied hob das Rescript vom 9ten März 1832 (v. Kamphs Jahrbücher Bd. 39. S. 160) sehr richtig dahin hervor:

„Wenn der Extrahent die Subhastation zurück nimmt, so fallen ihm die Kosten des Verfahrens zur Last und für die übrigen Interessenten verbleibt Alles in statu quo. Trägt er aber auf Fortsetzung der Subhastation an, so vermehren sich die Kosten, welche von dem künftigen Kaufgelde vorweg abgezogen werden, und dem letzten Percipienten entgehen. Es ist also hier nicht sowohl von einem mindern, als vielmehr von einem ganz andern Rechte die Rede.“

Hienach ist der Verfasser der bestimmten Ansicht:

daß der Extrahent der Subhastation den Antrag auf dieselbe zu jeder Zeit bis zur publicirten Adjudicatoria zurücknehmen könne.

Auf entgegengesetzte Weise entschied das D. L. G. zu

B.*) Es ward zwar das Rechtsmittel der Nichtigkeit Seitens des Besitzers des Gutes eingelegt, der Prozeß aber durch Vergleich beseitigt, so daß auch hier leider die Ansicht des Geh. Ober-Tribunals nicht kund geworden ist.

*) Die Gründe dieses Urteils lauten an der betreffenden Stelle, nachdem angeführt worden, daß der Extrahent der Subhastation durch den Schuldner befriedigt worden:

Es kann sich daher nur fragen:

ob, wann nach abgehaltenem Licitations-Termine der einzige Extrahent der Subhastation befriedigt worden, alles weitere Verfahren cessiren, oder ob dennoch mit der Adjudication verfahren werden müsse?

Auf den ersten Blick möchte man sich für die erste Alternative entscheiden, weil der Zweck der Exekution und Subhastation, Befriedigung des Extrahenten, erreicht worden sei. Das Gegentheil ergibt sich jedoch zunächst aus §. 12 der Verordnung vom 4. März 1835:

wonach die §. 9 gedachten Interessenten — mithin auch Extrahent der Subhastation und Schuldner — bei der Erklärung über den Zuschlag, demselben noch in diesem Bietungstermine widersprechen müssen. Auf Erklärungen, welche erst alsdann eingehen, wenn der Bietungstermin nach 6 Uhr Abends geschlossen ist, wird keine Rücksicht genommen.

Der Schuldner hatte Zeit genug bis zum Abschlusse des Licitations-Verfahrens, für die Befriedigung des andringenden Gläubigers zu sorgen, nach demselben sind zu verschiedene Interessen — der übrigen Gläubiger nemlich und des Adjudicatars — angeregt worden, als daß das erledigte Interesse des Extrahenten und der Wunsch des Schuldners allein zur Einstellung der Subhastation bestimmen dürften. Die im Wege der Exekution bewirkte Subhastation ist — wie die A. G. D. Th. I. Tit. 52 vielfach ausspricht, ein Kauf, aber ein Kauf eigener Art. Nicht der Schuldner, sondern die Gläubiger sind die Verkäufer. Dem Schuldner ist durch Pfandbestellung, durch Exekution, die Disposition über die Substanz entzogen, und dem Gläubiger steht es zu, über die Substanz im Wege der Exekution durch Verkauf zu verfügen. — A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 25. 436. — Die A. G. D. Th. I. Tit. 52. §. 12 spricht daher ausdrücklich von den verkaufenden Gläubigern. Des Schuldners Erscheinen im Licitations-Termine wird nicht absolut erfordert, es bleibt ihm nur überlassen, seine Gerechtsame bei den zwischen den Gläubigern und dem Adjudicatar aufzunehmenden Kaufe wahrzunehmen. Nach §. 41 folg. l. c. hängt die Abfassung der Adjudicatoria von Ver-

1) Ueber die Frage, wenn die Adjudicatoria zu publiciren,

einigung der Gläubiger ab, des Schuldners Zuziehung bedarf es dabei nicht einmal. — Betrachtet man dagegen den Standpunkt des Meistbietenden, so bestimmt zwar §. 38. Tit. 52. Th. I. A. G. D.

daß er durch das Gebot noch kein vollkommenes Recht auf den Zuschlag erlange, sondern es noch von den Gläubigern abhängen, in den Zuschlag zu willigen, oder auf Verlegung der Subhastation anzutragen.

Durch die Subhastationsproklamen ist indeß von Seiten der, Verkäufers-Stelle vertretenden, Gläubiger erklärt, das sie für das höchste, in dem festgesetzten Termine erfolgende Gebot unter bekannt gemachten Bedingungen das Grundstück verkaufen wollen. Ist nun im Termine ein genügendes Gebot erfolgt, haben die Gläubiger in den Verkauf gewilligt, oder müssen sie, weil sie nicht auf gesetzliche Weise gegen den Zuschlag protestirt haben, nach dem oben allegirten §. 12 des Gesetzes vom 4. März 1834 für einwilligend erachtet werden, so ist der Kaufvertrag zwischen Gläubiger und dem Meistbietenden perfect geworden, und der Meistbietende hat nunmehr jenes vollkommene Recht auf den Zuschlag wirklich erworben. Denn das Gericht ist nicht Verkäufer, nur die den Verkauf leitende Behörde, der Abfassung der Adjudicatoria steht nichts mehr entgegen, dieselbe ist nur eine gerichtliche Bestätigung des bereits in der Wirklichkeit vorhandenen, perfecten Vertrags, welchen letzten Akt der nothwendigen Subhastation jede der dabei interessirenden Personen zu fordern berechtigt ist.

Es folgt aus diesen, auch durch das hohe Ministerial-Rescript vom 3. Februar 1835. Jahrb. Bd. 45. p. 211. sqq. gebilligten Grundsätzen unzweifelhaft, daß sobald nach abgehaltenen Licitations-Termine der Zuschlag statthaft ist, derselbe nur durch Vereinigung sowohl sämtlicher interessirender Gläubiger als des Meistbietenden verhindert werden dürfe. —

Nur ein scheinbarer Zweifel wird durch den §. 200. Tit. 20. Th. I. A. L. R. angeregt, diese Gesetzstelle kann aber keine Anwendung finden, da sie nur vom Faustpfande, nicht von einem mit Hypothek belasteten Grundstücke redet, rücksichtlich dessen der Verkauf ganz andere Verhältnisse hervorruft. Eine Vereinigung sämtlicher Interessenten in Aussetzung der Adjudicatoria oder Aufhebung des Verkaufs ist von dem Schuldner nicht behauptet, geschweige erwiesen worden, der Zuschlag mußte daher wie geschehen erfolgen.

vergl. das Rescript vom 2. Mai 1834 v. Kampf J. Bd. 43. S. 500. *)

*) Dieses Rescript lautet:

Auf die unterm 18. April c. eingereichten schätzbaren Bemerkungen zu den Verordnungen vom 4. März c. eröffnet Ihnen der Justizminister Folgendes.

Zu 1. Der §. 13 der Verordnung vom 4. März über die Exekution enthält nur eine Vorschrift über die Art des Verfahrens, in welchem der Interventions-Prozeß verhandelt werden soll. Der §. 77., welcher sich nicht auf den Interventions-Prozeß selbst bezieht, ist in Kraft geblieben, und eben deshalb sind die Rescripte vom 10. September, 29. Oktober 1821 und 19. September 1831 (Jahrbücher, Bd. 18. S. 25. 292. Bd. 33. S. 96 noch fernerweit zu befolgen.

Allerdings soll die Exekution nach §. 6 der Verordnung vom 4. März d. J. durch die Einwendung der Zahlung, Kompensation, des Erlasses und des Vergleichs gehemmt werden, wenn sie auch noch nicht bescheinigt, sondern bloß liquide gemacht sind. Die Verordnung vom 4. März verweist hierbei auf §. 3 der Verordnung vom 1. Juni 1833. (Gesetz. S. 32.)

Nach der richtigen Bemerkung in Wenzels Schrift vom Mandats-Prozeß S. 87. 88 genügt die Eideszuschreibung dazu, einen Einwand liquid zu machen, obgleich dieselbe im Sinne des §. 77 der Prozeß-Ordnung Tit. 24 nach jenen Rescripten noch nicht als Bescheinigung erachtet werden kann. Es ist aber in der That ein Unterschied zwischen dem Entgegensetzen eines Einwandes welcher die Forderung selbst aufhebt, und der Anbringung eines Interventions-Anspruchs, welche die Vermuthung deshalb gegen sich hat, weil die abgepfändete Sache im Besitze des Schuldners vorgefunden worden ist.

Zu 2. Betreffend den §. 15 der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastations-Prozeß, wird Ihnen das an das Ober-Appellationsgericht zu Posen am 30. März c. ergangene, die Ausfertigung des Abjudikations-Erkenntnisses für alle betheiligte Interessenten betreffende Rescript abschriftlich mitgetheilt.

Unter Berücksichtigung der hierin angenommenen Grundsätze und der §§. 9. 12. 14 der Verordnung vom 4. März d. J. über den Subhastations- und Kaufgelber-Liquidations-Prozeß ist angenommen worden, daß der Abjudikationsbescheid zu publiciren sei:

I. jedenfalls

1) dem Extrahenten der Subhastation und den Abhärenen,

2) Dem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubigern wird der Abjudikationsbescheid nicht publicirt. Rescript vom 30. Januar 1835. *) Hieraus folgt, daß auch eine Publication

2) dem Schuldner und Eigenthümer des subhastirten Grundstücks,

3) dem Abjudikatar,

4) denjenigen Realgläubigern, welche einen Ausfall erleiden oder doch möglicherweise erleiden können;

II. den übrigen Real-Kreditoren nur insofern, als sie im ersten Bietungs-Termine erschienen sind, oder sie eine Ausfertigung ausdrücklich erbitten.

*) v. Kampf J. Bd. 45. N. 214. Es lautet:

Ueber die Art der Publication des Abjudikations-Erkenntnisses an die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger:

wird dem Königl. Oberlandesgericht eröffnet, daß es einer Publication des Abjudikationsurtheils an die ihrem Aufenthalte nach unbekannten eingetragenen Gläubiger gar nicht bedarf, da sie nirgends vorgeschrieben ist, und die Rücksicht auf eine ihnen nach der Verordnung vom 14. December 1833 §. 7 und 21 zustehende Nichtigkeitsbeschwerde bei ihnen deshalb fortfällt, weil

1) nach §. 4 und 9 der Verordnung vom 4. März v. J. angenommen werden muß, daß durch das dort vorgeschriebene Verfahren das Interesse der Unbekannten genügend wahrgenommen wird, jede weitere Benachrichtigung ganz überflüssig ist, und erst, wenn sich bei Belegung der Kaufgelber findet, daß der unbekannte Interessent zur Perception kommt, nach Vorschrift des §. 19. seq. Tit. 18. Th. II. des Allg. Landrechts und §. 12. Tit. 1. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung ein Kurator zu bestellen und bei dem Verfahren über die zu bildende Specialmasse zuzuziehen ist, weil

2) wer dem Zuschlag widersprechen will, dies nach §. 12 im Bietungstermin thun muß, und endlich

3) das Recht eines solchen Interessenten wegen etwa begangener Versäumung wesentlicher Förmlichkeiten die Widerrufung des Zuschlags nach §. 347. seq. §. 351. Tit. 11. Th. I. des Allg. Landrechts zu verlangen, unabhängig von einer Publication und Ausfertigung des Abjudikations-Erkenntnisses für sich besteht.

Im übrigen muß es bei den Bestimmungen der Resc. vom 30. März und 2. May v. J. (Jahrb. Bd. 43. S. 137 und 501) über Ausfertigung der Abjudikationsbescheide sein Bewenden haben.

an die durch die Präklusion beteiligten unbekannten Interessenten nicht Statt findet, wozu es überdies an einem zweckmäßigen *modus publicationis* fehlen würde.

Zu §. 16.

1) Die Ansicht des Verfassers, daß es zur Ansetzung des Kaufgelberbelegungstermines keines Antrages bedürfe, sondern daß dieselbe *ex officio* erfolgen müsse,*) ist in dem zu §. 15 abgedruckten Rescripte vom 30. Januar 1835 gebilligt.

2) Eben daselbst ist ausgesprochen, daß die Vorladung zu diesem Termine zweckmäßig mit der Zusendung des Zuschlagsbescheides verbunden werde.

3) Die Verhandlung zum Kaufgelberbelegungsterminen erstreckt sich auch auf die Realgläubiger zweiter Klasse, sofern ihre Person und ihr Aufenthalt aus den Akten hervorgehen.

4) Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger werden nicht, wie der Verfasser früher angenommen hat, *per edictales*, sondern gar nicht vorgeladen, das auf sie fallende *Percipiendum* wird *ad depositum* genommen, und das Aufgebot der Masse veranlaßt.

5) Der Käufer hat die Befugniß, die Kaufgelber schon vor dem Bietungstermine *ad depositum* einzuzahlen, da er nur einer judikatmäßigen Verpflichtung genügt. cfr. Rescript vom 2. May 1834. v. Kamph Bd. 43. S. 494.**)

Die Ansetzung des Kaufgelberbelegungstermins erfolgt von Amteswegen, sobald der Adjudikationsbescheid dem Adjudikator eröffnet ist, weil die von Zustellung der Ausfertigungen abhängige Nichtigkeitsbeschwerde die Vollstreckung desselben um so weniger hindert, da das Eigenthum des Grundstücks schon durch den Zuschlag auf den Adjudikator übergeht. Die Zustellung der Ausfertigungen kann daher auch zweckmäßig mit der Vorladung zum Kaufgelberbelegungstermin verbunden werden.

*) S. 62. Heft 2.

**) Dies Rescript lautet an der betreffenden Stelle:

2) Zu §. 16. Sofern die Realgläubiger der zweiten Klasse, welche nach §. 512. Tit. 50. der Prozeß-Ordnung bei Vertheilung der Immobilien-Masse zu berücksichtigen sind, sich bereits gemeldet haben und aus den Akten erhellen; so müssen auch diese, in jedem Falle aber — wenn von einem städtischen oder Rusticalgrundstücke die Rede ist, — die Kammerei — Servis- und Feuer-Societäts-Kasse des Orts, und die Grundobrigkeit, durch besondere Verordnungen vorgeladen werden.

3) Der Käufer hat die Befugniß, die Kaufgelber schon vor

6) Ueber die Anwendung der §§. 16 seq. der Verordnung auf landschaftliche Kreditinstitute spricht sich das Rescript vom 12. November 1835*) aus.

dem Termine zur Belegung der Kaufgelber *ad depositum* einzuzahlen, weil er dadurch nur einer judikatmäßigen Verbindlichkeit genügt.

*) Jur. Wochenschr. 2. Jahrg. S. 81. Es lautet:

122. Anwendung der §§. 16. u. f. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelberliquidations-Prozeß vom 4. März 1834 (Ges. Samml. S. 39) auf landschaftliche Kreditinstitute — Vergl. A. G. D. I. 50. §. 287.

Das Königl. Staatsministerium hat sich in Betreff der Anwendung der §§. 16. u. ff. der Verordnung vom 4. März 1834 wegen des Subhastations- und Kaufgelberliquidations-Prozesses auf landschaftliche Kreditinstitute über die Grundsätze vereinigt:

1) „daß die Vorrechte der Landschaften, wonach sie in einen Konkurs oder Liquidationsprozeß sich nicht einzulassen brauchen, vielmehr nur die, nach ihrer Befriedigung verbleibenden Einkünfte und Kaufgelber der bespfandbrieften Güter zur Kreditmasse gezogen werden sollen, durch die Verordnung vom 4. März 1834 nicht aufgehoben sind, und daher auch die, im §. 16. dieser Verordnung vorgeschriebene Vorladung der Gläubiger an die Landschaften nicht erlassen werden, und die eben daselbst bestimmten Nachteile des Ausbleibens im Kaufgelberbelegungs-Termine sie nicht treffen können;

2) daß dieselben aber schuldig und im Disciplinarwege von ihren vorgesetzten Behörden dazu anzuhalten sind, der Absicht jener Verordnung und den deshalb von den Gerichten an sie zu erlassenden Requisitionen Genüge zu leisten.“

„Demgemäß hat der Herr Minister des Innern für Gewerbeangelegenheiten die General-Landschaftsdirektionen angewiesen, darauf zu halten, daß die ihnen untergeordneten Departementsdirektionen ihre Rechnungen über die zur Subhastation stehenden Güter mit dem Tage der Publikation des Adjudikationsbescheides abschließen, so daß die Summe desjenigen, was ihnen bis dahin zuständig ist, zur Zeit des Kaufgelberbelegungs-Termines feststeht, und wenn dies nicht zu bewirken sein sollte, wenigstens das Maximum angegeben werde, was bis zu dem Tage der Publikation des Adjudikationsbescheides für die Landschaft von der Kaufgelber-Summe zurückbehalten sei.“

„Damit dieser Abschluß unverweilt erfolgen kann, hat das A. Obergericht bei Subhastationen solcher Güter, welche

Zu §. 17.

1) Die über die Specialmassen entstehenden Prozesse werden, ohne Rücksicht auf die Person der Interessenten, stets von demjenigen Gerichte entschieden, welches die Subhastation geleitet hat. Rescript vom 24. November 1834.*) Dieß muß

mit Pfandbriefen beschwert sind, der Landschaft nicht nur sogleich den Abjudikationsbescheid mitzutheilen, sondern ihr auch den Tag der Republikation desselben und den Termin zur Kaufgelderlegung mit der Aufforderung, den Betrag ihrer Forderungen noch vor oder spätestens in diesem Termine anzuzeigen, bekannt zu machen, wobei es dann der Landschaft überlassen bleibt, ob sie sich mit einer schriftlichen Anzeige begnügen, oder in dem Termine selbst ihre Gerechtsame noch besonders wahrnehmen will."

"Die Berechnung, welche die landschaftliche Behörde über ihre Forderung einreicht, deren Verität nie Gegenstand eines Kontrabiktorischen Verfahrens vor dem Richter der Sache sein kann, und deren Priorität feststeht, bestimmt demnach den Betrag der Kaufgelder, welcher für die andern Gläubiger übrig bleibt, und dessen Vertheilung nach Maaßgabe der §§. 16 u. ff. der Verordnung vom 4. März v. J. zu veranlassen ist."

*) v. Kampß Bd. 44. S. 380. Dies Rescript lautet dahin:

Dem Königl. Oberlandesgericht wird begehend Abschrift einer von dem dortigen Justizkommissionsrath B. in der Prozeßsache des Amtraths C. zu A. wider die Frau v. H. und Konsorten unterm 20. d. M. eingereichten Beschwerde mit dem Eröffnen zugesandt, daß der Justizminister der darin vorgetragenen Ansicht des Bittstellers wegen Auslegung der Verordnung vom 4. März d. J. über den Subhastations- und Kaufgelderliquidationsprozeß vollkommen beipflichtet.

Hypothekenrechte gehören zu den dinglichen Rechten. Ihre Verfolgung gegen den Besitzer des verpfändeten Guts muß, wenn der Fall des §. 115. Tit. 2. der Prozeßordnung nicht vorhanden ist, im Gerichtsstand der Sache erfolgen, das Kaufgeld aber tritt in die Stelle der letztern. Das Kaufgelderliquidations-Verfahren ist daher auch erst durch die gänzliche Ausschüttung der Masse vollständig beendet.

Hieraus folgt, daß der die Subhastation leitende Richter allein kompetent ist, die über die streitigen Spezialmassen anhängig werdenden Prozesse zu instruiren und zu entscheiden. Darum verordnet auch das Gesetz, daß die streitigen Massen zum Depositorium des subhastirenden Gerichts genommen werden sollen.

Hiernach hat sich das Kollegium in der vorliegenden Prozeßsache und in künftigen ähnlichen Fällen zu achten.

nothwendig auch dann geschehen, wenn das Gericht bloß requirirt worden ist, und nicht zugleich der Fall des Concurres oder des erbshastlichen Liquidationsprozesses (§. 21. d. B.) vorliegt.

2) In Fällen, in denen Vormundschafts-Gerichte, sei es als Realgläubiger in Betreff ihres Generaldepositi, oder als bloße Aufsichtsbehörden concurriren, haben sich Schwierigkeiten in Betreff der Legitimation des Empfängers und die damit zusammenhängende Deposition erhoben. Sie sind in dem Berichte des Stadtgerichts zu Berlin vom 17. Januar 1835*)

*) Er. Excellenz haben mittelst Rescripts vom 1. Dezember v. J. uns anbefohlen: über die von dem Direktorio des hiesigen Vormundschaftsgerichts gemachten Vorschläge zur Abänderung der Nachtheile, welche eintreten könnten, wenn bei einer Kaufgelderbelegung Minorene und für diese die Vormundschaftsbehörde interessiren, und deren Antheil zum gerichtlichen Depositorio eingezogen werde, sowohl, als über diesen Gegenstand im Allgemeinen, unsre gutachtliche Meinung zu äußern. Wir entledigen uns dieses verehrlichen Auftrags, indem wir folgende Bemerkungen im Allgemeinen voranschicken.

Seit Einführung der Verordnung vom 4. März v. J. sind drei Fälle bei uns vorgekommen, in welchen die Auszahlung der unter vormundschaftliche Verwaltung kommenden Gelder im Solutionstermine nicht sofort erfolgen konnte.

1) In einer B.schen Subhastationsache. Hier interessirte eine unter Oheraufsicht des Königl. Kurmärkischen Pupillenkollegiums stehende Kuratel mit einer bedeutenden Summe; letztere konnte nicht gezahlt, sondern mußte zu unserm Depositorio eingezogen und konnte erst nach Ablauf einiger Zeit zum Depositorio des Pupillenkollegiums abgeliefert werden, weil theils die Legitimation der Erben der verstorbenen Gläubigerin nicht vollständig geführt war, theils und besonders das zu löschende Dokument nicht beigebracht worden war.

2) In einer zweiten B.schen Subhastationsache. Hier interessirten zwei unter Oheraufsicht des hiesigen Vormundschaftsgerichts stehende Kuratelen als Erben einer eingetragenen Gläubigerin, für welche aber der Vormund zugezogen worden ist.

3) In einer S.schen Subhastationsache, bei welcher das hiesige Vormundschaftsgericht für ein Generaldepositorium als Gläubiger interessirte.

Diese beiden letztern Fälle mögen es sein, welche zu den von dem Direktorio des Vormundschaftsgerichts aufgestellten Vorschlägen Veranlassung gegeben haben, welche im Wesentlichen dahin gehen:

aufgestellt und durch das Rescript vom 7. März 1835*) dahin entschieden:

1) Daß der Vormundschaftsbehörde unmittelbar die Ausfertigung des Adjudikationsbescheides mitgetheilt werden soll, beson-

*) v. Kamph. J. Bd. 45. S. 215 — 224. Es lautet:

In Erwägung der Schwierigkeiten, welche nach dem Bericht des Königl. Vormundschaftsgerichts vom 12. v. M. bei Belegung der Kaufgelder subhastirter Grundstücke nach §. 16. der Verordnung vom 4. März v. J. entstehen, wenn Minorennene konkurriren, deren Vormünder keine Kaution bestellt haben, will der Justizminister es genehmigen, daß in dem Falle, wenn das subhastirende Gericht und die Vormundschaftsbehörde sich an einem Orte befinden, die durch das Rescript vom 3. v. M. approbirenen Vorschläge der Abtheilung des hiesigen Stadtgerichts für Kredit und Nachlassachen nicht nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn die Vormundschaftsbehörde wegen eines aus dem Generaldepositorium gegebenen Darlehns auftritt, sondern auch, wenn sie eine zur Spezialmasse gehörige Forderung liquidirt. In dem einen, wie in dem andern Falle, ist daher das an einem Orte mit der Vormundschaftsbehörde sich befindende subhastirende Gericht, sobald demselben eine zur Empfangnahme autorisirte Person nicht bezeichnet ist, verpflichtet, das auf das Generalpupillen-Depositorium oder eine Pupillen-Specialmasse fallende Perzipiendum zu seinem Depositorium anzunehmen, und dies Depositum, von welchem keine Depositalgebühren berechnet werden dürfen, sofort als Pupillengeld für das Generaldepositorium der betreffenden Vormundschaftsbehörde bei der Bank zu belegen. Die Bank-Obligation behält das subhastirende Gericht in seinem Depositorio so lange, bis die etwaigen Anstände gehoben sind, und dieselbe der Vormundschaftsbehörde verabsfolgt werden kann. Hiernach ist sowohl das Stadtgericht als das Kammergericht angewiesen. Was dagegen den Antrag betrifft, dieses Verfahren auch alsdann eintreten zu lassen, wenn das subhastirende Gericht und die Vormundschaftsbehörde an verschiedenen Orten sich befinden, so hält der Justizminister eine allgemeine Anweisung in dieser Beziehung nicht für angemessen, es muß vielmehr in jedem speciellen Falle dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde überlassen bleiben, welche Maßregeln wegen Empfangnahme der fraglichen Gelder zu treffen sind. Sie hat, falls ihr eine Belegung bei der Bank für ihre Rechnung zweckmäßig erscheint, dieselbe ihre Anträge mittelst Schreiben dem subhastirenden Gerichte mitzutheilen, welches die Belegung und Annahme der Bankobligationen zu seinem Depositorium nicht verweigern, auch keine Depositalgebühren ansetzen darf.

daß, wenn das Vormundschafts-Gericht, gleichviel ob es für sein General-Depositorium oder für eine Specialmasse auftritt, und das subhastirende sich an einem Orte befinden, und Ersteres dem Letztern keine zur Empfangnahme autorisirte

Person dann, wenn befreite Vormünder oder solche, welche Kaution bestellt haben, nicht konkurriren.

2) Daß hiermit die Nachricht verbunden werden soll, wann der Solutionstermin anstehet.

3) Daß, falls im Solutionstermine für interessirende Kuranden oder sonst Gelder zurückgesetzt werden müssen, weil die die Kuratel vertretenden Personen zur Empfangnahme nicht legitimirt sind, der Deputirte

a) die Affirmation derselben bei dem subhastirenden Gericht veranlassen,

b) den Vorstand der Vormundschaftsbehörde von der erfolgten Zurücksendung der Summe und deren Betrag benachrichtigen soll,

damit dieser das Weitere wegen Annahme dieser Gelder zur Affirmation der Vormundschaftsbehörde veranlaßt.

4) Daß endlich das Solutionsprotokoll wiederum der Vormundschaftsbehörde zur nachträglichen Erklärung mitgetheilt werden soll.

Wir können uns diesen Vorschlägen aber überall nicht anschließen. Denn theils kann die Frage: ob die Vorschrift der Verordnung vom 4. März 1834 §. 16. 17. strenge zur Anwendung kommen soll, auch wenn Vormundschaftsbehörden konkurriren, nur dann zur Sprache kommen, wenn das Vormundschaftsgericht und das subhastirende Gericht zwei verschiedene Behörden sind, theils umfassen die gemachten Vorschläge nicht das Allgemeine, sondern sie sind mehr auf die hiesige Lokalität und auf das unterbrochne Verhältniß zwischen uns und dem Vormundschaftsgericht berechnet; theils und endlich würden sie allenfalls nur in den Fällen Platz greifen können, wenn das Vormundschaftsgericht und das subhastirende Gericht zwei verschiedene Behörden bilden, welche aber an demselben Orte ihren Sitz haben.

Wir würden deshalb im Allgemeinen der Meinung sein:

daß es lediglich bei der Vorschrift der Verordnung vom 4. März 1834. §. 16. 17. auch in Beziehung von Vormundschaftsbehörden oder die unter deren Aufsicht stehenden Kuranden zu belassen,

und nur eine von derselben einigermaßen abweichende Modification in dieser Beziehung in Vorschlag bringen. Hierzu bewegt uns die angeführte Verordnung selbst und deren so klare

Person bezeichnet, das Letztere die betreffende Specialmasse sofort in sein Depositorium nimmt, und sie als Pupillengeld für das General-Depositorium der Vormundschaftsbehörde bei der Bank belegen soll.

als gewisse Vorschrift, besonders wenn dieselbe mit der Verordnung vom 4. März 1834 — die Execution in Civilsachen betreffend — in Verbindung gesetzt wird.

Wir glauben nicht fehl zu greifen, wenn wir von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß die Verordnung vom 4. März 1834 — den Subhastationsprozeß betreffend — indem sie durch die §§. 4. 9. 11 — 13. die Formen bei der Vorladung der Interessenten zu den Taxations- und Subhastationsterminen vereinfacht, auf unumwundene Erklärungen im peremptorischen Termine bringt und jede aufschiebende Erklärung abschneidet und das im Solutionstermine zu beobachtende Verfahren so genau vorzeichnet, den Zweck hat, das Subhastationsverfahren und das, was dem anhängig ist, zu vereinfachen, jedem Interessenten baldmöglichst zu dem Seinigen, so wie dem Käufer zu freier Verfügung über die verkaufte Sache zu verhelfen, und durch dieses Alles den bisherigen Klagen über Zögerungen vorzubeugen und zur Erhaltung und Beförderung des Credits beizutragen. Diesem heilsamen Zwecke würde aber entgegen gewirkt werden, wenn von dieser Vorschrift zu Gunsten eines Interessenten abgewichen würde, aus Gründen, welche in den persönlichen Verhältnissen desselben liegen, und dann wiederum Nachsichten und hierdurch Zögerungen gestattet würden, deren Herbeiführung so leicht und deren Beseitigung so nahe ist.

Ist das Subhastationsverfahren bis zur Kaufgelberbelegung gediehen, und ist in dem desfallsigen Termine nach Maßgabe des §. 17. verfahren worden, so soll nach §. 16. die Deposition aus dem zweifachen Grunde stattfinden, wenn entweder eine Forderung bestritten worden, oder wenn ein zur Hebung gelangender Interessent gar nicht erschienen ist, welches letzteres der fehlenden Legitimation des Empfängers gleich zu achten ist. Von dieser Vorschrift abzugehen, und statt der Deposition bei dem subhastirenden Gericht die Affirmation bei demselben oder Deposition bei einem dritten Gericht zu gestatten, kann in Beziehung auf den Käufer und bei Eintragungen in das Hypothekenbuch von nachtheiligen Folgen sein und zu Zögerungen Anlaß geben, welche der Käufer nicht verschuldet hat.

Uebrigens aber (wenigstens uns lehrt dies die Erfahrung, welche bei allen größern Gerichten ebenfalls eintreten wird) häufen sich in den Schlusstage und in den Anfangstage der gewöhnlichen Quartale, aus begreiflichen Gründen die Termine

1) Die von dem Verfasser aufgestellte Ansicht, daß durch Uebernahme der Hypothekenschulden ad rationes pretii bei

zur Kaufgelberbelegung; hierdurch häufen sich zu diesen Zeiten auch die Affirmate und öfters dergestalt, daß sie die Kaution der Affirmat-Beamten bedeutend übersteigen, es kann das Publikum gefährdet und selbst der Richter verantwortlich werden, wenn statt der im Gesetze einmal als sicher bezeichneten Unterbringung im Depositorio nur die Aufbewahrung im Affirmatorio gestattet wird, und endlich untersagt die Affirmat-Instruction vom 27. Juni 1815, verbunden mit der Depositionsordnung Tit. 2. Abschn. 1. §. 100 seq., die Anhäufung und ungebührliche Aufbewahrung der Affirmate. Es ist daher für den Richter des Subhastationsverfahrens bedenklich, ja geradehin unerlaubt, von der Regel abzugehen und die zurückgesetzte Summe nicht zum Depositorio einzuziehen, wenn gleich die interessirte Partei hierdurch Nachtheil erleidet. Dieser tritt nicht ein, wenn ein Mitinteressent durch seinen Widerspruch die Deposition veranlaßt, weil, wenn dieser Widerspruch ungegründet ist, der Widersprechende den entstandenen Nachtheil an Zinsverlust und Depositionsgebühren ersetzen muß; dagegen tritt derselbe ein, wenn die Deposition erfolgt, weil ein zur Hebung gelangender Interessent entweder gar nicht erscheint, oder zur Empfangnahme noch nicht legitimirt ist, und alsdann ist dieser Nachtheil die Folge der Saumseligkeit des Interessenten selbst. In Beziehung auf Vormundschaftsbehörden und Kuranden kann der Nachtheil nur in dem Verlust der Depositionsgebühren, so wie in der Differenz des Zinsfußes zwischen den Zinsen, welche gerichtliche Deposita und welche die vormundschaftlichen Deposita genießen, liegen.

Die Depositionsgebühren fließen zur Kasse und der subhastirende Richter kann über dieselben nicht willkürlich verfügen. Pupillengelder genießen, wenn sie auch nur bei der Bank belegt worden, allerdings einen höhern Zinsfuß und einen noch höhern, wenn sie sofort auf andere Anleihen aus dem Depositorio substituiert werden, aber ob dies sofort geschieht oder geschehen kann, mag dahin gestellt bleiben.

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, ist die Konkurrenz der Vormundschaftsbehörden bei einer Kaufgelberbelegung in einem zweifachen Falle denkbar:

I. Sie treten unmittelbar als Gläubiger eines aus ihrem General-Deposito gegebenen Darlehens auf, und hier ist wiederum der zweifache Fall denkbar:

einer nothwendigen Subhastation zwischen dem Adjubikator und den übernommenen Gläubigern ein ganz neues Rechts-

A. Sie haben geklagt und die Subhastation extrahirt, und dies ist der einfachste Fall. Hier ist durch das die bisherige Klage vertretende Mandat, wenn die Administration des Grundstücks geschwebt hat, durch das nach Maßgabe der Verordnung vom 4. März 1834 — wegen der Execution — §. 25. zu treffende Regulativ wegen der Revenüenvertheilung und wiederum durch das der Subhastation vorangehende zweite Mandat, der §. 5. derselben Verordnung, so wie endlich mit Rücksicht auf die so deutlichen Vorschriften dieser Verordnung und der wegen der Subhastation §. 17, die Forderung an Kapital und Zinsen so weit vorbereitet und liquid gemacht, daß es nur auf deren Erhebung ankommen kann, und dies um so mehr, da es außer der Regel ist, daß Darlehne aus dem Vormundschafts-Depositorio nicht zur ersten Hypothek gegeben werden.

B. Ein anderer Gläubiger hat geklagt und die Subhastation extrahirt, und hierdurch ist das aus dem Generaldepositorio gegebene Darlehn fällig und zahlbar geworden, und auch hier kann (wegen der Zinsen hauptsächlich) keine Differenz entstehen, weil es Pflicht der Vormundschaftsbehörde ist, keine Zinsrückstände anschwellen zu lassen, sondern deshalb sofort die gesetzlichen Maßregeln zu ergreifen. In beiden Fällen kann es daher hauptsächlich nur auf die Erhebung der berechneten Summe ankommen; sind die Vormundschaftsbehörden säumig, deshalb die geeigneten Veranlassungen zu treffen, so mögen sie die nachtheiligen Folgen verantworten; unmöglich aber kann es dem subhastirenden Gericht — oder gar einem Deputirten desselben — zugemuthet werden, Aenderungen zu treffen, welche außer der gesetzlichen Vorschrift liegen, und hierdurch sich einer Verantwortlichkeit zu unterziehen.

Wir würden daher in diesen beiden Fällen der unvorgreiflichen Meinung sein:

- 1) daß — besonders wenn die Vormundschaftsbehörde und das subhastirende Gericht sich an einem Orte befinden — Em. Excellenz schon ausgesprochener Meinung zufolge und der Analogie der Depositalordnung Tit. 2. §. 112. gemäß, die Vormundschaftsbehörde den ersten Kurator und den Rendanten ihres Depositoriums dem subhastirenden Gericht als die Empfänger bezeichnet, oder geradehin mit Autorisation zur Erhebung verfährt.
- 2) daß in Ermangelung einer solchen Autorisation, oder wenn

verhältniß entstehe, aus denen Ersterer den Letztern persönlich verpflichtet sei, ist durch die inzwischen erschienene Dekla-

das subhastirende Gericht und die Vormundschaftsbehörde sich an verschiedenen Orten befinden, das subhastirende Gericht die betreffende Summe zu seiner Affervation, oder sobald als möglich zu seinem Depositorio annimmt,

3) daß indessen

- a) von einem solchen Deposito (wie dies schon bei eingezahlter Kaution geschieht) keine Depositalgebühren berechnet werden,
- b) der subhastirende Richter diese Summe sofort bei der Bank und zwar als Pupillengelder für das Generaldepositorium der interessirenden Behörde (oder der von der Vormundschaftsbehörde zu bezeichnenden Kuratel) also zu 3 Prozent belegt,
- c) diese Bankobligation in seinem Depositorio behält, bis die etwanigen Umstände gehoben sind, und daher diese Obligation nunmehr der Vormundschaftsbehörde verabsfolgt werden kann.

II. Sie treten mittelbar und als administrende und die Oheraufsicht für ihre Kuranden führende Behörde auf. Hier ist ein dreifacher Fall denkbar:

A. Die Kuratel hat geklagt und die Subhastation ausgebracht, und hier tritt das oben schon angeführte einfache Verhältniß ein.

B. Die Kuratel wird zugezogen, weil ein anderer Interessent die Subhastation ausgebracht hat.

C. Die Kuratel tritt als frühere Beklagte und Eigenthümerin des zu subhastirenden Grundstücks auf, und soll die Ueberschüsse von den Kaufgeldern erhalten.

In allen drei Fällen ist die Einwirkung der Vormundschaftsbehörde wesentlich erforderlich, und dieselbe kann unsers Dafürhaltens nicht davon entbunden werden, wegen der Erhebung geeignete Maßregeln zu treffen und besonders irgend Jemand mit ausdrücklicher Autorisation zur Empfangnahme der zu zahlenden Summe zu versehen. Es kann dem subhastirenden Gericht wohl nicht zugemuthet werden, die Ausnahme von der gesetzlichen Regel: daß ein Vormund — allenfalls Zinsen oder Revenüen ausgenommen — nicht befugt ist, Gelder zu erheben, zu prüfen, und insbesondere zu prüfen, ob ein befreiteter Vormund, oder ein Vormund, welcher Kaution bestellt hat, auftritt; es hält sich an die obige Regel und an die neue Verordnung: daß Gelder, bei deren Auszahlung ein Bedenken obwaltet, zum Depositorio genommen werden müssen. Eben

ration des §. 54. Tit. 20. Th. I. A. L. R.*) vom 21. März

so wenig kann ihm zugemuthet werden, unmittelbar mit der Vormundschaftsbehörde in Berührung zu treten, und dieser Verfügungen oder Vorladungen zukommen zu lassen, welche dem Vormund zukommen sollen. Sowohl die Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 52. §. 23. 34. 35., als die Verordnung vom 4. März 1834. §. 4. 9. 16. schreiben vor, daß die Vorladungen der Interessenten, d. h. der Realberechtigten, der eingetragenen Gläubiger und des Eigenthümers zu den Tax-, Subhastations- und Solutionsterminen erfolgen, und sie schreiben die Form vor, wie dies geschehen soll. Sind diese Interessenten unter Kuratel stehende Personen, so wird Th. I. Tit. 7. §§. 3. 20. 84. (als der Hauptquelle der Grundsätze über die Insinuationen) vorgeschrieben, daß die Verfügungen an den Vormund oder die Vormünder zu richten sind und daß die Insinuation auch an einen Vormund genügt, wenn deren mehrere vorhanden sind, und nur der §. 33. b. macht es dem Gerichte zur Pflicht, nur eingehende wirkliche Klagen gegen die Kuranden, außer der Insinuation an den Vormund, der Vormundschaftsbehörde mitzutheilen. In allen übrigen Fällen ist nicht davon die Rede, daß die Vormundschaftsbehörde von den richterlichen Verfügungen in Kenntniß gesetzt werden soll; dies kann um so weniger der Fall bei der Subhastation und was derselben anhängig ist, sein; als dies nur die Folge eines processualischen Verfahrens ist, welches, wenn die Kuratel als Kläger auftritt, nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Vormundschaftsbehörde Statt haben konnte, und von welchem, wenn die Kuratel der beklagte Theil ist, die Vormundschaftsbehörde Kenntniß erhalten hat. Der Richter kann sich nur an den Vormund, als Mittelsperson zwischen ihm und der Vormundschaftsbehörde halten; was der Vormund zu beobachten hat, schreibt das Allg. Landr. Th. II. Tit. 18. Abschnitt 5. und 7. vor, und eben daselbst ist angeordnet, daß und wie die Vormundschaftsbehörden über die Vormünder die Aufsicht führen müssen.

Aus allen diesen Gründen würden wir auch die hier aufgestellten Vorschläge machen, deren Prüfung oder Zulässigkeit Ev. Excellenz, höherem Ermessen wir eherebietigst anheimstellen.

Berlin den 17. Januar 1835.

Königl. Stadtgericht,

Abtheilung für die Kredit-Subhastations- u. Nachlassachen.

*) §. 54. Tit. 20. Th. I. A. L. R. lautet:

Weiter aber, als die verpfändete Sache reicht, ist ein solcher dritter Eigenthümer dem Gläubiger, welchem er sich nicht etwa noch außerdem persönlich verpflichtet hat, zu haften nicht schuldig.

1835. G. S. 1835. S. 42. *) bejahend entschieden worden. Eben so hat das Geh. Ober-Tribunal vor dem Erscheinen der Deklaration (Simon v. Strypf. Rechtsprüche Bd. 4. S. 325. seq.) diese Frage beantwortet. — Die Frage dagegen, ob in einem solchen Falle der frühere Constituent der Hypothek seiner persönlichen Verbindlichkeit entbunden werde, ist in der Deklaration nicht berührt worden und bleibt daher noch gegenwärtig ein Gegenstand des Zweifels.

*) Diese Deklaration lautet:

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Auslegung des §. 54. Tit. 20. Th. I. des Allgemeinen Landrechts darüber entstanden sind, ob bei der Erwerbung einer unbeweglichen Sache die Uebernahme der darauf haftenden Pfand- und Hypothekenschulden, zugleich eine persönliche Verpflichtung gegen die Gläubiger in sich schließt, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths wie folgt:

§. 1. Wer durch speziellen Rechtstitel eine mit Pfand- oder Hypothekenschulden belastete unbewegliche Sache erwirbt, und dabei erklärt, daß er diese Schulden mit übernehme, wird durch eine solche Uebernahme allein dem Gläubiger persönlich nicht verpflichtet, vielmehr bedarf es zu dieser Verpflichtung eines besondern Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Gläubiger.

§. 2. Auch dadurch entsteht eine persönliche Verpflichtung nicht, daß der Erwerber dem Gläubiger auf eine solche Pfand- oder Hypothekenschuld Zinsen oder einen Theil des Kapitals bezahlt.

§. 3. Wenn jedoch der Erwerber nicht bloß die Pfand- oder Hypothekenschulden übernimmt, sondern sich außerdem zu deren Tilgung persönlich verpflichtet, so ist der Veräußerer befugt, seinen Anspruch aus diesem Versprechen den Gläubigern abzutreten.

§. 4. Richter und Notare, welche bei der Aufnahme oder Anerkennung eines Veräußerungsvertrages amtlich mitwirken, sind verbunden, alle aus dem Hypothekenbuche ersichtliche Gläubiger von der erfolgten Veräußerung in Kenntniß zu setzen. Wie diese Benachrichtigung erfolgen soll, wird Unser Justizminister durch eine besondere Instruktion anordnen.

§. 5. Auf nothwendige Subhastation findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung. Der Adjudikatar haftet vielmehr für sein Gebot mit seiner Person und seinem ganzen Vermögen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin den 21. März 1835.

2) daß die durch §. 19 gebotnen Operationen bei dem Hypothekenbuche nur erfolgen können, wenn zugleich der Besitztitel für den Adjudikatar berichtigt wird, liegt in der Natur der Sache. — Der Antrag auf Berichtigung kann sofort nach abgehaltenem Kaufgelderbelegungsstermine, oder im Concurse alsdann erfolgen, sobald der Adjudikatar seinen Verpflichtungen genügt. Auf eine Distribution der Masse zu warten, ist derselbe nicht verpflichtet. Rescript vom 13. April 1835.*)

3) Eine nothwendige Folge dieses Verhältnisses ist es, daß das Gericht, welches ex officio für den Vermerk der beim Hypothekenbuche durch die nothwendige Subhastation vorgefallenen Veränderungen zu sorgen hat, auch berechtigt sein muß, den Adjudikatar ex officio und an der Stelle der interessirenden Realgläubiger zur Berichtigung des Besitztittels anzuhalten. Rescript vom 18. October 1834.**)

*) v. Kampß J. Bd. 45. S. 198. Es lautet:

Aus der Bestimmung des Rescriptes vom 15. September 1834 (Jahrb. Bd. 44. S. 100.)

daß auf die im Konkurse erfolgten Subhastationen das Kaufgelderbelegungs-Verfahren der Verordnung vom 4. März v. J. an sich nicht anwendbar ist,

folgt nicht, daß derjenige, welcher in einer bei Gelegenheit eines Konkurses eingeleiteten Subhastation ein Grundstück erstanden hat, die Berichtigung seines Follums im Hypothekenbuche nicht eher verlangen kann, als bis die Distribution der Kaufgelder beendet ist. Vielmehr ist der Adjudikatar befugt, die Berichtigung seines Besitztittels zu fordern, sobald er den im Adjudikations-Bescheide ihm auferlegten Verpflichtungen genügt hat. Ist darin bestimmt, daß ein Theil der Kaufgelder auf dem Grundstück stehen bleiben soll, so ist dieser Rückstand nach §. 19. der Verordnung bei Berichtigung des Besitztittels zugleich im Hypothekenbuche einzutragen, wogegen alle vom Adjudikatar nicht namentlich übernommenen Hypothekenforderungen gelöscht werden müssen. Diejenigen Rechte, welche die Gläubiger bei der Distribution auf den Kaufgelder-Rückstand erhalten, können nur auf den Grund neuer Instrumente eingetragen werden.

**) Kampß. J. Bd. 44. S. 410. Es lautet:

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 26. v. M. ob noch gegenwärtig

- 1) zum Behuf der Löschung der bei einer nothwendigen Subhastation ausgefallenen Forderung und
- 2) für den Fall einer Eintragung der durch Ehepacten eingeführten oder ausgeschlossenen Gütergemeinschaft, die

Zu §. 21.

Die Ansicht des Verfassers, daß das Kaufgelderbelegungs-Verfahren nach der Verordnung vom 4. März 1834 nicht Platz greife, sobald die Subhastation im Wege des Concurses oder des erbchaftlichen Liquidationsprozesses erfolge, ist*) durch das Rescript vom 15. September 1834 gebilligt worden.**)

Berichtigung des Besitztittels dem Besitzer von Amtswegen auferlegt werden könne?

wird dem Königl. Stadtgericht Nachstehendes eröffnet:

Zu 1. im §. 19. der Verordnung vom 4. März d. J. über den Subhastationsprozeß ist ausdrücklich bestimmt worden, daß der Kaufgelderrückstand nebst Zinsen, gegen Löschung des nach §. 3. (am angeführten Orte) eingetragenen Vermerks und aller von dem Adjudikatar nicht namentlich übernommenen Hypothekenforderungen bei Berichtigung des Besitztittels zugleich im Hypothekenbuche eingetragen werden soll. Die hiernach vorgeschriebene Löschung und Eintragung setzt nothwendig die Berichtigung des Besitztittels für den Adjudikatar voraus, da keine Schuld des Besitzers intabulirt werden kann, ohne daß dieser zuvor selbst als Besitzer eingetragen ist, §. 405. Tit. 20. Th. I. des Allg. L. R.

Zu dieser Besitztittelberichtigung kann der Adjudikatar von Amtswegen genöthigt werden. Nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 31. October 1831 (G. S. S. 251) tritt der Zwang hierzu jederzeit ein, wenn von einem Betheiligten darauf angetragen wird. Dieser Antrag kann im Falle einer nothwendigen Subhastation auch vom Gericht ausgehen, welches, da es wider den Willen des Eigenthümers verkauft, auch die Obliegenheiten des Verkäufers erfüllen, das heißt, die Uebergabe bewirken,

§. 4. Tit. 10. Th. I. U. L. R.

die Kaufgelder in Empfang nehmen, die Eintragung des Kaufgelderrückstandes veranlassen, die Zahlung und Anweisung an die Gläubiger besorgen, und dem Adjudikatar fundum liberum gewähren muß.

*) S. 107. Heft 2.

**) Kampß. J. Bd. 44. S. 100 — 102. Es lautet:

Dem Königl. Oberlandesgericht wird der Bericht des Landesgerichts zu Eisleben vom 4. d. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister die Verfügung des Kollegiums vom 22. v. M.

wonach auch die im Konkurse erfolgten Subhastationen das Kaufgelderbelegungsverfahren nach §. 16. und folg. des

Zu §. 22.

Die Aufhebung der Vorschriften der §. 2 — 50. des Tit. 51. Th. I. U. G. D. hat der Königlichen Regierung zu Frankfurt zu der Ansicht Veranlassung gegeben, als sei dadurch die materielle Bestimmung des §. 12. l. c. aufgehoben.

Derselbe lautet:

Eben so gehören zu solchem Liquidationsprozeß auch diejenigen Gläubiger, die zwar im Hypothekenbuche noch nicht

Gefetzes über den Subhastations- und Kaufgelberliquidationsprozeß vom 4. März d. J. eingeleitet werden soll, nicht genehmigen kann.

Die gedachte Verordnung betrifft — wie auch das Rubrum sagt —

1) Alle Subhastationen, sie mögen im Konkurse oder im Wege der Execution oder in den §. 2. genannten drei Fällen vorkommen.

2) den bisherigen Kaufgelberliquidationsprozeß, welchem das Kaufgelberbelegungsverfahren substituirt wird. Sie beschränkt sich mithin auf den Titel 52. und den ersten Abschnitt des Titels 51. §. 2 — 50. der Prozeßordnung, wogegen das Konkursverfahren mit Ausnahme des Subhastationsverfahrens nach wie vor den Vorschriften des Titels 50. a. a. D. unterliegt.

Das Königl. Oberlandesgericht bezieht sich zur Begründung seiner entgegenstehenden Ansicht zwar auf §. 24. und 21. der Verordnung vom 4. März 1834. Allein der §. 24. cit. enthält bloß eine transitorische Bestimmung, welche sich namentlich auf Subhastationen bezieht, und nach §. 22. ibid. auch auf Umleitung der Kaufgelberliquidationsprozeße erstreckt, aber so wenig, wie die Verordnung selbst, auf den Konkursprozeß ausgedehnt werden kann, bei dessen Vorschriften über Klassifikation und Distribution es vielmehr verbleiben muß.

Eben so schreibt der §. 21. der Verordnung vom 4. März d. J. vor:

daß das einmal eingeleitete Kaufgelberliquidationsverfahren durch den später eröffneten Konkurs nicht unterbrochen wird, woraus noch mehr sich ergibt, daß — wenn der Konkurs vorher eröffnet und in dessen Folge erst die Subhastation eingeleitet worden ist — ein Kaufgelberbelegungsverfahren so wenig eingeleitet werden kann, als bisher in diesem Fall ein Kaufgelberliquidationsprozeß zulässig war.

Das Königl. Oberlandesgericht hat hiernach zu verfahren, auch das Landgericht zu Eisleben von der Verfügung vom 22sten v. M. zu entbinden, und bei etwaigen weiteren Bedenken zu berichten.

wirklich eingetragen sind, die aber doch noch einen rechtsgültigen Titel zum Pfandrechte haben, und besonders diejenigen, die vermöge der Gesetze, ihre Forderungen, auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners, auf dessen Grundstücken eintragen zu lassen, befugt sind. (U. E. R. Th. I. Tit. 20. §. 2. 3. 4. 5. Prozeßordnung Tit. 50. §. 395 — 422. 424. 425. 426. §. 430. — 454.)

Die Meinung der Regierung ging dahin, als wenn in diesem §. eine der „wichtigsten, die Theorie des Pfandrechts erläuternden und ergänzenden Bestimmungen“ enthalten sei. Dies ist nun offenbar nicht der Fall. Der §. sagt weiter nichts, als daß die Gläubiger, denen ein gesetzliches Pfandrecht zustehe, mit vorgeladen werden sollten. Wer zu diesen Gläubigen gehöre, hat weder der 50te noch der 51te Titel der Prozeßordnung feststellen sollen. Alles was hier oder dort sich vorgeschrieben findet, sind nur Folgen des bereits durch das materielle Recht festgesetzten legalen Pfandrechts. Die Aufhebung der über die Form des Verfahrens gegebenen Vorschriften kann nun zwar die Folgen, aber nicht das Recht selbst seinem Wesen nach ändern. Die Besorgniß der Regierung

daß der Richter nach Aufhebung des §. 12. Tit. 21. Th. I. U. E. R. das gesetzliche Pfandrecht des Fiskus nicht mehr anerkennen würde,

hat deshalb keinen Grund; auch fehlt es in dem Berichte vom 16. April 1834 an einem Vorschlage, worauf nach der Meinung der Regierung die in Antrag gebrachte Deklaration hätte gerichtet werden sollen. Mit Recht ist deshalb in dem Rescript vom 25. April 1834 und wiederholt in dem Rescript vom 18. Mai 1834*) die Nachsuchung einer Deklaration ver-

*) v. Kampß J. Bd. 43. S. 551 u. 552. Dies Rescript lautet:

a.

Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung erwidere ich auf die Anfrage vom 16. d. M., daß der §. 12. Tit. 51. der Prozeßordnung zwar durch den §. 22. der Verordnung vom 4. März d. J. formaliter seine Gültigkeit verloren hat, hieraus indessen nicht folgt, daß auch dessen Inhalt, in sofern derselbe durch andere Gesetze, welche sich noch in Kraft befinden, sanktionirt wird, außer Anwendung kommen müsse. Dieser Fall ist hier vorhanden. Der §. 666. Tit. 50. der Prozeßordnung spricht den Grundsatz ganz klar aus, daß die Forderungen, welche nach §. 2 — 5. Tit. 20. Th. I. Allg. Landrecht, einen Titel zum Pfandrechte haben, in der vierten oder fünften Klasse anzusehen sind.

weigert, und die einzige Folge der Aufhebung dahin ausgesprochen worden, daß die mit einem gesetzlichen Titel zum Pfandrechte versehenen Gläubiger nicht mehr, wie bisher, zu dem Termine zugezogen werden sollen.

Zu §. 23.

Durch die Kabinettsordre vom 14. September 1834 *) ist die Verordnung vom 4. März 1834 für anwendbar auf

Dieser §. hat nach wie vor Gesetzeskraft und wird daher durch den §. 12. Tit. 51. der Prozeßordnung immer noch seine Erläuterung finden, in sofern es darauf ankommen sollte.
Berlin den 25. April 1834.

b.

Die von einer königlichen Hochlöblichen Regierung mittelst Berichts vom 9. d. M. wiederholentlich beantragte Deklaration des §. 22. der Verordnung vom 4. März d. J. kann ich für nothwendig nicht erachten.

Daß dem Fiskus wegen seiner Forderungen, mit Ausnahme der Untersuchungskosten und Geldstrafen, ein gesetzlicher Titel zum Pfandrechte in das Vermögen seines Schuldners zustehe, hat die Jurisprudenz längst anerkannt.

Es beweiset dies

- a) der in Mathis juristischer Monatschrift Bd. III. S. 205. abgedruckte Rechtsfall, worin gleichförmig von dem Kammer- und Geheimen Ober-Tribunal ein gesetzliches Pfandrecht des Fiskus für begründet angenommen worden, und
- b) das Rescript vom 4. Mai 1834. (Jahrbücher Bd. III. S. 273.)

Ein Mißverständnis, welches auf Grund des §. 22. der Verordnung vom 4. März d. J. veranlaßt werden könnte, läßt sich sonach ganz und gar nicht erwarten.
Berlin den 18. Mai 1834.

*) Ges. Samml. 1834. S. 169. Sie lautet:

Auf den in Ihrem Berichte vom 7. v. M. angeführten Gründen setze Ich, mit Aufhebung der Vorschrift No. 2. §. 410 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung und unter Modification des §. 23. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelber- oder Liquidationsprozeß vom 4. März d. J. nach Ihrem Antrage hierdurch fest: daß auch bei Subhastation von Berg- und Hüttenwerken und von Bergantheilen die Bestimmungen des §. 8. und des ersten Satzes im §. 14. der Verordnung vom 4. März d. J. mit Beschränkung auf die bei Gegenständen unter 5000 Thlr. an Werth vorgeschriebenen

die Subhastation von Berg- und Hüttenwerken erklärt worden. — Hieraus folgt:

- a) Hinsichts der Schiffe bleibt es bei den frühern Bestimmungen. *)
- b) Hinsichts der Berg- und Hüttenwerke und Bergantheile tritt Statt der bisherigen 6wöchentlichen Frist je nach dem Werthe des subhastirten Objekts über oder unter 5000 Rthlr. die 6 oder resp. 3monatliche Frist, und bei fortgesetzter Subhastation die 2 oder 1monatliche Frist ein.
- c) Die bisher gebotene nur zweimalige Insertion in die Intelligenzblätter wird durch die von Monat zu Monat erfolgende Insertion in das Intelligenz-, das Regierungs- Amtsblatt und resp. in eine inländische Zeitung ersetzt.

Zu §. 24.

Ueber die rückwirkende Kraft des §. 24. spricht sich das Rescript vom 8. Oktober 1834 **) aus. Die wichtigste Bestimmung desselben gehet dahin:

Förmlichkeiten in Anwendung zu bringen sind. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzesammlung bekannt machen zu lassen.

*) cfr. S. 110. Heft 2.

**) v. Kampß J. Bd. 44. S. 377. Es lautet:

Die Verordnung vom 4. März d. J. über den Subhastationsprozeß, wegen deren Anwendbarkeit auf schwebende Kaufgelberliquidationsprozeße das Königl. Kammergericht in dem Berichte vom 21. August d. J. wiederholt seine Bedenken vorgetragen hat, ist in ihren Vorschriften so deutlich, daß es weder einer gesetzlichen Deklaration noch specieller transitorischer Bestimmungen bedarf.

Nach §. 22 sind die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §. 2 — 50. in Betreff des Kaufgelberliquidationsprocesses aufgehoben, und nach §. 24 tritt die Verordnung mit dem 1. Mai in Gesetzeskraft. Es versteht sich ohne weitere Bestimmung, daß vom 1. Mai d. J. an nach den aufgehobenen Vorschriften nicht weiter verfahren werden darf, und es folgt hieraus, daß von diesem Zeitpunkte ab die bereits anhängigen Kaufgelberliquidationsprozeße in das Kaufgelberbelegungs-Verfahren nach dem Inhalte jener Verordnung umgeleitet werden müssen. Wenn übrigens die allgemeine Bestimmung des §. 24. wegen Eintritts der neuen Verordnung, welche in dieser Allgemeinheit auch die Kaufgelberliquidationsprozeße in sich begreift, zusätzlich der Subhastationsprozeße noch erwähnt, so erklärt sich dies aus der Ausnahme,

daß alle schwebenden Kaufgelberliquidationsprozesse sofort aufhören und diese sofort nach dem neuen Gesetze eingeleitet werden sollen,

welche bei diesen hinzugesetzt wird, ohne daß darum die Kaufgelberbelegungsprozesse von der allgemeinen Regel der Umleitung ausgeschlossen wären.

Die einzelnen Schwierigkeiten und Inkonvenienzen, welche die Umleitung zur Folge haben kann, und die das Kollegium in seinem obengedachten Berichte aufgezählt, werden sich, wenn dergleichen Fälle wirklich vorkommen, leicht erledigen lassen.

Wenn z. B. in einem bereits eingeleiteten aber am 1. Mai d. J. noch nicht beendigten Kaufgelberliquidationsproceß Gläubiger zugelassen worden sind, welche jetzt nicht mehr zugezogen werden würden, so versteht es sich, daß sie nunmehr auch zum Kaufgelberbelegungsstermine abcitirt werden müssen, und daß bei entstehendem Widerspruch des dabei Beteiligten über ihre Ansprüche nach den Grundsätzen des 50sten Titels der Proceßordnung von dem Vorzugsrechte der Forderungen zu erkennen ist.

So kann es auch keinem Zweifel unterworfen sein, daß bereits rechtskräftig präkludirte Gläubiger bei der Umleitung nicht berücksichtigt werden dürfen, denn das Gesetz wirkt nicht zurück, und die Rechtskraft des Präklusionsbescheides, welcher *jus inter partes* bewirkt, wird durch dasselbe nicht aufgehoben.

Wenn der terminus a quo der laufenden und der zweijährigen Zinsen in einer noch nicht rechtskräftigen Classification nach den früheren Gesetzen bestimmt ist, so hängt das Weitere davon ab, ob dagegen ein Rechtsmittel eingewendet wird, in welchem Falle der Richter mit Berücksichtigung des Grundsatzes „daß neue Gesetze nicht zurückwirken“ den Streit zu entscheiden hat. In dem Termine zur Belegung der Kaufgelder muß aber jedenfalls der Gegner ermittelt werden, der mit dem Gläubiger den Streit auszumachen hat.

Dasselbe gilt wegen des Kostenpunktes. Wegen der seit dem 1. Mai erwachsenen Kosten enthält §. 18. der Verordnung die nöthigen Bestimmungen.

Eben so muß, wenn der Subhastationsproceß völlig beendet ist, die Kaufgelder aber noch ungetheilt im Depositorium des Gerichts liegen, nach §. 16. folg., mit Einleitung des Kaufgelberbelegungsverfahrens sofort vorgeschritten werden.

Konkurriert eine Hypothekenforderung, deren Inhaber nicht bekannt ist, so wird der Betrag derselben nebst Zinsen (§. 18. der Verordnung) zu einer Specialmasse herüber gegeben, und den unbekannten Interessenten ein Kurator bestellt, gegen den

wonach die Ansicht des Verfassers, daß die schwebenden Kaufgelberliquidationsprozesse nach den bisherigen Vorschriften zu Ende gebracht werden müßten, reprobirt worden ist.

sobann der ausgefallene Gläubiger, welcher sonst zur Perzeption gekommen sein würde, oder bei vorhandener Zulänglichkeit der Kaufgelbermasse der Eigenthümer derselben sich durch die *provocatio ad agendum* zu seinem Rechte verhelfen kann.

Die bereits in höheren Instanzen schwebenden Specialprozesse behalten ihren Fortgang, sobald nur erst in dem Kaufgelberbelegungsstermine der eigentliche Interessent als Gegner der Liquidanten ermittelt worden ist. Sollten sich noch Anstände finden, so wird in den speciellen Fällen bei sich ergebenden Bedenken die Anfrage des Königl. Kammergerichts erwartet. Das Königl. Kammergericht hat übrigens bei der Umleitung der Prozesse in der Art zu verfahren, daß es als eine Vorarbeit für den Deputirten (§. 17. der Verordnung) einen förmlichen Distributionsplan in der Kalkulation anfertigen läßt. Es müssen darin alle in den Akten angemeldeten, so wie alle aus dem Hypothekenschein ersichtlichen Forderungen aufgenommen, imgleichen die Gegenstände sorgfältig bezeichnet werden, worüber die Liquidanten sich etwa noch bestimmter zu äußern haben, z. B. der Betrag ihrer Ansprüche an Zinsen, Kosten *ic. ic.* und das Vorzugsrecht, welches sie verlangen. Es ist demnach die Sache des Deputirten und des zuziehenden Kalkulators, den Distributionsplan mit den Liquidanten und den übrigen Gläubigern Satz für Satz durchzugehen, denselben, wo es nöthig ist, zu berichtigen, die Gläubiger zu befragen, ob und was sie dabei zu erinnern finden, und sich übrigens hinsichtlich der Berechnung der Kaufgelder, Auszahlung derselben und Anlegung von Specialmassen nach dem Inhalte der Verordnung und den vorstehenden Anweisungen genau zu achten.

Im Verlage der Buchhandlung G. P. Ueberholz in Breslau
ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Preussische Jagdrecht

aus dem allgemeinen Landrecht, den Forst-
und Jagdordnungen der Provinzen, den Mini-
sterial- und Regierungs-Verordnungen,

systematisch entwickelt

und mit Abdrücken der Provinzial-Jagdgesetze
begleitet

von

C. W. Sahn,

Justiz-Rathe.

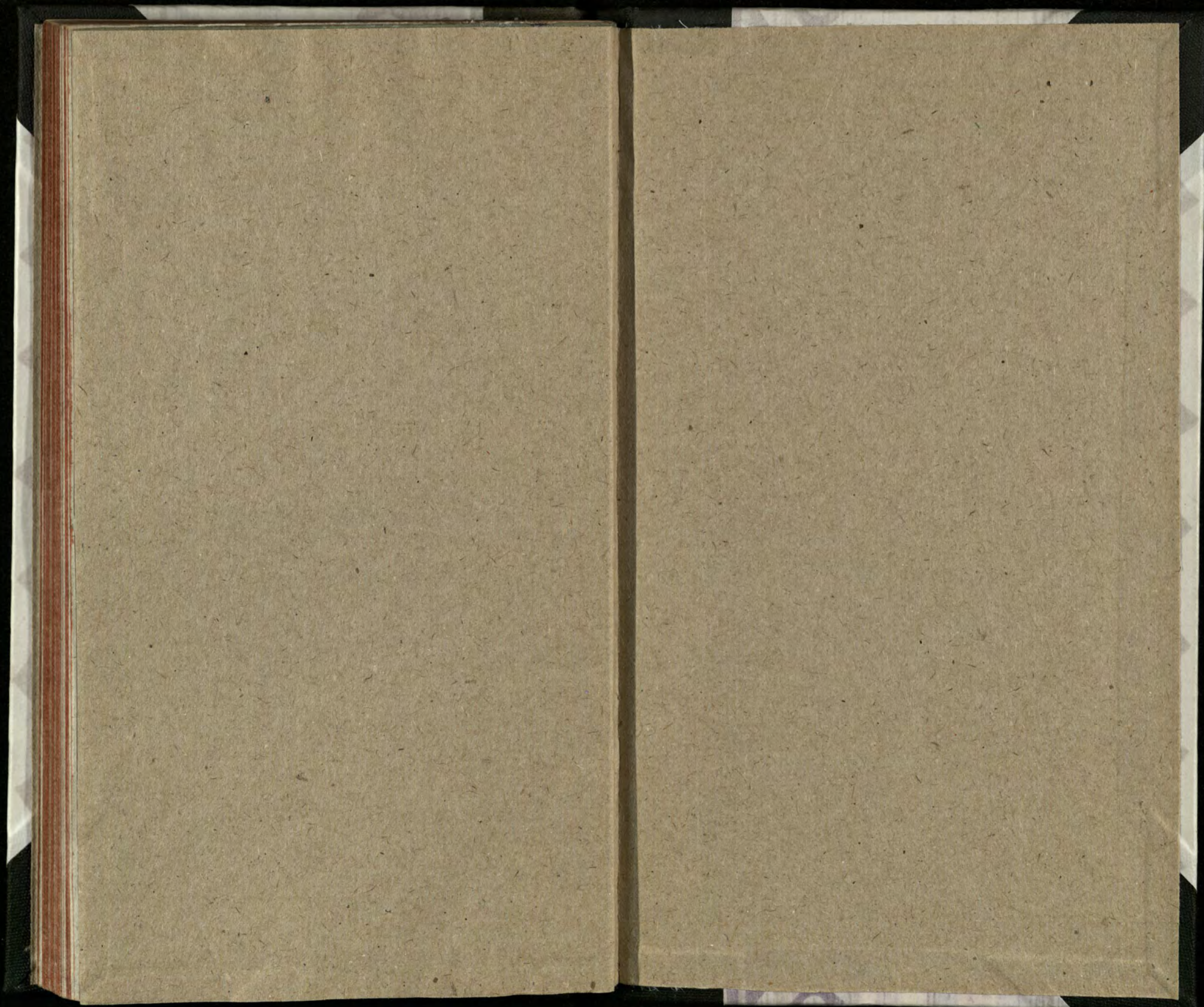
22½ Bogen. gr. 8. geh. Preis 1 Rthlr. 12 gr.

Das Werk liefert die erste wissenschaftliche Bearbeitung einer in un-
serer juristischen Literatur bisher ganz vernachlässigten Materie. Die ver-
schiedenartigen Bestimmungen der Provinzialgesetze über das Jagdwesen
und die Jagdkontraventionen, welche aus 3 — 400 ältern und neuern
Verordnungen aller preussischen Landestheile nach ihrer noch prakti-
schen Gültigkeit sorgfältig ausgewählt worden, sind in ein System zu-
sammengestellt und mit den allgemeinen Lehren des Landrechts überall in
Verbindung gesetzt. — Der Verfasser handelt, nach einer Einleitung
über den Ursprung und die Regalität des Jagdrechts und über die Jagd-
gesetzgebung aller einzelnen Provinzen, im ersten Abschnitte vom
Jagdrechte überhaupt, dessen Umfang (jagdbarer Thiere), Eintheilung,
Erwerbung, weiterer Uebertragung und Verlust, von der Ausübung des
Jagdrechts, der Legitimation dabei und den verschiedenen Jagdarten. Im
zweiten und dritten Abschnitte sind die Jagdkontraventionen, zuerst
der Jagdberechtigten und dann der Nicht-Jagdberechtigten abgehandelt,
erstere in Rücksicht der Zeit und Art der Ausübung ihres Rechts (Schon-
zeiten überhaupt und bei den einzelnen Thieren, Anwendung der Gewehre,
Hunde und der verschiedenen Jagd- und Fang-Arten, Pflichten gegen
Nachbarn und Feldbesitzer, Jagdfolge u. s. w.) letztere mit der Abthei-
lung in eigentliche Jagdfrevel (durch Gewehre und Hunde, Ueberschreitungen
der Rechte des Thierfangs und der Selbsthülfe, durch unbefugtes Jagen,
Vogelstellen, Eier-Ausnehmen und Wildprethandeln) und in Wilddiebstahl
mit dessen verschiedenen Arten. Der vierte Abschnitt betrifft die
Jagddienste, Wolfsjagden und Wolfsprämien, und im fünften sind die
schwierigen Lehren vom Gerichtsstande und Gerichtsverfahren in Jagdsach-
en vor den verschiedenen Finanz-, Polizei- und Gerichtsbehörden erör-
tert worden.

Dem Werke selbst sind die Beweisstellen über die Behauptungen
des Verfassers in korrekten Abdrücken der jagdrechtlichen Titel aller Pro-
vinzial-Forstordnungen und aller sonst wichtigen Provinzialgesetze beige-
fügt, so daß die citirten Gesetzstellen sogleich nachgesehen werden können,
ohne der in Weniger Händen befindlichen Sammlungen der Provinzial-
rechte zu bedürfen. Das beigegefügte Register erleichtert den Gebrauch.

11297/

11297/



Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

11297/III S



001-011298-03-0